



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

HERAUSGEBER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND NORDRHEIN-WESTFALEN

Mit den
mitteilungen



Baukultur
Familienpolitik
Feuerschutz
Abwasserrecht



100

Jahre GVV

1911 - 2011

GVV. Gemeinsam Verantwortung verwirklichen.

Der GVV-Ehrenamtspreis



Die Zivilgesellschaft Deutschlands ist ohne das bürgerschaftliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger in ihrer jetzigen Ausprägung nicht mehr vorstellbar. Rund 23 Mio. Menschen engagieren sich ehrenamtlich in rund 600.000 eingetragenen Vereinen und über 16.000 Stiftungen.

Das kulturelle, sportliche, soziale oder auch gesellschaftliche Leben in den Städten, Gemeinden und Kreisen wäre ohne das Engagement und den Einsatz der Bürgerinnen und Bürger ärmer. Neben der organisierten Form ehrenamtlichen Engagements findet auch bürgerschaftliche Initiative in nicht organisierter Form immer mehr Zulauf.

Mit dem **GVV-Ehrenamtspreis** will die GVV-Kommunalversicherung VVaG aus Anlass ihres 100-jährigen Bestehens bürgerschaftliches Engagement in Deutschland unterstützen und fördern.

Vorschlagsberechtigt für den Preis sind die Mitglieder der GVV-Kommunalversicherung. Über die Publikationen der Kommunalen Spitzenverbände wird der Preis jährlich ausgelobt. Die ausgezeichneten Organisationen oder Personen werden anlässlich der alljährlichen Mitgliederversammlung der GVV-Kommunalversicherung VVaG geehrt.

Wolfgang Schwade

Vorstandsvorsitzender der GVV-Kommunalversicherung VVaG

Auslober	GVV-Kommunalversicherung VVaG
Teilnehmende	Organisationen oder Personen aus dem Kreise der Mitglieder im Geschäftsgebiet der GVV-Kommunalversicherung VVaG
Bewerbungskriterien	Angesprochen sind Aktivitäten auf dem Gebiet der Kultur-, Sozial-, Sport-, Schul- und Umweltpolitik vor Ort. Die Auszeichnung unterstützt jede Form bürgerschaftlichen Engagements, d. h. individuellen Handelns, das sich durch Freiwilligkeit, fehlende persönliche materielle Gewinnabsicht und Orientierung auf das Gemeinwohl, sei es in der Nachbarschaft, am Arbeitsplatz, in der Freizeit, in Kirche oder Politik, darstellt.
Bewerbungsfrist	31.03.2011
Preis	Der Preis ist mit insgesamt 10.000 EUR dotiert
Preisverleihung	20.06.2011 im Gürzenich zu Köln
Weiterführende Informationen	www.ehrenamtspreis.gvv.de
Kontakt	GVV-Kommunalversicherung VVaG Ehrenamtspreis Aachener Str. 952-958 50933 Köln E-Mail: ehrenamtspreis@gvv.de



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Betonburgen, Straßenschluchten,

Asphaltwüste - viele Begriffe zeigen an, dass wir uns in der gebauten Umgebung nicht wohl fühlen. Wie Häuser, Straßen und Plätze aussehen, lässt uns nicht kalt. Im Gegenteil - die Siedlungsumwelt beeinflusst massiv unser Wohlbefinden. Das Streben nach freundlichem, menschenwürdigem Ambiente müsste qualitativere Baukultur ganz von allein zum Durchbruch verhelfen. Wenn dem so ist - warum ertragen wir dann so oft hässliche Städte und lieblose Siedlungen? Ein Grund dürfte darin liegen, dass Gebäude ihre Erbauer meist um Jahrzehnte oder Jahrhunderte überleben. Doch Zeitgeschmack und Nutzungsbedürfnisse ändern sich. Was Architekten und Bauherren einmal für schön und praktisch hielten, empfinden nachfolgende Generationen häufig als Zumutung.

Die Verwirklichung von Baukultur ist eine Daueraufgabe. Baukultur kann weder verordnet werden, noch stellt sie sich von allein, quasi aus dem „freien Spiel der Kräfte“ ein. Baukultur braucht stets Fürsprecher und günstige Rahmenbedingungen. In beidem kommt den Städten und Gemeinden eine tragende Rolle zu. Als Auftraggeber und Eigentümer von Bauwerken können sie Einfluss nehmen auf Gestaltung und Raumkonzept, auf Materialien und Energieversorgung. Allein aufgrund ihrer Größe wirken kommunale Bauten - Rathäuser,



Schulen, Sportstätten oder Bibliotheken - als Vorbild. Ob sich eine Stadt oder Gemeinde im Zeitgeschmack weit vorwagt oder sich eher konventioneller Stilformen bedient, wird von der Bürgerschaft intensiv wahrgenommen und diskutiert. Über die Bauleitplanung kann eine Kommune erheblich Einfluss nehmen auf die äußere Gestalt ganzer Quartiere. Die Festlegung von Traufhöhen, Dachneigung oder Abstandsflächen mag manchem privaten Bauherrn kleinlich vorkommen. Sie verhindert aber städtebaulichen Wildwuchs, wie man ihn außerhalb Europas zur Genüge besichtigen kann. Mit Klimaschutz, Umweltverträglichkeit und Energiesparen haben technische Aspekte des Bauens an Bedeutung gewonnen. Manche sehen unter dem Zwang zur massiven Wärmedämmung das Ende der Baukultur gekommen. In der Tat lässt sich nicht jedes denkmalgeschützte Gebäude zum Passivhaus aufrüsten. Hier sollten Klugheit und Augenmaß walten, bevor man eine reich verzierte Fassade zerstört. Aber dass umweltschonendes Bauen nicht langweilig oder hässlich sein muss - dafür gibt es in den Städten und Gemeinden mittlerweile Beispiele zuhauf.

Dr. Bernd Jürgen Schneider
Hauptgeschäftsführer StGB NRW



Ein Modellprojekt stellt sich vor

Nachhaltige Gewerbeflächenentwicklung in Nordrhein-Westfalen, A 4, 33 S., im Internet herunterladen unter www.umwelt.nrw.de/umwelt/pdf/gewerbegebiet_26111.pdf

Die Broschüre bilanziert das Projekt „Nachhaltige Gewerbeflächenentwicklung“. Beispiele aus elf Städten, Gemeinden und Kreisen aus Nordrhein-Westfalen zeigen, wie in der Zukunft Gewerbeflächen entwickelt werden. Dies erstreckt sich von der Sanierung von Altlasten über den verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien bis hin zur Förderung sozialer Aspekte wie bessere Anbindung an den ÖPNV oder Einrichtung von Kinderbetreuungsplätzen.

Entwicklungschancen für die ländlichen Räume in Nordrhein-Westfalen

Integrierte ländliche Entwicklung, Faltblatt, 36 S., im Internet herunterladen unter www.umwelt.nrw.de/landwirtschaft/pdf/broschuere_entwicklungschancen.pdf

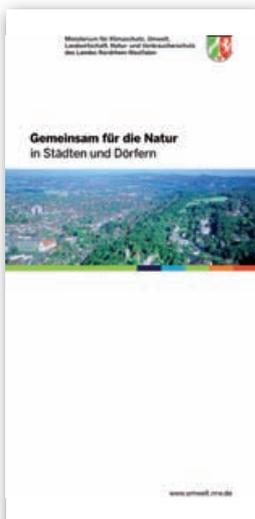
Die nordrhein-westfälische Landesregierung will die ländlichen Regionen weiter unterstützen. Gefördert werden unter anderem Projekte der Dorfentwicklung und des Fremdenverkehrs, die Versorgung mit Breitband-Internet sowie die Umnutzung landwirtschaftlicher Bausubstanz. Die Broschüre informiert darüber, wer Förderanträge stellen kann und wie hoch die Förderbeträge sind.



Gemeinsam für die Natur in Städten und Dörfern

Faltblatt, 20 S., im Internet herunterladen unter www.umwelt.nrw.de/naturschutz/pdf/staedte_gemeinden.pdf

Schutz der Arten ist neben dem Klimaschutz eine der wichtigsten Aufgaben in den kommenden 50 Jahren. Denn Tiere und Pflanzen sorgen für gute Böden, saubere Luft und lebendige Gewässer. Um die biologische Vielfalt zu schützen, will die NRW-Landesregierung in den kommenden Monaten eine umfassende Strategie für den Erhalt der Biodiversität erarbeiten. Die Broschüre zeigt, wo bedrohte Arten vor Ort leben und wie sie erhalten werden können.



Alle drei Broschüren sind herausgegeben vom NRW-Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und dort kostenlos zu bestellen über Tel. 0211-4566-666, Fax 0211-4566-621, E-Mail: infoservice@munlv.nrw.de

Inhalt

65. Jahrgang
Januar • Februar 2011

Nachrichten 5

Thema Baukultur

Stephan Schmickler
Förderung der Baukultur in Städten und Gemeinden 6

Hartmut Miksch
Die „Landesinitiative StadtBauKultur NRW“ von Land NRW und Architektenkammer NRW 9

Walter Ollenik
Tradition und Moderne im Dialog am Beispiel der Stadt Hattingen 12

Dorothea Geyer
Farbkonzepte als Beitrag zur innovativen Stadtgestaltung 15

Michael Braum
Ziele und Praxis der Bundesstiftung Baukultur 17

Roswitha Kaiser
Vereinbarkeit von Denkmalschutz und Klimaschutz 29

Christof Eichert
Die Rolle von Land und Kommunen bei der Familienpolitik 21

Bruno Ketteler
Ausbau von Bahnstrecken und Folgen für den Feuerschutz 24

Viola Wallbaum
Die Online-Datenbank AkuaLEX der Kommunal- und Abwasserberatung NRW 27

Position: Die Kreisumlage im Neuen kommunalen Finanzmanagement 28

Bücher 34

Europa-News 36

Gericht in Kürze 37

Titelbild: Altenwohnungen der Gartenstadt Hüttenau in Hattingen-Welper
Foto: Stadt Hattingen

Schöneres Zentrum für zwölf Städte und Gemeinden

Zwölf NRW-Kommunen erhalten in diesem Jahr Unterstützung bei der Stärkung ihrer Innenstädte. Im Rahmen des Landeswettbewerbs „Ab in die Mitte! Die City-Offensive NRW“ werden **Blomberg**, **Castrop-Rauxel**, **Goch**, **Hamm**, **Ibbenbüren**, **Lippstadt**, **Lünen**, **Meschede**, **Paderborn**, **Rheine**, **Solingen** und **Witten** gefördert. Sie erhalten zusammen insgesamt 500.000 Euro. Wie das NRW-Wirtschaftsministerium mitteilte, setzten sich die zwölf Städte gegen 24 Mitbewerber durch. Sie alle hatten Projektideen eingereicht, mit denen die Innenstädte aufgewertet werden sollen. Die Innenstadt-Offensive findet zum zwölften Mal statt. Im Jahr 2011 lautet das Motto „INNENhandelnSTADTverwandeln“.

Alle Kommunen im Rhein-Erft-Kreis nun mit Stadtrecht

Das Land Nordrhein-Westfalen hat der Gemeinde **Elsdorf** das Stadtrecht verliehen. Seit dem 1. Januar 2011 darf sich nun auch die letzte Gemeinde im Rhein-Erft-Kreis offiziell Stadt nennen. Damit sind neue Aufgaben auf die Kommune zugekommen. So nahmen bei der Elsdorfer Verwaltung ein Jugendamt sowie eine Bauaufsichtsbehörde ihre Arbeit auf. Für Bürger und Unternehmen soll sich dadurch der Service vor Ort verbessern. Beide Ämter waren bislang bei der Kreisverwaltung in Bergheim untergebracht. Mit zusätzlichen Kosten wird bei der Stadt Elsdorf nicht gerechnet. Erforderlich für die Stadtrechte war eine Zahl von mehr als 20.000 Einwohnern an drei Stichtagen. Diese Bedingung hat Elsdorf mit mehr als 21.000 Einwohnern erfüllt. Die offizielle Feier zum Erhalt der Stadtrechte ist für Juni 2011 geplant.

Per Schulversuch zurück zum Abitur nach neun Jahren

13 Gymnasien in NRW wollen sich für das Abitur wieder mehr Zeit lassen und haben sich um den Schulversuch „Abitur an Gymnasien nach 12 oder 13 Jahren“ des NRW-Schulministeriums beworben. Darunter sind unter anderem das Städtische Gymnasium **Beverungen**, das Städtische Petrus-Legge-Gymnasium in **Brakel**, das Städtische Gymnasium **Löhne**, das Gymnasium **Lohmar**, das Antoniuskolleg in **Neunkirchen-Seelscheid** und das Gymnasium Petrinum in **Dorsten**. Wegen der heftigen Kritik von Eltern und Schülern an der verkürzten Schulzeit an Gymnasien von acht Jahren will die Landesregierung den Schulen über den Schulversuch wieder die Möglichkeit geben, die Zeit bis zum Abitur um ein Jahr zu verlängern.

European Energy Award für 28 NRW-Kommunen

Insgesamt 28 nordrhein-westfälische Städte, Gemeinden und Kreise sind mit dem European Energy Award ausgezeichnet worden. NRW-Umweltminister Johannes Rimmel überreichte am 13. Januar 2010 die Preise an Bielefeld, Bottrop, Düsseldorf, **Borgholzhausen**, Castrop-Rauxel, **Dormagen**, Duisburg, **Dülmen**, Essen, **Everswinkel**,

Greven, Hagen, **Heiden**, **Hemer**, Herne, **Hilchenbach**, **Ibbenbüren**, Mülheim, **Nottuln**, **Rheda-Wiedenbrück**, **Rietberg**, **Saerbeck**, **Schloß Holte-Stukenbrock**, Siegen, **Telgte** und Wuppertal sowie die Kreise Gütersloh und Warendorf. Mit dem European Energy Award werden kommunale Energie- und Klimaschutzaktivitäten dokumentiert, überprüft, bewertet und ausgezeichnet. In NRW unterziehen sich insgesamt 100 Kommunen diesem Energiemanagement.

Positive Bilanz der LWL-Museen für 2010

Mehr als 1,26 Mio. Menschen haben im vergangenen Jahr die 17 Museen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) besucht. Trotz dreimonatiger Umbauten im Römermuseum in **Haltern** und sechswöchiger Schließung des Naturkundemuseums Münster wegen Bauarbeiten konnte das Niveau der Besucherzahlen gegenüber 2009 gehalten werden, teilte LWL-Kulturdezernentin Barbara Rüschoff-Thale mit. Damit hätten sich die LWL-Museen dem bundesweiten Trend entgegengestellt. Einen neuen Besucherrekord erzielte das Museum für Archäologie in Herne. Mit 207.000 Gästen konnte das Museum die Zahlen gegenüber 2009 nahezu vervierfachen. Dabei zog allein die Sonderausstellung „Auf-Ruhr1225!“ 166.000 Menschen ins Museum.

Weniger Schülerinnen und Schüler an Hauptschulen

Die Zahl der Schüler an allgemeinbildenden Schulen in NRW sinkt weiter. Wie das Statistische Landesamt mitteilte, besuchen derzeit gut 2,11 Mio. Kinder und Jugendliche eine solche Schule. Das sind 35.000 oder 1,7 Prozent weniger als im Schuljahr zuvor. Besonders stark fällt der Rückgang an den Hauptschulen aus. Diese Schulform besuchen derzeit 188.055 Schüler und damit 6,7 Prozent weniger als im vergangenen Jahr. Auch die Zahl der Grundschüler ist um 2,6 Prozent auf 662.860 gesunken. Für eine Realschule haben sich 311.045 Kinder und damit 1,7 Prozent weniger als im Jahr zuvor entschieden. Ein Plus können dagegen die Gesamtschulen verzeichnen. Hier stiegen die Schülerzahlen um 1,3 Prozent auf 238.043 Schüler. Die Zahl der Schüler an Gymnasien blieb mit 596.863 Schülern konstant.

Dritte Runde des Wettbewerbs „Kommunaler Klimaschutz“

Zum dritten Mal suchen das Bundesumweltministerium und die beim Deutschen Institut für Urbanistik angesiedelte „Servicestelle: Kommunaler Klimaschutz“ Kommunen und Regionen, die Vorbildliches beim Klimaschutz leisten. Voraussetzung für die Teilnahme sind erfolgreich realisierte Maßnahmen, Strategien oder Aktionen, die in besonderem Maße zur Reduzierung von Treibhausgasen beigetragen haben. Bewerbungen sind in drei Kategorien möglich: Gebäudebezogene Maßnahmen, Strategien zur Umsetzung kommunalen Klimaschutzes sowie Aktionen zur Beteiligung und Motivation der Bevölkerung. Bewerbungsschluss ist der 31. März 2011. Weitere Informationen gibt es auf der Internetseite www.kommunaler-klimaschutz.de/wettbewerb.



FOTO: BERNHARD KREUTZER

◀ In Nordrhein-Westfalen gibt es viele Beispiele gelungener Architektur wie etwa die Gehry-Bauten im Düsseldorfer Medienhafen

Das „Traumhaus“ ist nicht der Maßstab

Kommunen, Planer und Architekten müssen an einem Strang ziehen, um Baukultur in der täglichen Praxis zu verwirklichen, und können dafür auf ein breites Instrumentarium zurückgreifen

Ist es nicht so: In den Zeiten des Bau-booms ist keine Zeit für Baukultur, und in den Zeiten schlechter Baukonjunktur fehlt das Geld. Oder ist es doch anders: Großartige Beispiele der Architektur und des Städtebaus entstanden im sozialen oder im genossenschaftlichen Wohnungsbau. Was auch immer zutrifft: Baukultur war und ist aktuell - ein Problem, eine Aufgabe, eine Herausforderung, unabhängig von den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wie vom individuellen Budget.

Derzeit gibt es eine kaum zu überschauende Zahl von Initiativen, Preisen und Publikationen zum Themenfeld „gute Architektur“. Aber was kommt von all diesen lobenswerten Initiativen wirklich „unten“ an? Was erreicht die breite Masse, den sprichwörtli-

chen Häuslebauer, den mittelständischen Investor, was die kleinen und mittleren Städte, die Vorstädte der Metropolen? Wie sieht die Realität neben den Leuchtturmprojekten aus, von denen Vorbild- oder Initialwirkung erwartet wird? Wie groß ist der Stellenwert der Baukultur neben Ansiedlungserfolgen und Investitionen, neben Baumarkt- und Fertighauskatalog, zwischen Landhausstil und Retrolook?

ÜBERREGIONALE KONKURRENZ

Städte und Regionen stehen vor großen Herausforderungen, wobei das Schlagwort vom demografischen Wandel nur den unmittelbaren Rahmen der Bevölkerungsentwicklung, nicht aber die vielfältigen Folgen dieser Entwicklungen beschreibt. Inner- und überregionale Konkurrenz werden die Zukunft bestimmen. Eigentlich ist klar, dass wir an der Unverwechselbarkeit der Städte und ihrer Bauten arbeiten müssen, an einem kommunalen und regionalen Profil, dass wir Städte und Gebäude brauchen, mit denen sich Bewohner

und Investoren, Gewerbetreibende und Finanziere identifizieren können, in denen sich Menschen und Investitionen heimisch fühlen. Das hat mit Funktion, aber ebenso mit Gestaltung - mit Baukultur - zu tun. Der demografische Wandel ist längst dabei, den Immobilienmarkt zu verändern. Manche werden gewinnen, mehr aber werden verlieren, wobei es sich um einzelne Gebäude, um Stadtteile, um ganze Städte oder gar Regionen handeln kann. Selbst wenn Baukultur nicht an erster Stelle bei den Bewertungskriterien eines Gebäudes steht, wird sie in einer engen Konkurrenz verschiedener Bauten möglicherweise zum Zünglein an der Waage. Deshalb braucht es gerade in Zeiten des Wandels Baukultur in Städtebau und Architektur.

Obwohl sich viele Initiativen darum bemühen, sind die baukulturellen Erfolge an der Basis bescheiden. Viele gute, aber ebenso elitäre Veranstaltungen erreichen nicht die Bevölkerungskreise, die für die Baunachfrage in der Breite verantwortlich sind. Es geht um neue Wege „von unten“, mit denen all die Personen und Regionen erreicht werden, die letztlich die Baukonjunktur wie die Stadtentwicklung tragen.

StGB NRW-ARBEITSGRUPPE AKTIV

Die Arbeitsgruppe „Städtebauliche Erneuerung“ des StGB NRW hat sich über mehr als ein Jahr mit einer Vielzahl von Aspekten dieses Themas beschäftigt. Dabei ging es nicht um Baukultur im Allgemeinen, sondern um deren gezielte Förderung vor Ort und in der Welt der Medien. Denn dort begegnet uns Architektur tagtäglich und erzeugt unterschiedlichste Wirkungen auf unser Befinden: in der Werbung für unterschiedliche Produkte, in Fernsehfilmen und -serien, in Zeitschriften über Gärten und Einrichtung sowie in der Regenbogenpresse, wo VIP's, Stars und Sternchen in ihrem räumlichen Umfeld abgelichtet werden. Ganz zu schweigen von den Werbebroschüren der Baufinanzierer und den Katalogen der Fertighaushersteller. Als Ziel aller Wünsche steht „das Traumhaus“ mit millionenfacher Massenwirkung als Hauptgewinn der Fernsehlotterie, jedem als Idealbild für selbst bestimmtes Wohnen in Wohlstand offeriert. All diese Bilder blenden in der Regel die Abstimmungs-Notwendigkeiten an der Nachbargrenze sowie das städtebauliche Umfeld aus. Da aber nicht jeder ein



DER AUTOR

Stephan Schmickler ist Erster Beigeordneter und Stadtbaurat der Stadt Bergisch Gladbach

Millionär mit einer Villa sein kann, gleichwohl aber die Werbung große Wirkung entfaltet, muss die „Villa“ eben im Westentaschenformat gebaut werden: In unendlichen „Einfamilienhaus-zum-drumherum-gehen-Siedlungen“ mit pseudo-individuellem Villen-Verschnitt auf - für derartige Architektur - viel zu kleinen Grundstücken. Seltsamerweise schwärmen dieselben Bauherren von den wunderbaren historischen Stadtkernen in der Toscana, in der Provence oder in Süddeutschland.

Es geht auch anders - in denselben Medien und mit den Ressourcen, mit denen heute hochkarätige Expertenrunden und Kongresse organisiert werden. Anbei eine Auswahl der Möglichkeiten:

- **Haus des Monats:** Lotteriegesellschaften und große Baufinanzierer stellen im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit regelmäßig ein „Haus des Monats“ vor, abwechselnd einen Neubau und einen Umbau.
- **Fernsehwettbewerbe:** Die Baukulturinitiativen des Bundes und der Länder veranlassen Fernsehwettbewerbe bei den Landesendern (kulturelle Identität der Regionen), bei denen sich Bauherren mit ihren Architekten bewerben können. Einmal im Vierteljahr wird ein Beispiel vorgestellt, jedes Mal unter einem anderen Aspekt: Wohnen in der Kleinstadt, in der Großstadt, auf dem Lande, im Einfamilienhaus, in der Wohngruppe, mit Alt und Jung und Ähnliches.
- **Architektur-Publikationen:** Architekten und Bauherren publizieren ihre Gebäude nicht nur in Fachzeitschriften, sondern auch in anderen weit verbreiteten Medien sowie im Internet. Plakate, lokale Architektenführer, touristische Broschüren, aber auch Stadtrundgänge sind möglich.
- **Wettbewerbe:** Nach dem Motto „Baue Gutes und lasse dich dafür loben“ liegt es nahe, nicht nur für private und öffentliche Vorhaben Wettbewerbe durchzuführen, sondern die Ergebnisse auch zu publizieren. Idealerweise sollten solche Publikationen als

Reihe angelegt sein und hinsichtlich der Qualität der Gestaltung den Projekten in nichts nachstehen. Aufgrund der durch moderne Drucktechnik reduzierten Kosten gelingt es in der Regel, über Anzeigenaufträge örtlicher Unternehmen und am Vorhaben Beteiligter - ohne dabei in Konflikt mit den Vorgaben zur Korruptionsbekämpfung zu geraten - den kommunalen Aufwand in vertretbaren Grenzen zu halten.

- **„Architektur und Städtebau“ im Internet:** Eine optimale und kostengünstige Möglichkeit, über Baukultur zu informieren, bieten die kommunalen Internetauftritte. Mit vergleichsweise geringem Aufwand im Rahmen der ohnehin betriebenen Öffentlichkeitsarbeit kann auch das Thema „Baukultur“ präsentiert werden - bis hin zu einer Best Practice-Datenbank und touristischen Aspekten.
- Ein **Städtischer Architekturpreis** stärkt die Identifikation mit der lokalen Architektur, fördert den Qualitätswettbewerb der Planer und Bauherren außerhalb von Wettbewerbsverfahren und verschafft regionale Aufmerksamkeit. Dieser Architekturpreis kann mehrere Kategorien umfassen, beispielsweise auch einen von ehrenamtlich Engagierten vergebenen Sonderpreis.
- **Exkursionen und Ausstellungen:** Nicht nur die Bauverwaltungen, auch lokale Museen oder Volkshochschulen können anschaulich Gelegenheit bieten, Bürger und Ratsmitglieder von den Anliegen der Baukultur durch gute Beispiele aus der Nachbarschaft zu überzeugen nach dem Motto „Was die können, können wir schon lange...“
- **Zusammenarbeit mit Hochschulen:** Hochschulen und Fachhochschulen greifen im Interesse der Praxisorientierung der Studierenden gerne im Rahmen von Semester- und Diplomarbeiten kommunale Archi-

tektur- und Stadtplanungsthemen auf und erzielen damit oft eine hohe Publizität. Voraussetzung für eine erfolgreiche Zusammenarbeit ist die gründliche Vorbereitung und enge Begleitung. Zwar können diese Planungsaufträge nicht die Beauftragung von Planern für konkret zu realisierende Vorhaben ersetzen, aber im Rahmen der Ideenfindung und Akzeptanzförderung einen wichtigen Beitrag zur Realisierung von Baukultur leisten.

- **Tag der Architektur:** Die Tage der Architektur oder auch des offenen Denkmals bilden mittlerweile breit eingeführte und gut angenommene Informations- und Gesprächsmöglichkeiten zu Fragen der Baukultur. Idealerweise sollten sie neben der allgemeinen Themenstellung mit aktuellen kommunalen Bezügen in Form von Vorträgen, Diskussionen und kleinen Ausstellungen versehen werden.
- **Messen:** Eine weitere Möglichkeit der Vermittlung baukultureller Inhalte bieten die populären örtlichen oder regionalen Baufachmessen, auf denen Beispiele gelungener Architektur präsentiert werden können. Deren Veranstalter sind an einer deutlichen Präsenz der Kommunalverwaltungen meist sehr interessiert.

GESTALTUNGSSATZUNG BEI BEDARF

Ohne Regeln geht es nicht. Neben ideellen Anregungen und interaktiven Angeboten und Projekten bedarf die Förderung und Durchsetzung von Stadtbaukultur gelegentlich auch der Intervention in Form kommunaler Regelungen und Eingriffe. Hier sind Gestaltungssatzungen und Gestaltungsbeiräte angesprochen, zu denen es bereits Hinweise und Handreichungen des Städte- und Gemeindebundes NRW gibt.



◀ Ausstellungen wie die im Rahmen der Aktionsplattform „NRW wohnt“ fördern den Dialog über Fragen des guten Bauens

Vor Anwendung dieser Steuerungsinstrumente muss sich die Gemeinde jedoch über Gestaltungsgrundsätze für das betroffene Gebiet klar werden. Nur wer positive Ziele hat, kann wirkungsvoll steuern. In diesem Zusammenhang kann auch die örtliche Bauverwaltung zum Motor der Baukultur werden - wenn sie politisch unterstützt wird und über die für intensive Beratung notwendigen fachliche Qualifikation und zeitlichen Ressourcen verfügt. Zum Nulltarif geht das nicht, und es geht auch nur dann, wenn die Kommune selbst glaubwürdiges Vorbild ist und Qualität sowie Nachhaltigkeit ihr Handeln prägen. Bedeutend sind hier zudem die „halböffentlichen“ Bauherren, die häufig über wesentlich bessere finanzielle Möglichkeiten verfügen als die Kommunen selbst, und in deren

Leitungs- wie Aufsichtsgremien seltener Mitarbeiter der Bauverwaltungen, oft aber Ratsvertreter sitzen. Schließlich können auch andere Bereiche einer Kommunalverwaltung - etwa die VHS, das Museum oder das Tourismusbüro - mitwirken. Auch weitere Akteure sind denkbar:

Architektenkammer und Architekten vor Ort

Architekten in Verbindung mit den sie vertretenden Organisationen sind besonders dafür prädestiniert, das Thema Baukultur in der Gesellschaft zu vertreten. Denn sie müssen als Multiplikatoren für Baukultur öffentlich präsent sein. Mit Hilfe ihrer Standesvertretungen, beispielsweise der Architektenkammer, sollten sie das Thema „Baukultur“ verstärkt in die Öffentlichkeit tragen. Hierzu dienen Vortragsveranstaltungen, Besichtigungen, Diskussionsforen und Ausstellungen. Dies gilt gerade für den ländlichen Raum, wo meist der Einfamilienhausbau einen hohen Stellenwert genießt und die Summe der Einfamilienhäuser in besonderer Weise das Stadtbild prägt.

Schulen

In Kindern steckt ein enormes schöpferisches Potential, das allzuleicht mit jedem Lebensjahr ein wenig mehr „vertrocknet“. Aus dem kreativen Baumhaus der „Wilden Kerle“ wird so in späteren Jahren das Reihenhaus im „Landhausstil“ mit Thujahecke.

In der Schule, beispielsweise im Kunstunterricht, besteht die Möglichkeit, Architektur und Baukultur zum Thema zu machen. „Architektur macht Schule“ - so könnte auch eine Projektwoche heißen. Kinder, die selbst Häuser

planen dürfen, die sich mit Fassadengestaltung, Raumaufteilung und vielleicht sogar mit Stadtgestaltung beschäftigen, werden fortan ihr Wohnumfeld mit anderen Augen wahrnehmen.

Hilfestellung für die Lehrer sollte hier vonseiten der Architektenkammer, örtlicher Architekten oder auch des Planungsamtes der jeweiligen Stadt kommen, die Teile des Unterrichtes mit eigenen lokalen Inhalten gestalten oder Unterrichtsmaterialien zusammenstellen.

Lokale Stiftungen und prominente Persönlichkeiten

Örtliche Stiftungen wie etwa die Kulturstiftungen regionaler Geldinstitute könnten einen merkwürdigen, weil auch öffentlich wirksamen Beitrag zu einer Verbesserung der Baukultur leisten. Mit Wettbewerben zu realisierten Bauvorhaben - Haus des Monats, Haus der Region, werthaltiges Bauen durch Qualität, Fassadengestaltung in der Innenstadt und Ähnliches - bestünde etwa die Möglichkeit, in Verbindung mit den Bausparkassen Werbung für Baukultur zu betreiben.

Vielleicht findet sich dann eine lokal oder regional bekannte Persönlichkeit, die der Baukultur ein Gesicht verleiht. Dann hat es die Politik leichter. Denn in der Praxis bedarf es des Mutes, Gestaltungsregeln nicht nur als Einschränkung der „Baufreiheit“ der Bürger zu begreifen, sondern als Chance, die eigene Stadt und Gemeinde langfristig im Interesse aller positiv zu gestalten. In der Argumentation, dass Baukultur aufgrund klarer Gestaltungsvorschriften auch ein Schlüssel zu einer langfristigen Werthaltigkeit der Immobilien innerhalb der Stadt und Gemeinde ist, könnte ein Weg liegen, Kommunalpolitik wieder für gestalterische Qualität zu „begeistern“. Ein solches Argument hält auch in Wahlkampfzeiten. ●



FOTO: CEVER FARBGESTALTUNG MÜNSTER

◀ *Intelligente Farbgestaltung belebt Fassaden und gibt Gebäuden eine freundliche Ausstrahlung*

BILDUNGSGUTSCHEINE IN HÜCKESWAGEN

Die Stadt Hückeswagen hat zum Jahresbeginn Kinder-Bildungs-Gutscheine eingeführt. Unter dem Namen „welcome“ erhalten alle ab dem 1. Januar 2011 neugeborenen oder nach Hückeswagen zugezogenen Kinder unter zwölf Jahren Gutscheine, mit denen sie kostenlos die Stadtbibliothek nutzen, die Förderkurse der Musikschule wahrnehmen, Schwimmen lernen oder einem Sportverein beitreten können. Unabhängig vom Einkommen der Eltern trägt die Kommune die Kosten für das Projekt „welcome“ und konnte dafür auch bereits Spender und Sponsoren aus der lokalen Wirtschaft gewinnen.



▲ Das Justizzentrum Aachen wurde 2010 gemeinsam mit 33 neuen oder renovierten Bauwerken aus NRW als innovativ, vorbildlich und richtungweisend ausgezeichnet

Baukultur als Beitrag zur Lebensqualität

Mittels der „Landesinitiative StadtBauKultur NRW“ fördert die Architektenkammer NRW gemeinsam mit dem Land in zahlreichen Projekten die öffentliche Diskussion über gutes Bauen

Architektur ist Lebensqualität. Diese Grundhaltung hat sich erfreulicherweise in den vergangenen Jahren verstärkt ausgebreitet. Als das Land Nordrhein-Westfalen und die Architektenkammer NRW gemeinsam mit der Ingenieurkammer-Bau, den kommunalen Spitzenverbänden und weiteren Partnern vor zehn Jahren die „Landesinitiative StadtBauKultur NRW“ ins Leben riefen, war die Situation noch spürbar anders. Selbstredend wurde über Bauwerke auch damals schon diskutiert. Es hat sich aber die Erkenntnis durchgesetzt, dass Baukultur nicht in erster Linie am Ergebnis eines Bauprozesses - also am realisierten Objekt - festzumachen ist. Vielmehr macht das Prozessuale das

Wesen der Baukultur aus - die Kommunikation über Architektur, der Projektentwicklungs- und Planungsprozess, die Debatte um Stadtentwicklungskonzepte sowie -maßnahmen.

Diese Einschätzung hat in jüngster Zeit auf dramatische Weise Bestätigung erfahren, die man sich möglicherweise in anderer Form gewünscht hätte. Sie zeigen aber, wie wichtig das Gespräch über große - und auch kleine - bauliche Entwicklungsprozesse ist. Stuttgart 21, Hamburger Elbphilharmonie, Landesarchiv Duisburg, CO₂-Pipeline von Dormagen nach Krefeld-Uerdingen - die Liste ließe sich fortsetzen und für Nordrhein-Westfalen wie auch für andere Bundesländer nahezu beliebig regionalisieren. Man denke nur an den drohenden Abriss der Beethovenhalle in Bonn, die Zukunft der Riphahn-Oper in Köln oder das „Sein oder Nicht-Sein“ des Kulturforums in Münster.

All dies sind Projekte und Bauvorhaben, die zunächst auf der Ebene formaler Zustän-

digkeiten vorbereitet und entwickelt wurden. Erst danach wurde deutlich - und das aber mit Macht -, dass die Vorhaben einen relevanten Teil der Bevölkerung nicht nur interessieren, sondern auch in Leidenschaft versetzen können.

FRUCHTBARE AUSEINANDERSETZUNG

So schwierig und strittig die genannten Projekte auch sind - man kann sie als Mut machendes Zeichen interpretieren, dass die Menschen sich mit ihrer gebauten Umwelt auseinandersetzen und bereit sind, sich für Fragen der Architektur und Stadtplanung zu engagieren. Und das ist eine gute Nachricht. Sie deckt sich im Übrigen mit den Erfahrungen, die im Verlauf von zehn Jahren StadtBauKultur NRW gewonnen wurden. Die Architektenkammer hat diese Landesinitiati-



▲ Beim „Architekturquartett NRW“ tauschen sich Architekten, Stadtplaner und Fachleute unterschiedlicher Disziplinen über neue Bauwerke oder Bauprojekte aus

ve mit großem Engagement sowie vielen eigenen Projekten unterstützt und immer wieder bewusst vorangetrieben. Die Kammer ist der Auffassung, dass die gemeinsame, interdisziplinäre und organisationsübergreifende Initiative für die Baukultur in Nordrhein-Westfalen nicht nur die Chance bietet, Synergien zu nutzen. Darüber hinaus kann sie in der Vernetzung auch neue Ideen gebären und neue Zielgruppen innerhalb der Öffentlichkeit für das gemeinsame Thema interessieren.



DER AUTOR

Hartmut Miksch ist Präsident der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

► Im Rahmen der Aktionskampagne „Architektur macht Schule“ entwickeln Kinder und Jugendliche eigene Ideen für die Modernisierung ihrer Schule



Aus dem Bündel mehrerer dutzend Veranstaltungen und Projekte, welche die Architektenkammer NRW seit Start der Landesinitiative 2001 unter dem Dach von StadtBauKultur NRW durchgeführt hat, treten zwei Beispiele hervor: die Aktionsplattform „NRW wohnt“ sowie www.baukunst-nrw.de. An diesen können der Innovationsanspruch und der Vernetzungsgedanke in der Praxis anschaulich belegt werden.

AKTIONSPLATTFORM „NRW WOHNTE“

Die demografische Entwicklung und gesamtgesellschaftliche Tendenzen haben das Thema „Wohnen“ neu in den Fokus der öffentlichen Wahrnehmung und Diskussion gerückt. Umfragen belegen, dass viele Menschen der privaten Wohnung einen steigenden Wert beimessen - als Rückzugs- und Erholungsraum in einer als fordernd empfundenen und sich kontinuierlich wandelnden Arbeitswelt.

Vor diesem Hintergrund rief die Architektenkammer NRW 2007 die Veranstaltungsreihe „NRW wohnt“ ins Leben. Damit sollte eine Aktionsplattform zur Information und zum Austausch über das Themenfeld „Wohnen“ bereitgestellt werden. In den Jahren 2008 und 2009 wurden acht Veranstaltungen zu Facetten des Wohnens in Nordrhein-Westfalen durchgeführt, und zwar dezentral in allen Regionen unseres Landes.

Die große Resonanz von bis zu 400 Teilnehmern pro Veranstaltung war nicht nur eine Bestätigung der Hypothese, dass das „Wohnen“ die Menschen beschäftigt und interessiert. Sie war auch Ergebnis einer thematisch und regional ausgerichteten Kooperation. Denn für jede Veranstaltung war es gelungen, Partner zu finden, die inhaltlich zu den Veranstaltungen beitragen konnten und zugleich dafür sorgten, dass sich ein heterogenes Auditorium zusammenfand.

Partner bei „NRW wohnt“ waren insbesondere das NRW-Bauministerium sowie der Verband der Wohnungs- und Immobilienwirt-

schaft Rheinland Westfalen (VdW RW), aber auch die jeweilige Stadt sowie zum Teil kommunalnahe Wohnungsbaugesellschaften. Das Konzept erwies sich als tragfähig und erfolgreich. Es entstand ein lebendiges Netzwerk, das seine Wirkungskraft in vielen Gesprächen und auf der Internetplattform www.nrw-wohnt.de fortsetzte. Damit wurde ein wesentliches Ziel der Landesinitiative StadtBauKultur NRW, Dialoge über Aspekte des Lebens und Wohnens in NRW anzuregen, auf nachhaltige Weise erreicht.

WWW.BAUKUNST-NRW.DE

Einen anderes, gleichermaßen auf dauerhafte Wirkung angelegtes Konzept liegt www.baukunst-nrw.de zugrunde - einem internet-gestützten „Führer zu Architektur und Ingenieurbaukunst in Nordrhein-Westfalen“. Die Webplattform, welche die Architektenkammer in Kooperation mit der Ingenieurkammer-Bau NRW seit Ende 2007 betreibt, folgt dem Gedanken, Menschen über gute realisierte Beispiele für Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Ingenieurbaukunst zu begeistern. Im Stil eines Architekturführers lassen sich hier Informationen, Fotos, Texte, Daten sowie Videoclips zu allen wichtigen, sehenswerten sowie technisch, sozial oder historisch relevanten Bauwerken in NRW abrufen. Mehr als 1.100 Einzelobjekte sind mittlerweile erfasst.

Auch hier spielt der Netzwerkgedanke eine wichtige Rolle. Die Kulturhauptstadt Europas RUHR.2010 nutzte [baukunst-nrw](http://baukunst-nrw.de) als Datenbasis für Projekte wie die „Route der Wohnkultur“. Zahlreiche Städte und Gemeinden greifen auf die attraktiven Fotos und Infor-



MOBILITÄT IN NORDRHEIN-WESTFALEN

Daten und Fakten 2010, Straßenverkehr - ÖPNV und Eisenbahn - Binnenschiffsverkehr - Luftverkehr, hrsg. v. NRW-Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr, A 4, 182 S., zu best. unter Nr. V-533 bei den Gemeinnützigen Werkstätten Neuss GmbH, Fax 02131-9234-699, E-Mail: mwebwv@gwn-neuss.de, tel. über Call NRW 0180/310010 oder herunterladen unter https://services.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/download/70892/daten_und_fakten_2010.pdf

In der Broschüre sind die wichtigsten statistischen Daten zum Schienen-, Luft-, Binnenschiffs- und Straßenverkehr in Nordrhein-Westfalen dargestellt. Sie enthält unter anderem Informationen zu Pendlerverhalten, Kraftfahrzeugbestand, Güterverkehr, Personennahverkehr wie auch zu Straßenlängen, Fluggastzahlen und Flugbewegungen oder zur Entwicklung der Unfallzahlen. Zum ersten Mal wurden dabei auch die Angaben anderer Bundesländer mit einbezogen. Zusätzlich gibt es eine Auflistung wichtiger Internet-Adressen aus dem Verkehrsbereich.

mationen zurück, um auf den eigenen Internet-Seiten ihr kulturell-touristisches Potenzial prominent herauszustellen. Architekturfakultäten der Hochschulen und professionelle Architekturführer verlinken auf baukunst-nrw, weil sie diese umfangreichste Sammlung ihrer Art in Deutschland als Recherchequelle schätzen und nutzen.

EINSATZ FÜR NEUE GENERATIONEN

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen verbindet mit ihrem Engagement für die Landesinitiative StadtBauKultur NRW nicht nur die Hoffnung, baukulturelle Prozesse und Zeugnisse einer breiten Öffentlichkeit nahe zu bringen. Sie verfolgt auch das Ziel, den interdisziplinären Diskurs zu pflegen, Themen der Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung in andere Berufsgruppen und Wissenszweige einzubrin-

mit Architektinnen und Architekten in der Reihe „Bauherrenseminare“. In Kooperation mit dem Land Nordrhein-Westfalen werden weiterhin „Landeswettbewerbe“ durchgeführt, um für besonders schwierige Planungsaufgaben innovative und mutige Lösungen anzuregen.

Die Architektenkammer zeichnet vorbildliche Bauten aus, lädt die interessierte Öffentlichkeit jedes Jahr im Sommer zum „Tag der Architektur“ ein und führt Fachtagungen sowie internationale Kongresse durch. Viele dieser StadtBauKultur-Projekte lassen sich nur in vertrauensvoller Partnerschaft oder mit Unterstützung der Städte und Gemeinden realisieren.

DISKUSSION AM KONKRETEN BEISPIEL

StadtBauKultur NRW war als Landesinitiative zunächst auf zehn Jahre angelegt. Das einhellig positive Fazit, das alle Projekt-

zip soll dabei weiterhin heißen, dass am Beispiel konkreter Planungsaufgaben und gebauter Objekte über komplexe Sachverhalte gesprochen und diskutiert, argumentiert und debattiert werden kann. Architektur wird im konkreten Erleben am besten fassbar. Das gilt für das Erlebnis vor Ort in gleicher Weise wie für die abstrakte Debatte im Hörsaal.

VIELE BAUPROJEKTE IN NRW

An Beispielen herrscht in Nordrhein-Westfalen kein Mangel. Gegenwärtig sind eine Vielzahl von Bauprojekten in Arbeit, die das Erscheinungsbild der Städte und Regionen nachhaltig prägen werden - und die die Menschen im Lande begeistern. Darüber hinaus können diese Projekte - etwa in der Reihe „Architekturquartett NRW“ - Anlass geben zu einem intensiven fachlichen Disput sowie einem vitalisierenden Austausch zwischen Fachwelt und interessierten Laien.

Markant ist beispielsweise das enorme Interesse von Kommunen, Investoren und Bauherren, die Themen „Wohnen“ und „Wasser“ miteinander zu verbinden. Vom Rheinauhafen in Köln über den Medienhafen Düsseldorf und den Innenhafen Duisburg reihen sich spannende Projekte auf, die sich entlang der Wasserwege im Ruhrgebiet, an der Ruhr und an den Kanälen fortsetzen. Hier wird oft Wohnen mit Arbeiten und Nahversorgung verknüpft - ein Konzept, das lebendiges, urbanes Leben verspricht.

Interessant sind auch die zeichenhaften Bauwerke, die landauf, landab entstehen. Ob Bürohochhäuser, Verwaltungsgebäude oder Kulturbauwerke: große Projekte wie das Dortmunder U, das neue Folkwang-Museum oder das Thyssen-Quartier in Essen, aber auch die Neugestaltung des Emschertals künden von einem frischen Selbstbewusstsein - insbesondere im Ruhrgebiet. Sie belegen auch die Überzeugung der Bauherren, dass hohe Architekturqualität kein Luxus, sondern ein unverzichtbares Kulturgut ist, welches Städte und Regionen im nationalen und internationalen Wettbewerb stärkt.

Zehn Jahre StadtBauKultur NRW waren ein vielversprechender Auftakt. Es ist das Wesen von Baukultur - wie von allem kulturellen Schaffen -, dass es weder Anfang noch Schlusspunkt geben kann. Die Architektenkammer NRW ist deshalb mit dem Land Nordrhein-Westfalen übereingekommen, die Landesinitiative ohne zeitliches Limit als gemeinsam verstandene Daueraufgabe fortzuführen. Die Städte und Gemeinden des Landes sind eingeladen, daran mitzuwirken. ●



◀ Das Folkwang Museum des britischen Architekten David Chipperfield in Essen zeugt von neuem Selbstbewusstsein des Ruhrgebietes

FOTO: WOLFF HAUG / ARCHITEKTENKAMMER NRW

gen, über Kooperationsprojekte neue Impulse für die eigenen Fachrichtungen aufzunehmen sowie Architektinnen und Architekten in der Mitte der Gesellschaft zu positionieren. Dazu gehört auch der langjährige Einsatz an den nordrhein-westfälischen Schulen und in Ausbildungszentren. Die Aktionskampagne „Architektur macht Schule!“, welche die Kammer seit knapp zwei Jahrzehnten betreibt und mit der bereits Kinder und Jugendliche für ihre gebaute Umwelt sensibilisiert werden sollen, ist ein wichtiger Programmpunkt von StadtBauKultur NRW. In diesen bringen sich mittlerweile viele Institutionen und Vereine mit eigenen Veranstaltungen und Veröffentlichungen ein.

Selbstredend bleibt das Planen und Bauen ein Schwerpunkt der Aktivitäten für die Landesinitiative. Die Architektenkammer informiert private Bauherren über qualitätvolles Planen

partner im Jahr 2010 gezogen haben, sowie die bundesweite Anerkennung haben das Land Nordrhein-Westfalen davon überzeugt, dass die Initiative fortgeführt werden muss. Die Architektenkammer NRW bleibt dabei ein Kernpartner des NRW-Bauministeriums.

Dabei wurde bereits eine Reihe von Zielen definiert, die in den kommenden Jahren im Rahmen von StadtBauKultur NRW bearbeitet und öffentlich propagiert werden sollen. Dazu gehört ein intensiver Austausch mit dem interessierten Laien-Publikum sowie die gezielte Ansprache und Einbindung junger Nachwuchs-Architektinnen und -Architekten.

Thematisch werden der Umgang mit der asymmetrischen Bevölkerungsentwicklung in den großen Städten, die Reaktion auf die alternde Gesellschaft sowie Fragen der Integration in den Fokus gerückt. Das Grundprin-



FOTO: HERL / STADT HATTINGEN

▲ Die Stadtmauer aus dem 15. Jahrhundert ist Symbol und Sinnbild für Tradition und Geschichte der Stadt Hattingen

Tradition und Moderne im Dialog

Wie sich Tradition und Geschichte mit Modernität und Avantgardismus städtebaulich in Einklang bringen lassen, zeigt das Beispiel der Stadt Hattingen am Südrand des Ruhrgebiets

Der Gegensatz zwischen Tradition und Avantgarde ist ein Prinzip, das es in der Geschichte der Architektur schon immer gegeben hat. Seit Beginn der europäischen Baukultur, also schon mit der Entwicklung der antiken Säulenordnungen, hat es im weitesten Sinne einen Streit zwischen den Polen der Rückbesinnung und der Erneuerung gegeben. Früher Höhepunkt in diesem Kulturkampf war die Renaissance, deren Vertreter sich unter Führung des Malers und Kunsttheoretikers Giorgio Vasari (1511-1574) kämpferisch gegen die Gotik wandten. Aus heutiger Sicht fand hier ein erster Machtkampf um die Moderne statt. Es war gleichzeitig eine dramatische Auseinandersetzung um die Vorherrschaft griechisch-römischer Architekturtradition über die „barbarische Konkurrenz“. Die Renaissance trat damals unter dem Mäntelchen scheinbaren Fortschritts der in Wirklichkeit bautechnisch viel moderneren Gotik entgegen. Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts bestand die unangefochtene Geltung des „Typus“ in dem



DER AUTOR

Walter Ollenik ist
Fachbereichsleiter
Weiterbildung und Kultur
der Stadt Hattingen

jeweiligen Stilkanon, der erst durch die Abstraktion der Ingenieurkunst beendet wurde. Der theoretische Kampf zwischen Tradition und Moderne dauerte bis weit ins 20. Jahrhundert. Praktisch hält er bis heute an - betrachtet man nur die Diskussionen um die Rekonstruktion des Berliner Stadtschlösses. Die Verwerfungen und Vermischungen der Stilperioden in der Gründerzeit ab 1870 machen sich gegenüber dem endlosen Verwirrspiel von Tradition und Moderne noch vergleichsweise harmlos aus. Ernster zu nehmen sind Schriften wie zum Beispiel „Ornament und Verbrechen“ von Adolf Loos (1870-1933). Anleihen beim Dadaismus, der den bürgerlichen Schönheitsbegriff als eine Ansammlung

von „Unsinn“ geißelte, machte offensichtlich Frank O. Gehry mit der Realisierung moderner Skulpturen. Die Gefallsucht der „schrägen Avantgarde“ ist das Ziel maximaler Zeichenhaftigkeit. Funktionsmängel dieser „Architekturskulpturen“ werden einfach hingegenommen.

DOMINANZ DER MODERNE

Obwohl die Moderne mit ihren Erscheinungsformen seit den 1970er-Jahren massiver Architekturkritik ausgesetzt ist, verfügt sie über eine nahezu dämonische Überlebensintelligenz. Während sie weltweit die Massenszenen mit einem erstaunlich banalen Formenkanon in Schach hält, ist ihre Wundertüte ästhetischer Innovationen für die weltweite Architekturszene immer wieder für neue Überraschungen gut. Die Moderne entpuppt sich als die unzuverlässigste und dennoch mächtigste Spezies aller Zeiten in der Kunstgeschichte. Dagegen wirkt die traditionelle Architektur mit den Merkmalen Typus, Ornament und Monumentalität wie ein Dinosaurier, der chancenlos bereits Anfang der 1920er-Jahre zum Aussterben verurteilt war. Ab und zu taucht die Moderne unter dem Trick postmoderner Verkleidung auf. Um die Jahrtausendwende schleicht sich das Traditionelle noch einmal recht erfolgreich über das Prinzip Rekonstruktion durch ein Hintertürchen in das Revier der Moderne ein.

Die Architekturszene heute präsentiert sich als eine seltsame Mischung aus Tradition und Avantgarde. Auf der einen Seite dominiert eine kleine internationale Gruppe von Architekten mit einer „himmelhoch jauchzenden Moderne“ die Fachjournale, während die Masse neuer Architektur die Städte mit Belanglosigkeiten stört respektive weiter zerstört. Die radikale Entwurzelung der traditionellen Architektur nach den weltweiten Kulturschlachten in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts endet mit dem Sieg der Moderne. Dieser Sieg hat nicht nur zum Tod des Ornaments, sondern auch zum Ende der klassischen Stilgeschichte geführt.

STARKE KONTRASTE

Beispiele aus der Stadt Hattingen am Südrand der Metropole Ruhr verdeutlichen die Schwierigkeiten eines Nebeneinanders traditioneller, oft denkmalgeschützter Architektur und der Moderne. In kaum einer anderen Stadt im Ruhrgebiet sind Tradition und Geschichte in Kombination mit Modernität und Avantgardismus so augenfällig wie in Hattingen. Neuzeitliche Industriegeschichte, Burgen aus dem 13. Jahr-

hundert sowie mittelalterliche Stadtgrundrisse begegnen moderner Stadtentwicklung und zeitgenössischer Architektur.

Der weit ausgreifende Spannungsbogen der Geschichte lässt sich noch heute im Stadtbild ablesen. Die stille, verträumte Ruhrlandschaft mit einem Paradies für Vogelwelt und Wassersportler, längs der Ruhr drei mächtige Burgen, die von der früheren Bedeutung Zeugnis ablegen, die mittelalterlichen Stadt- und Ortskerne Hattingen-Altstadt und Blankenstein, Mühlen und Museen und nicht zuletzt die sanften Hügel der Elfringhauser Schweiz - all dies unterscheidet Hattingen von zahlreichen anderen Städten des Ruhrgebietes.

Hattingen an der Ruhr hat eine 150-jährige Geschichte von Stahl und Eisen. Die Route der Industriekultur mit dem Westfälischen Industriemuseum um Hochofen und Gebläsehalle der ehemaligen Henrichshütte begeistert heutzutage die Besucher. 150 Jahre Geschichte von Stahl und Eisen werden anhand von Originalexponaten anschaulich dargestellt. Damit fällt die stürmische Expansion Hattingens in die Zeit der Entwicklung der klassischen Moderne in Architektur und Stilgeschichte.

AUFSCWUNG IN DER RENAISSANCE

Hattingen ist aber auch eine mittelalterliche Stadt, die vor mehr als 1.000 Jahren unter dem Schutz der Franken besiedelt wurde. Hattingen war immer eine Grenzstadt. Im Mittelalter musste sie sich im Grenzland von Franken und Sachsen behaupten, in ihrer Blütezeit im

▼ Die Henrichshütte, heute Industriemuseum sowie Gewerbe- und Landschaftspark, steht für 150 Jahre Eisen- und Stahlproduktion in Hattingen



FOTO: BLOESSEY / STADT HATTINGEN



REPRO: STADT HATTINGEN

16. Jahrhundert war sie eine bedeutende Handelsstadt sowie Mitglied der Hanse zwischen Westfalen und Rheinland. Heute lebt die Stadt den Strukturwandel des Ruhrgebietes an der Grenze zum Bergischen Land.

Neben Projekten Hattinger Künstler sowie des örtlichen Kunstvereins sollten als Beitrag zur Kulturhauptstadt 2010 eine künstlerische Inszenierung der Altstadt mit Kunstwerken europäischen Rangs zur städtebaulichen Markierung der Stadttore, ein Skulpturenpark in Blankenstein sowie Licht- und Medieninstallationen im Ruhrtal als verbindendes Element des Ruhrgebietes stattfinden.

Höhepunkte im Kulturhauptstadtjahr 2010 waren das Altstadtfest vom 2. bis 4. Juli 2010 im Rahmen der Local Heroes Woche und die Fortsetzung des Stadttorprojektes mit zwei Skulpturen renommierter europäischer Künstler - „La Porta Aperta“ des Italieners Marcello Morandini und „Engel ante Portas“ des Schweizer Urs Dickerhof. Die Stadtentwicklung Hattingens - und damit die Zukunft der Stadt - sind eng mit Tradition und Kultur verbunden.

FACHWERK UND STAHL

Dies ist nur ein Aspekt der Lage Hattingens und der bisherigen Stadtentwicklung - im Süden Wald mit den Ausläufern des Bergischen Landes, im Norden die Ruhr - Namensgeber der Kulturhauptstadt. Ein Slogan reicht jedoch für Hattingens Vielfalt und Attraktivität nicht aus. Hattingen entwickelt sich zwischen Fachwerk und Stahl, Tradition und Moderne.

Im Fokus der Stadtentwicklung stehen nach wie vor die historischen Siedlungskerne Altstadt, Blankenstein und Welper mit der ehemaligen Henrichshütte, heute Industriemuseum des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und Ankerpunkt der Route der Industriekultur. Hinzu kommen das attraktive Ruhrtal mit sanfter Naherholung und Wassersport. Identität stiftend an der Ruhr sind die Isenburg, Burg Blankenstein und Haus Kemnade, die allesamt von der regionalen Vormachtstellung Hattingens im Mittelalter zeugen.

War es den Isenbergern selbst mit dem Mord am Kölner Erzbischof im Jahr 1225 nicht gelun-

gen, ihre Machtstellung auszubauen, so hat die Stadt als Mitglied der Hanse mit Textil und Handel bis ins 17. Jahrhundert eine Blütezeit erlebt. Die Gründung der Henrichshütte 1854 markierte den Beginn einer nahezu 150-jährigen Monostruktur. Dies ging einher mit wirtschaftlicher Prosperität - erkauft mit dem Nachteil, dass Stadtentwicklung und Konzeption weiterer Wirtschafts-Standbeine weitgehend unterblieb. Mit der Entwicklung Welpers zum bevorzugten Standort für Arbeiterwohnungen geriet die Altstadt ins Abseits, verfiel zusehends, blieb aber weitgehend vom Abriss verschont.

STADTERNEUERUNG MIT WEITSICHT

Diese Phase der Stadtentwicklung setzte erst in den 1970er-Jahren ein, unmittelbar nach der kommunalen Neuordnung. Doch schon vorher, Mitte der 1960er-Jahre, hatte sich die Stadt Hattingen unter Stadtdirektor Hans-Jürgen Augstein und dem Städteplaner Martin Einsele der Stadterneuerung verschrieben - ein völlig normaler Vorgang im Ruhrgebiet, jedoch mit anderem Ausgang. Ohne die Weitsicht von Augstein und Einsele wäre Hattingen wohl den Weg der meisten Innenstädte gegangen: Tabula rasa mit dem Erhalt einiger herausragender Einzeldenkmäler als Alibifunktion. Doch selbst hierfür reichte es meistens nicht. Wie viele historische Rathäuser wurden abgerissen? Lediglich Kirchen wurden meist verschont.

Auch in Hattingen war eine weitgehende Vernichtung der historischen Altstadt zu befürchten. Lediglich der Kirchplatz mit dem Rathaus aus 1576 galt als denkmalwürdig. Auch Martin Einsele war der Moderne verpflichtet, setzte jedoch auf behutsame maßstäbliche Erneuerung. Zur Rettung der Altstadt, die zum Slum zu verkommen drohte, entstand ein Warenhaus als Magnet der geschäftlichen Belebung.

KAUFHAUS RETTET EINZELHANDEL

Eine dreigeschossige Bauweise mit Schrägdächern ersetzte zwar nicht die 60 abgerissenen Fachwerkhäuser, stellte aber zur damaligen Zeit durchaus eine kleine Revolution in der her-

kömmlichen Kaufhausarchitektur dar. Die Rechnung ging auf. Der marode Einzelhandel in der Altstadt erholte sich, 150 Fachwerkhäuser und große Teile der Stadtbefestigung konnten erhalten bleiben. Die Hattinger Altstadt wurde schließlich zum beliebten Wohnstandort für Jung und Alt.

Ein weiteres Beispiel für einen frühen Neubau innerhalb der historischen Stadt war Haus Treufinanz. Bereits 1968 wurde für ein Wohn- und Geschäftshaus an der Emsche ein Wettbewerb ausgeschrieben. Das Preisgericht war seinerzeit der Auffassung, dass durch die aufgelockerte und gegliederte Bauweise mit dem Fassadenmaterial Naturschiefer dem denkmalgeschützten Umfeld ausreichend Rechnung getragen wurde. Die Dachlandschaft spielte seinerzeit eine untergeordnete Rolle. Flachdächer entsprachen dem Zeitgeist.

Bereits Ende der 1970er-Jahre, als allgemein noch einer historisierenden Bauweise der Vorzug gegeben wurde, setzte Hattingen auf die Moderne. Viele Fachwerkhäuser wurden im Erdgeschoss gewerblich genutzt, vielfach als Gaststätte. Somit waren die Obergeschosse nur schwierig zu erschließen. Im „Pfannekuchenhaus“ war ein außenliegendes Treppenhaus die angesagte Lösung. Dies war im Grundsatz unumstritten.

GLÄSERNER AUFGANG AUßEN

Doch wie ging man konkret architektonisch damit um? Viele Politiker forderten eine Ausführung in Eichenfachwerk. Die Denkmalschützer setzten sich mit einer klaren, modernen, jedoch maßstäblichen Stahl-Glas Architektur durch - heute unumstritten, damals höchst diskussionswürdig. Somit konnte die Ablesbarkeit der Geschichte erhalten bleiben. Auch der ungeübte Betrachter erkennt den modernen Anbau und seine Funktion.

Etwa zur gleichen Zeit wurden zahlreiche Hat-



WILLICHER BETRIEB „FEUERWEHR-FREUNDLICH“

Für vorbildliche Unterstützung ehrenamtlichen Engagements bei Feuerwehr und Katastrophenschutz ist die Willicher Gartenbau-firma Krahn ausgezeichnet worden. NRW-Innenminister **Ralf Jäger** (Foto rechts) überreichte Firmenchef **Mark Krahn** (links) und dessen Mitarbeiter **Marco Himmelmann** (Mitte) die Förderplakette „Ehrenamt in Feuerwehr und Katastrophenschutz“. Vier Mitarbeiter sowie der Inhaber des 1992 gegründeten Betriebs sind Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Willich. Ein weiterer Mitarbeiter ist beim DRK Krefeld ehrenamtlich tätig. Das Unternehmen stellt die Mitarbeiter zur Teilnahme an Ausbildung und Einsätzen frei. Zusätzlich unterhält der Betrieb einen Dienst zur Eindämmung von Umweltschäden.

tinger Fachwerkhäuser einzeln saniert - die absolute Ausnahme von der vorherrschenden Flächensanierung. Das Restaurant „Zur Alten Krone“ - heute noch in Betrieb - wurde zum Sinnbild der Rettung von Fachwerkhäusern in der Hattinger Altstadt.

Parallel dazu entstanden die ersten Neubauten am Flachsmarkt - neben der Fläche des Kaufhauses das einzige Viertel mit Flächen-

sanierung. Die ersten Gebäude wurden mit Flachdächern konzipiert - durchaus maßstäblich, vielleicht ein Geschoss zu hoch gegenüber der durchweg zweigeschossigen historischen Altstadt. Die folgenden Bauten Ende der 1980er-Jahre erhielten Steildächer und können sicherlich als angepasste Architektur durchgehen, ohne jedoch Wettbewerbskriterien moderner Architektur standhalten zu können.

Ähnlich verhält es sich mit dem Neubau für altengerechtes Wohnen an der Grabenstraße längs der Stadtmauer - ganz nett, nicht unsympathisch, aber eben auch kein Highlight moderner Architektur. Diesbezüglich ist Lemgo ein vorzeigbares Beispiel. Konsequenterweise modern, konsequent auf Wettbewerb setzend: Das Ergebnis kann sich sehen lassen.

GELUNGENE ERGÄNZUNG

Zwei weitere Hattinger Beispiele - interessanterweise von denselben Architekten - sollen nicht unerwähnt bleiben: Der „historische“ Neubau Kirchstraße 4 und die Altenwohnungen der Gartenstadt Hüttenau an der Marxstraße in Welper. Bereits im Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler erwähnt Georg Dehio auch Hattingen und „die im Charakter noch völlig erhaltene Kirchstraße, eingeeengt von den regellos vorkragenden Geschossen der Fachwerkfronten“.

Der geschlossene Straßenzug war von 1972 bis 1987 durch eine Baulücke empfindlich gestört. 1987 entstand mit dem Haus Kirchstraße 4 ein mittelalterlich proportioniertes, jedoch zeitgemäßes Fachwerkhaus. Dieses moderne Fachwerkhaus ist denkmalpflegerisch umstritten, stellt jedoch einen interessanten Beitrag für eine behutsame Stadterneuerung dar. Bei genauem Hinsehen ist die „Moderne“ im Fachwerk durchaus ablesbar.

Die Wohnungsbaugesellschaft Gartenstadt Hüttenau hat an der Marxstraße in Welper inmitten der historischen Gartenstadt von Prof. Metzendorf einen bemerkenswerten Neubau für Altenwohnungen errichtet. Der klassischen Moderne verpflichtet, bildet er einen spannenden, aber maßstäblichen Kontrast zum historischen Umfeld.

In der historisch gewachsenen Stadt hat die Moderne ihre Berechtigung. Sie kann durchaus konsequent modern sein - was viele Betrachter stört -, sollte sich jedoch hinsichtlich der Maßstäblichkeit in die gewachsene Struktur einfügen. Der vermeintliche Bruch zwischen Tradition und Moderne erzeugt in Wahrheit einen interessanten Dialog. ●



◀ In der Gartenstadt in Hattingen-Welper sind neue seniorengerechte Wohnungen entstanden



FOTOS (6): GEYER

▲ *Verwandlung durch Farbe: Ein Wohnblock in der Innenstadt von Lünen wirkt durch die Neugestaltung der Fassade weniger monumental und streng*

Ocker und Grün gegen Straßen-Tristesse

Farbliche Gestaltung von Hausfassaden, gegründet auf ein umgebungssensibles Konzept, kann das Wohlbefinden von Bewohnern wie Passanten nachhaltig verbessern

Ein bekannter Anblick in den meisten Städten: Mehrgeschossige Wohnblocks, oft aus den 1960er-Jahren, mit schäbiger Fassade. Darüber hinaus läuft das Viertel Gefahr, ins soziale Abseits zu geraten. Ein Abriss kommt aber aus unterschiedlichen Gründen nicht in Betracht - oft gerade deswegen nicht, weil die Bausubstanz im Grunde genommen gut ist.

Eine Wärmedämmung an der Fassade ist unerlässlich, aber was tun mit den riesigen gestaltenden Flächen? Mit einem differenzierten, auf Umgebung und Bedarf phanta-

sievoll abgestimmten Farbwurf lässt sich ein solches Objekt verwandeln und aufwerten. Ein ganzes Viertel kann auf diese Weise

atmosphärisch verändert werden.

Die „hässlichen Hochhäuser“ sind eigentlich gar nicht so furchtbar - je nach dem, was man aus ihnen macht. Gerade diejenigen unter ihnen, die sich mit monotonem Fenster-Raster als Wand vor uns aufbauen, sind in ihrer formalen Gleichförmigkeit ein besonders flexibles Medium für eine Verwandlung durch Farbe.

Auch die Schwere und Monumentalität, die ein Baukörper ausstrahlt, kann durch einen entsprechenden Entwurf fast aufgehoben werden. Gebäude lassen sich durch Farbe in Bewegung setzen. Bedrohliche Beton-Berge wirken dann freundlich, sogar schwebend. Sich wiederholende Häuserzeilen in Siedlungen bekommen einen eigenen Charakter.

GESTALTERISCHE FEINHEITEN

Will man ein Gebäude oder Wohnviertel optisch und atmosphärisch aufwerten sowie das Umfeld verbessern, kommt es auf gestalterische Feinheiten an. Für einen Entwurf und die Auswahl der Farben können unterschiedliche Parameter eine Rolle spielen: Die Lage des Gebäudes oder der Siedlung im städtischen Umfeld, die Architektur und deren formale Besonderheiten, die Lichtverhältnisse vor Ort, die Begrünung in der näheren Umgebung, die Zusammensetzung der Bewohnerschaft und nicht zuletzt der finanzielle Rahmen, in dem sich die Sanierungsmaßnahme bewegt.

Die ästhetische Gestaltung eines Baukörpers oder einer Siedlung hat auch eine gesellschaftlich-soziale Aufwertung zur Folge. Zudem geht, wer in einem Umfeld lebt, das eine freundliche und schöne Ausstrahlung hat, mit dieser Umgebung achtsamer um. Das zeigt die Erfahrung: In einem Wohnquar-



DIE AUTORIN

Dorothea Geyer
ist Expertin für Farbgestaltung in Münster



◀ *Unterschiedliche helle Grundtöne lassen Fassaden heller und freundlicher erscheinen*



▲ *Kräftige Rost-Töne und weiche Sand-Varianten wechseln sich auf den Balkonbrüstungen ab und lassen eine Wellenbewegung entstehen*

tier in Münster/Westfalen wurde auf die Fassaden immer wieder neue Graffiti mit wenig künstlerischem Anspruch gesprüht. Einkaufswagen und Mülltüten standen vor den Hauseingängen herum. Seit einer umfassenden Sanierung mit einem auf die Siedlung und die Architektur dieser Blockbebauung abgestimmten Farbkonzept hat dort niemand mehr gesprüht. Die drei Straßenzüge wirken freundlich und vergleichsweise aufgeräumt - und das seit neun Jahren.

WERTSCHÄTZUNG BEI MIETERN

Die Rückmeldungen der Anwohner waren überwiegend positiv - bis hin zu der Anfrage eines Herrn, ob denn bei ihm in die farbig abgesetzten Fensterlaibungen noch einige Blumen hineingemalt werden könnten. Auch die Tatsache, dass in ein Wohngebiet oder einen Stadtteil investiert wurde, dass erkennbar Kosten entstanden sind, trägt dazu bei, dass Bewohner von Mietobjekten Wertschätzung erfahren und sich beachtet fühlen. Grundvoraussetzung für ein gelungenes Farbkonzept ist ein individueller Entwurf, der darüber hinaus auf die örtlichen Gegebenheiten und die jeweiligen inhaltlichen Anforderungen Bezug nimmt. So kann ein Fassadenentwurf einen Kontrast zu seinem Umfeld setzen oder ein subtil verbindendes

Element in einem größeren städtebaulichen Zusammenhang sein.

Eine Fassadengestaltung kann sich aus einer großen Anzahl unterschiedlicher Farbnuancen zusammensetzen. Ebenso können wenige ausgewählte Farbtöne eine ganze Siedlung zusammenfügen. Oft sind es die leisen Töne, die eine Stimmung in einem Quartier spürbar verwandeln. Sie rücken die Farbe aber nicht als allein prägendes Element in den Vordergrund. Schließlich kann derselbe Farbton von mehreren Personen sehr unterschiedlich empfunden werden.

ZUSAMMENHÄNGE ERKENNEN

Will man wirklich „Stadt gestalten“, genügt es nicht, auf Fassaden „irgendwie Farbe einzusetzen“. Es gilt, komplexe Zusammenhänge vor Ort zu erfassen und mit dem Wissen um die Ausstrahlung von Farben sowie aus der Erfahrung heraus eine Gestaltung zu schaffen, die lebendig und erfrischend ist, aber nicht schräg und provokativ. Immerhin beträgt die durchschnittliche Verweildauer eines Anstrichs auf einer Fassade mindestens zehn Jahre.

Was die Kosten eines künstlerischen Entwurfs betrifft, sind diese - gemessen am finanziellen Aufwand für eine Fassadensanierung - gering. Die positive Aussenwirkung eines guten Farbkonzepts ist aber bedeutend und viel-

▼ *Der burgartige Eindruck des neungeschossigen Gebäudes wird durch den Einsatz von Farbnuancen aufgelöst, die sich in einem zarten Farbverlauf um den Baukörper bewegen*



schichtig. Dies reicht bis zur Kosteneinsparung auf mehreren Ebenen. Aufgrund des deutlichen Rückgangs von Vandalismus reduzieren sich die Unterhaltskosten für Gebäude und Aussenanlagen.

Die Mietauslastung in Vierteln mit einer individuellen Farbgestaltung ist nachweisbar höher. Es finden weit weniger Bewohnerwechsel statt, was zur Verminderung von Gebrauchsschäden am Gebäude führt. In Stadtgebieten, die davon bedroht sind, in eine soziale Randposition zu geraten, lässt sich so mit vergleichsweise geringem finanziellem Aufwand eine veränderte räumliche Atmosphäre schaffen. Diese kann Grundlage für weitere unterstützende und aufwertende Maßnahmen sein.

ALLZUVIEL FARBE LENKT AB

Die Ausstrahlung eines farbig gestalteten Gebäudes lebt nicht zuletzt davon, dass es sich von seiner architektonischen Umgebung abhebt. Das bedeutet, dass gerade im städtischen Umfeld der Einsatz von Farbe auch zuviel werden kann. Die Wahrnehmung wird ohnehin auf allen sensitiven Ebenen über die Maßen beansprucht. Es kann einem dann im konkreten Sinne des Wortes „zu bunt werden“.

In Stadtgebieten mit starkem Verkehrsaufkommen und entsprechender Geräuschkulisse, mit hoher Bevölkerungsdichte oder sozialen Spannungen empfiehlt es sich nicht unbedingt, Fassaden mit extremen Kontrasten und einer möglichst großen Auswahl komplementärer Farbtöne zu gestalten. Vielmehr kann eine Gebäudegruppe oder ein einzelner Baukörper bereits ein atmosphärisches Zentrum bilden, Zusammenhänge herstellen, ein gestalterisches Ensemble schaffen, wo vorher einfach nur Häuser standen.

Selbstredend kann aber auch ein markanter „Hingucker“ eine stadtplanerische Aussage sein. Wichtig ist, dass sich bei der Stadtgestaltung mit Farbe Stadtplaner, Politik, Wirtschaft und Künstler miteinander austauschen über Bedarf, Rahmenbedingungen und Farb-Wirkung. Die Wohnungswirtschaft zum Beispiel, die teilweise über große, zusammenhängende Gebäudegruppen verfügt, hat die Möglichkeit, aktiv an einem Gestaltungsprozess mitzuwirken. Farbe kann dann Stadtraum verändern, Atmosphäre schaffen und ästhetisch von Dauer sein. ●

Weitere Informationen
im Internet unter
www.geyer-farbkonzepte.de



▲ Fußgänger- und Radfahrerbrücke im Medienhafen Düsseldorf als Beispiel für gut gestalteten Verkehrsraum

Mehr Qualität für gebauten Lebensraum

Seit 2008 fördert die Bundesstiftung Baukultur die Debatte über Baukultur und moderiert den Dialog zwischen Architekten, Ingenieuren, Planern sowie Nutzern der gestalteten Umwelt

Welche Qualität brauchen wir für ein Umfeld, in dem es sich gut leben lässt? Gebäude, in denen wir uns aufhalten, Plätze, über die wir gehen, Landschaften, durch die wir streifen, beeinflussen unser alltägliches Leben. Dabei prägen allzu oft ausschließlich wirtschaftliche und funktionale Anforderungen den Charakter dieser Orte. Räume, die unseren praktischen und ästhetischen Ansprüchen gerecht werden und an denen wir uns wohl fühlen, finden sich eher selten.

Baukultur ist ein Spiegel der Gesellschaft und Ausdruck des sozialen Miteinanders. Sie kann nur in einem Umfeld gelingen, das von einer hohen Sensibilität für ihre Qualität gekennzeichnet ist. Dabei braucht es das Wissen um das Vergangene, ein Bewusstsein für die Gegenwart sowie die Verantwortung für die Zukunft.

Ob ein Ort unseren Bedürfnissen entspricht, hängt von vielem ab. Um allen Ansprüchen



DER AUTOR

Prof. Michael Braum ist Vorstandsvorsitzender der Bundesstiftung Baukultur

gerecht zu werden, ist es notwendig, alle Beteiligten, die Entwerfenden, die Ausführenden, die Bauherren und nicht zuletzt die Nutzer, zu Wort kommen zu lassen. Nur im immerwährenden Dialog entstehen Orte und Räume, in denen wir leben wollen. Der Dialog ist die Voraussetzung, nicht aber der Garant für Qualität.

VERANTWORTUNG BEI KOMMUNEN

Maßgebliche Träger für die Baukultur sind die Kommunen - sei es als Genehmigungsinstanz oder als Bauherr. Hier entscheidet sich letztendlich, wie es um die Baukultur in diesem Land bestellt ist. Dies ist eine enorme Heraus-

forderung, unbeschadet des aus der Haushaltssituation resultierenden engen finanziellen Spielraums.

Vor diesem Hintergrund gilt es, die Debatte über Baukultur auf einem hohen fachlichen Niveau zu führen und den Dialog zwischen Architekten, Ingenieuren, Planern und anderen Akteuren sowie Nutzern von Baukultur zu fördern. Dafür setzt sich die Bundesstiftung Baukultur seit ihrer Gründung im Jahr 2008 mit ihren Veranstaltungen, Publikationen und Aktionen ein. Sie möchte als Dialog-Plattform die interdisziplinäre Debatte über die Qualitätsstandards von Baukultur befördern und darüber hinaus die Diskussion über Baukultur in die Öffentlichkeit und die Politik tragen.

Dabei ist die Diskussion um Baukultur in Deutschland nicht voraussetzungslos. Sie hat eine Tradition, in der immer wieder epochale Standards für die Qualität der gebauten Umwelt gesetzt wurden. Diese baukulturellen Standards als gesamtgesellschaftlichen Konsens wieder und weitergehend zu verankern, ohne die „Vergangenheit in die Zukunft zu holen“, ist das Anliegen der Bundesstiftung Baukultur.

WERBEN FÜR BAUKULTUR

Sie soll sich als Instanz etablieren, die für die Interessen der Baukultur in der Bevölkerung und der Fachöffentlichkeit mit guten Beispielen und ausgezeichneten Planerleistungen wirbt sowie mit Unabhängigkeit und Autorität den Dialog über die Anliegen und Qualitätsmaßstäbe von Baukultur befördert. Das Interesse der Öffentlichkeit an Baukultur zu stärken und dabei das Bewusstsein zu fördern, die Umwelt mitgestalten zu können, ist der Stiftung eine besondere Herausforderung. Dazu werden deutschlandweit gemeinsam mit Netzwerkpartnern Veranstaltungen zu ausgewählten baukulturellen Fragestellungen initiiert.

Ein Beispiel stellt die Netzwerkreihe „wieweiterarbeiten - Arbeitsorte der Zukunft 2010/2011“ dar (Internet: www.bundesstiftung-baukultur.de/aktionen/wieweiterarbeiten.html). Mit dieser Reihe, welche mit Unterstützung des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) sowie in Kooperation mit der Bundesarchitektenkammer (BAK) und der Bundesingenieurkammer (BInGK) 2010 und 2011 bundesweit durchgeführt wird, will die Bundesstiftung Baukultur vorbildliche Gewerbebauten aufspüren, diese vor Ort gemeinsam mit Unternehmen, Bauherren, Planern, Politikern, der Verwaltung und

FOTO: BUNDESSTIFTUNG BAUKULTUR / ERIK-JAN OUIWEEKERK

der Öffentlichkeit diskutieren sowie sie bundesweit publik machen.

BLICK AUF GESAMTQUALITÄT

Dabei wollen die Stiftung und ihre Partner alle Beteiligten zu mehr baulicher Qualität, Verantwortung und Phantasie anregen. In dieser Diskussion sind vor allem auch die Städte und Gemeinden gefragt. Dabei ist das Verständnis der Stiftung von Baukultur umfassend.

Baukultur ist mehr als Baukunst. Sie ist nicht nur atemberaubend schön, sie hat darüber hinaus eine Gesamtqualität, die die gestalterischen, funktionalen, technischen, ökologischen und ökonomischen Anforderungen mit den soziokulturellen in einen Dialog zu bringen versucht.

Baukultur kann mehreres bewirken:

- sie stellt das Zusammenspiel zwischen Bewahren des Alten und Schaffen von Neuem her
- sie bedeutet, finanzielle und kulturelle Werte ausgewogen zu berücksichtigen sowie auf dieser Basis die gestalterische Aufgabe nachhaltig und anspruchsvoll zu erfüllen
- sie führt dazu, mit der Umwelt verantwortungsvoll umzugehen
- sie ist ein Spiegel der Gesellschaft, ihres steten Wandels und des gemeinschaftlichen Zusammenlebens
- sie ist - vor allen inhaltlichen Debatten - eine Prozesskultur
- sie ist sinnlich erfahrbar und schließt Einzigartigkeit ein - auch und gerade im Alltäglichen

Zu den zentralen Aufgaben der Bundesstiftung Baukultur gehört alle zwei Jahre ein Bericht zur baukulturellen Lage in Deutschland. Den Bericht 2010 widmete die Bundesstiftung der „Baukultur des Öffentlichen“. Die Veröffentlichung richtet sich insbesondere an die Verantwortlichen in Politik und Planung.

ÖFFENTLICHE DEBATTE FÖRDERN

Welchen Stellenwert hat der öffentliche Raum in der Gesellschaft? Werden die Bauprozesse, die über die Qualität von Bildungsbauten, Verkehrsinfrastruktur und Freiräume entscheiden, in Anbetracht ihrer Bedeutung für das Gemeinwohl angemessen verhandelt? Mit dem Bericht 2010 möchte die Bundesstiftung Baukultur die öffentliche Debatte über baukulturelle Standards fördern. Mit den ersten drei Bänden zu den Themen „Bildungsbauten“, „Verkehrs-Infrastruktur“ und „Freiraum“, die im April 2010 im Birkhäuser Verlag veröffentlicht wurden, sowie mit dem vierten Band „Baukultur des Öffentlichen“ - Erscheinungstermin Mitte 2011 - wird ein bundesweiter Überblick über den Zustand der öffentlichen Orte gegeben.

Anhand konkreter Beispiele und kritischer Betrachtungen aus unterschiedlichen Perspektiven werden Handlungsempfehlungen entwickelt, die eine wesentliche Grundlage bilden, um baukulturelle Fragestellungen in die Gesellschaft zu tragen. In den Kommunen wird die Kultur des Dialogs über die Grenzen der Disziplinen hinweg bereits gepflegt. Diese Offenheit ist unter allen am Bauprozess Beteiligten herzustellen, und zugleich ist der Austausch mit der breiten Öffentlichkeit auf qualifizierte und anschauliche Weise zu fördern.

Weitere Informationen im Internet unter www.bundesstiftung-baukultur.de

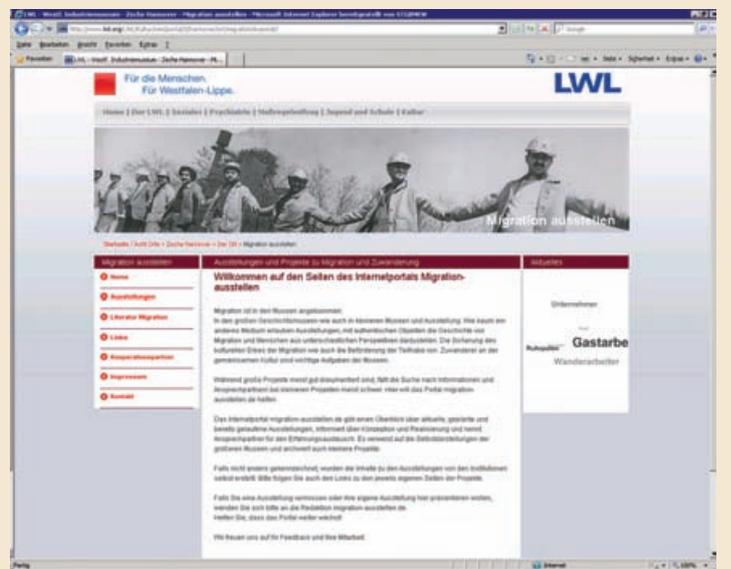


FOTO: BUNDESSTIFTUNG BAUKULTUR / PETRA STEINER

◀ *Das Selbstverständnis der Erika Mann-Grundschule Berlin-Wedding als Lern-, Lebens- und Beziehungsort ist auch an Form und Gestaltung erkennbar*

INTERNETPORTAL ÜBER AUSSTELLUNGEN ZU MIGRATION

Mit einem neuen Internetangebot informiert der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) über Ausstellungen und Projekte zu Migration und Zuwanderung. Das Portal www.migration-ausstellen.lwl.org bietet Informationen über Idee und Konzept der Ausstellung, die Erfahrungen bei Vorbereitung, Durchführung und nach Ende der Ausstellung. Ebenso werden Vermittlungsangebote und Begleitprogramme dargestellt. Daneben gibt es die Möglichkeit, Einblick in die Ausstellung und deren herausragende Exponate zu nehmen. Listen von Ansprechpartnern, eine Literaturliste sowie eine Linkliste zu Museen über Migrationsgeschichte und zu Migranten-Gemeinschaften runden das Angebot ab.





FOTOS (3): KAISER

▲ Klimaschutz auf die Spitze getrieben: Aus regionaltypischer Ziegelarchitektur entstand in Münster ein „blaues Wärmedämmwunder“

Klimaschutz nicht gegen Denkmäler

Klimaschutz und Denkmalschutz, die oftmals als unvereinbare Gegensätze betrachtet werden, haben in der Ressourcenschonung und Bewahrung der Lebensgrundlagen ein gemeinsames Ziel

Man kann sagen, dass drei Qualitäten vornehmlich entscheidend sind für den Politiker: Leidenschaft - Verantwortungsgefühl - Augenmaß.“ Mit diesem Rückgriff auf ein Zitat des Soziologen Max Weber überschrieb der Konvent für Deutschland e. V. die aktuelle Auslobung Roman-Herzog-Medienpreises mit dem Thema „Die Demokratie in der Verschuldungsfalle: Der Zwang zur Veränderung trifft auf die Angst vor Reformen.“

Für Städte und Gemeinden bedeutet auch die globale Herausforderung des Klimaschutzes den Zwang zur Veränderung auf lokaler Handlungsebene. Das Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie hat als Devise der zukunftsgerichteten Debatte um den Klimaschutz die Richtung vorgegeben: „Besser, anders, weniger!“ Gerade die Diskussion um das Verhältnis von Denkmalschutz und Klimaschutz hat in der jüngsten Zeit ein großes Maß an öffentlicher Wahrnehmung und

Emotionalisierung beschert. Die Definition möglicher Schnittmengen der beiden - nach unserem Gesetzesverständnis gleichrangigen - öffentlichen Belange braucht eine wechselseitige Perspektive: Was hat Denkmalschutz mit Klimaschutz zu tun, und was Klimaschutz mit Denkmalschutz?

GEFAHR DER GLEICHMACHEREI

Einerseits steht der Denkmalschutz im Verdacht, der klimaschutzpolitischen Forderung nach Energieeffizienzsteigerung im Baube-

stand maßgeblich im Wege zu stehen. Andererseits fokussiert sich in der Diskussion um das Verhältnis von Klimaschutz zu Denkmalschutz und Baukultur die Sorge um den Verlust gebauter Geschichte und europäischer Stadtbaukultur durch Energieeinsparung im Baubestand. „Gleichmacherei in der Gebäudesanierung“ hieß es in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ zum Energiekonzept der Bundesregierung. „Was soll nur aus unseren Fassaden werden?“, fragte der Autor des Leitartikels der „Welt“ am 21.09.2010 zum Thema Altbauromantik versus Dämmstoffwahn.

An welchen Phänomenen macht sich die neu entbrannte Diskussion in der Öffentlichkeit um die Folgen der Klimaschutzpolitik für Architektur und Städtebau fest? Unter stark gedämmten Gebäudeoberflächen gehen Proportionen, vertraute Materialien, Traditionen, Vielfalt, Gliederung und Schmuck von Fassaden im Baubestand verloren. Die ambitionierte Förderung erneuerbarer Energien, insbesondere der Solartechnik, führt zum Verlust althergebrachter Dachlandschaften in Städten und Dörfern durch glänzende, optisch aufdringliche Fotovoltaikmodule. Diese unterliegen meist keiner Genehmigungspflicht und bedecken oft die gesamten südorientierten Dachflächen.

DÄMMUNG UND GEBÄUDESUBSTANZ

Parallel zu dieser Debatte um Erscheinungsbild und Stadtbaukultur wird auch die Fachdiskussion um Möglichkeiten und Grenzen von Innendämmung, Haustechnik und deren Einflüsse auf die Gebäudesubstanz geführt. Raumlufthygiene, Wärmebrücken, Feuchteschutz sind hierbei als Stichworte zu benennen. Ausnahmen für die klimaschutzpolitischen Anforderungen im Gebäudebestand sind nur für die im Denkmalschutzgesetz oder in Erhaltungssatzungen erfassten Bauten möglich und beispielsweise in § 24 der Energieeinsparungsverordnung geregelt. Ein großer Teil der für die Baukultur der Städte und Gemeinden prägenden Bestände sind dagegen nicht durch Ausnahmeregelungen vor Verlust durch Anpassung an Klimaschutzvorgaben geschützt.

Einschlägige Beiträge in der Fachpresse zeugen von der Erkenntnis, dass den komplexen Herausforderungen des Klimaschutzes nicht nur mit einfachen Verordnungen und Gesetzen, die in erster Linie auf private Investitionen zielen, begegnet werden kann. Städte und Gemeinden brauchen eine längerfristig orientierte, interdisziplinäre Planungskultur und Öffentlichkeitsarbeit, wenn der Wechsel



DIE AUTORIN

Dr.-Ing. Roswitha Kaiser ist Leiterin der Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege beim Landesamt für Denkmalpflege Hessen



◀ Eine ungestörte Dachlandschaft ohne Solarkollektoren im Ortskern von Schwalenberg

in das postfossile Energiezeitalter gemeinsam mit Bürgern und Verantwortlichen in Parlament und Verwaltung gelingen soll. Es fehlen Entlastungsstrategien für städtebaulich wichtige Einzelgebäude und Siedlungsareale, die gesamtstädtische, durch die öffentliche Hand steuerbare Potenziale der Energieeinsparung einbeziehen. Nachhaltigkeit im Verhältnis von Klimaschutz und Baukultur wird erst durch die Verknüpfung von privaten Investitionen und kommunaler Planungshoheit sowie Investitionen der öffentlichen Hand ermöglicht. Die Schuldenlast der Kommunen erweist sich dabei als großes Hindernis, fehlen doch personelle und finanzielle Ressourcen zur Steuerung des Transformationsprozesses hin zu einer größeren Energieautarkie der Stadt von morgen.

GESAMTEINSPARUNG GERING

Während sich Denkmalschutz der Bewahrung materieller Geschichtszeugnisse widmet, die in Deutschland an der Gesamtheit beheizter Gebäude nur einen Anteil von 2,8 bis 3,0 Prozent einnehmen, ist Klimaschutz auf CO₂-Minderung, auf die Erhaltung von Naturbestandteilen und CO₂-Senken ausgerichtet. Die Analyse der Möglichkeiten, auf den globalen CO₂-Ausstoß durch hiesige Einsparungspotenziale einzuwirken, bringt eine ernüchternde Einsicht. „Die energetische Sanierung des gesamten Gebäudebestandes in Deutschland würde rund 90 Millionen Tonnen einsparen. Gemessen an den weltweiten Emissionen sind das also 0,3 Prozent. Damit kann Deutschland dem globalen Trend des steigenden Energieverbrauchs und den bis 2030 um 40 bis 50 Prozent weiter zunehmenden Emissionen nur

denkbar wenig entgegenzusetzen“, so die Meinung anerkannter Energie-Experten¹. Auf die Möglichkeiten der Einsparung im denkmalgeschützten Baubestand bezogen befände man sich dann im Promillebe-

reich des Sparpotenzials. Dem stünden im Fall einer verordnungsgemäßen energetischen Maximalsanierung erhebliche Verluste an Substanz und im Erscheinungsbild der Kulturgüter entgegen. Eine größtmögliche Steigerung der betrieblichen Energieeffizienz der uns anvertrauten Kulturdenkmale wird das Weltklima also nicht retten.

Die Aufkündigung der Debatte um den Klimaschutz aus Sicht des Denkmalschutzes unter dem Slogan „Ohne uns!“ würde allen die visionäre Gewissheit rauben, dass das eine nicht ohne das andere zu verwirklichen ist. Denkmalschutz wie Klimaschutz beschäftigen sich mit Phänomenen der Zerstörung und wenden sich gegen die Folgen der Praxis des Homo industrialis. Denkmale liefern Spuren aus der Vergangenheit vom Leben der Menschen im Einklang mit der Natur. Denkmale sind aber auch materielle Zeugnisse menschlichen Strebens, die Natur zu beherrschen.

ZEUGNISWERT VON DENKMÄLERN

Mit dem Terminus „ökologischer Fußabdruck“ werden die unterschiedlichen Formen der Inanspruchnahme von Umwelt und Ressourcen als Flächenindex pro Person beschrieben. Kann der ökologische Fußabdruck in der notwendigen Dialektik verkleinert werden ohne

▶ In der Nähe des Schlossareals der Stadt Barntrop wurde ein Dach vollständig mit Fotovoltaikmodulen belegt

¹ Kerschberger, A., Brillinger, M. H., Binder, M., Energieeffizient sanieren. Mit innovativer Technik zum Niedrigenergiestandard. Berlin 2007, S. 20

das durch materielle Zeugnisse überlieferte Wissen um unsere Herkunft, unsere Vergangenheit?

Sektorales Denken, Kategorisierung und Klassifizierung lassen sich weder mit den Handlungsmaximen des Klimaschutzes noch mit denen des Denkmalschutzes vereinbaren. Der CO₂-Ausstoß weist nicht nur im Gebäudesektor, sondern auch in anderen Sektoren wie Transport und Industrieproduktion relevante Dimensionen auf. Nachhaltige Klimaschutzpolitik muss daher alle Handlungsfelder für Einsparung und Effizienzsteigerung von Energieeinsatz integrativ betrachten.

Kein Denkmal ist per se von den Möglichkeiten der Energieeffizienz-Steigerung im Gebäudebetrieb auszuschließen. Jedoch sind bei dieser Frage Einzelfallentscheidung sowie Beurteilung von Konsequenzen für Substanz und Erscheinungsbild bindend für denkmalpflegerisches Handeln.

BESTANDSPFLEGE SCHONT RESSOURCEN

Die sinnvolle Nutzung von Denkmalen folgt dem Grundsatz des Bauens im Bestand und nutzt im Allgemeinen vorhandene Siedlungsflächen und Infrastruktur. Damit erfüllt sie den klimaschutzpolitischen Anspruch der Schonung von Natur- und Landschaftsbestandteilen für den Erhalt von Biodiversität und CO₂-Senken. Mehr als 60 Prozent der Abfallmenge in Deutschland ist Bauschutt. Gebäudeabriss und Stofftransport verursachen Energieverbrauch. Risiken für die Umwelt ergeben sich zudem aus kontaminierten Materialien, undichten Mülldeponien und chemischen Umwandlungsprozessen der entsorgten Abfälle.

Denkmalpflege bemüht sich demgegenüber, die Nutzungsphase der Denkmale unter dem Grundsatz der Eingriffsminimierung in die Substanz ad ultimo zu verlängern und leistet



damit der Ressourcenschonung Vorschub. Die Betrachtung der Gesamtenergiebilanz von Gebäuden bleibt derzeit noch ein Desiderat. Denkmale sind keine materiellen Umschlagplätze, die jederzeit nach dem jeweiligen Stand der Energieeffizienz-Anforderungen neu kreiert werden könnten. Ihr Verlust ist endgültig, da die ihnen im öffentlichen Interesse zuerkannte Metaebene - die der Bedeutung - mit ihrer Substanz untergeht. Die Nichtbeachtung der Ressourcenschonung ist der Preis eines politischen Klimaschutzes, der Energieeffizienz im Bausektor nur auf den laufenden Gebäudebetrieb bezieht.

Städte und Ortschaften sind Schauplätze von Nachhaltigkeit und Bürgermitwirkung. Im überschaubaren Bereich ihrer Lebensumgebung sind Bürger und Bürgerinnen am leichtesten zur Mitgestaltung einer nachhaltigen Zukunftsentwicklung zu motivieren. Daher kann hiervon ein Synergieeffekt zwischen Denkmalschutz und Klimaschutz abgeleitet werden, weil Denkmale die regionale Bindung der Menschen fördern und kulturelle Identität stiften.

HERAUSFORDERUNG FÜR STÄDTEBAU

Klimaschutz hat sich zur neuen Herausforderung für den Städtebau entwickelt. Es geht um die Wende von expansiver Raum- und Stadtentwicklung zu Transformationsprozessen im Sinne von „Besser, anders, weniger“, um die Wende der Stadtbaukultur vom Event mit minimaler Halbwertszeit zum bestandsintegrierenden Planungskontinuum. Neue Herausforderungen durch Nachhaltigkeit im Sinne des Klimaschutzes bedeuten neue Chancen für die durch den demografischen Wandel vermeintlich entwerteten ländlichen Räume. Denn diese genießen den Vorteil der Wertschöpfung durch die Fülle erneuerbarer Energieressourcen.

Demgegenüber stehen verdichtete und funktional verflochtene Siedlungsräume für sektoral übergreifende energetische Effizienzsteigerungsprozesse. Die Konzeptionsphase, wie diese Potenziale erschlossen, vernetzt und genutzt werden können, hat gerade erst begonnen. „Historische Vergewisserung ist eine wesentliche Quelle für Gegenwartskonzepte und Zukunftsstrategien“, heißt es im Appell der ständigen Konferenz der Kultusminister (KMK) zur Achtung und Bewahrung des kulturellen Erbes bei Maßnahmen des Klimaschutzes vom 29.04.2010. Nicht ein Entweder-oder kennzeichnet das Verhältnis von Klimaschutz und Denkmalschutz, sondern das Gebot des Sowohl-als-auch. ●



FOTO: EUROPÄISCHE KOMMISSION

▲ Familienpolitik muss vor Ort in der Kommune, im Stadtteil und in der Arbeitswelt wirksam werden

Hilfe auf dem Weg zu starken Familien

Land und Kommunen haben eine tragende Rolle in der Familienpolitik - insbesondere bei der Unterstützung der Eltern, die als Partner und nicht als Schulungsobjekt anzusehen sind

Für die Entwicklung von Kommunen einzustehen und den Bürgerinnen und Bürgern Zukunftschancen zu eröffnen, war schon immer eine große Aufgabe. Heute stehen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister angesichts des gesellschaftlichen Wandels vor besonderen Herausforderungen. Zugleich bewegen sich die meisten Kommunen in Nordrhein-Westfalen in einem so engen Finanzkorsett, dass Antworten unmöglich erscheinen.

Wer zukunftsfähig bleiben will, muss aber unausweichlich auch über Familienpolitik sprechen. Zukunftschancen für Familien sind überlebenswichtig für Land und Kommunen, die eine familiengerechte Infrastruktur ist die beste Standortversicherung. Zu einer erfolgreichen Politik für Familien gehört die Verbindung aller gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Kräfte. Familienleben spielt sich auf so vielen Feldern ab, dass Politik und Verwaltung die Gestaltung familiengerechter Strukturen weder allein leisten noch verantworten können. Gute Familienpolitik ist



DER AUTOR

Dr. Christof Eichert war bis Ende November 2010 Abteilungsleiter Familie im NRW-Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

immer Ergebnis des Zusammenwirkens vieler Beteiligten und ein permanenter Aushandlungsprozess über die jeweiligen Anteile an der Verwirklichung.

Dies ist allerdings nur möglich, wenn die Beteiligten eine angemessene Haltung einnehmen und ihre eigene Rolle sowie Aufgabe kritisch hinterfragen. Auf Landesebene wurde deshalb ein Aktionsbündnis mit 15 Bündnispartnern gebildet, dem neben den kommunalen Spitzenverbänden die Wohlfahrtspflege, Wirtschaft und Handwerk, Familienorganisationen, Landessportbund, Gewerkschaften und die Servicestelle Lokale Bündnisse für Familie angehören.

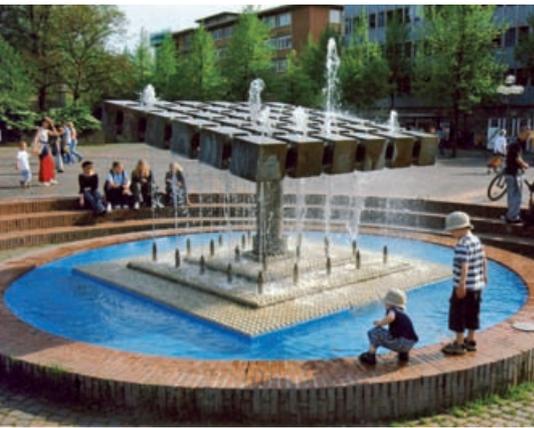


FOTO: STADT BERGISCH GLADBACH

▲ Eine familienfreundliche Infrastruktur - hier die Innenstadt von Bergisch Gladbach - ist die beste Standortsicherung

THEMA „FAMILIE“ OBENAN

Die meisten Bürgermeister haben die komplexe Herausforderung längst erkannt. Das Thema „Familie“ steht neben Wirtschaftsförderung und Standortpolitik bei ihnen an erster Stelle. Dieses Bewusstsein muss sich nun in konkretem Verwaltungshandeln niederschlagen, in der übergreifenden Verbindung und Kooperation mit allen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Kräften vor Ort - sprich: in „Good Governance“.

Eine Aufgabe rückt dabei in den Vordergrund: die kluge Organisation von Beteiligungsprozessen. Die gewünschte Einbindung vieler Akteure muss gekonnt sein. Den Kommunen bei dieser neuen Aufgabe Hilfestellung anzubieten, ist eine vornehme Pflicht des Landes.

Zu Beginn der vergangenen Legislaturperiode wurde deshalb die Landesinitiative „Familie kommt an. In Nordrhein-Westfalen“ gestartet. In deren Rahmen entstand das Informations- und Qualifizierungszentrum für die kommunale Fachöffentlichkeit IQZ. Inzwischen wurden mehr als 100 Fachleute ausgebildet. Fast alle sind inzwischen in nordrhein-westfälischen Kommunen als zertifizierte kommunale Familienmanager aktiv.

Ein weiterer Anreiz für eine gute Familienpolitik vor Ort ist das gemeinsam von der Bertelsmann Stiftung, der berufundfamilie gGmbH und dem Land entwickelte „Audit familiengerechte Kommune“, ein Instrument zur nachhaltigen strategischen Steuerung kommunaler Familienpolitik. Am 1. Juli 2010 wurden die ersten Kommunen zertifiziert, die an der Test- und Pilotphase teilgenommen haben. Seit Jahresanfang 2011 steht das Angebot grundsätzlich allen Kommunen offen. Das Audit hat bundesweit Beachtung gefunden.

PARTNER STATT OBJEKTE

Wie sich künftige Generationen entwickeln, ist auch eine Frage der Bildungschancen. Chancengerechtigkeit ist nicht erst eine Frage der Bildungsinstitutionen, sondern beginnt bereits im Elternhaus. Aus vielen aktuellen Studien ist bekannt, wie stark der Bildungserfolg vom sozialen Status der Familie abhängt. Ein vermeintliches Schlüsselwort lautet dabei „Elternkompetenz“.

Es besteht sicherlich ein großer gesellschaftlicher Bedarf, Eltern für die Bedürfnisse ihrer Kinder zu sensibilisieren und sie in ihrer Erziehungsrolle zu unterstützen. Dabei muss aber eindringlich vor einer Botschaft gewarnt werden, die immer durchschimmert. Allzu oft wird Eltern unterschwellig vermittelt, man traue ihnen ihre Rolle nicht zu. Ihnen müsse erst einmal viel beigebracht werden, damit sie ihre Rolle als Vater und Mutter ausfüllen können.

Solche „Beschämungs“-Botschaften sind nicht hilfreich, sondern für eine erfolgreiche Erziehung und Bildung kontraproduktiv. Eltern sind nicht Objekt einer maßregelnden Politik, sondern Partner bei der gemeinsam verantworteten privaten und öffentlichen Erziehung der nächsten Generation. Die Eltern dabei als Menschen anzunehmen, die in aller Regel bereits viel Kompetenz haben, und sie dabei zu unterstützen, weitere Kompetenzen hinzuzugewinnen, ist eine Frage der inneren Haltung der Verantwortlichen bei allen Bildungsformen, aber auch bei der Familienpolitik.

BEGEGNUNG MIT RESPEKT

Diese ist nur dort erfolgreich, wo man Eltern, wie Familien in die eigenen Überlegungen als Partner einbezieht und ihnen respektvoll auf Augenhöhe entgegentritt. Eine solche Haltung ist weder selbstverständlich noch im Alltag entbehrlich. Sie setzt bereits auf der Führungsebene voraus, dass diese Art des Umgangs für die eigenen Mitarbeiter vorgelebt und praktiziert wird. Man betrachte nur die Reden von Familienpolitikern und -politikerinnen auf allen Ebenen der Politik. Nicht selten enthält das Vokabular Vorwürfe und Bevormundung.

Hier muss auch auf eine allgemeine Frage hingewiesen werden. Wie geht die öffentliche Hand mit Bürgern um, die sich um ihre eigenen Angelegenheiten kümmern wollen? Über Jahrzehnte lautete eine stille Botschaft in vielen Verwaltungen: Mit hauptamtlichen Kräften und in öffentlicher Verantwortung sind viele Leistungen für die Bürger gerecht-

ter, transparenter und besser zu erbringen. Mit dieser Begründung ist das Pendel zwischen bürgerschaftlichem Engagement und öffentlichem Handeln zu Letzterem hin ausgeschlagen und dort hängen geblieben.

Die Überzeugung, dies sei richtig so, wird von vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unausgesprochen, aber wirkungsvoll vorgelebt. Sie wird in Ausbildung und Büro-Alltag den jungen Kollegen und Kolleginnen unbedacht weitergereicht. Dabei ist die Richtigkeit dieser Überzeugung durch nichts bewiesen. Die hauptamtliche Erbringung von Leistungen ist nicht notwendigerweise besser und zielgruppengenaue. Sie ist möglicherweise effizienter, aber auch regelmäßig teurer und somit aktuell gefährdet.

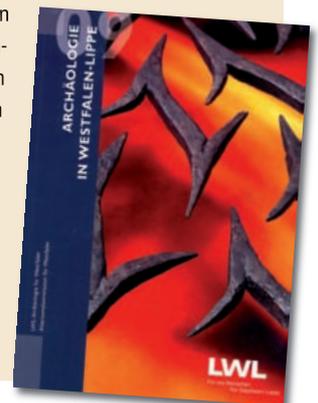
ANDERES VERWALTUNGSVERSTÄNDNIS

Wenn wir wieder eine Balance zwischen Bürgergesellschaft und Staat suchen und das

ARCHÄOLOGIE IN WESTFALEN-LIPPE 2009

hrsg. v. der LWL-Archäologie für Westfalen und der Altertumskommission für Westfalen, 292 S., durchgehend farbig bebildert, 1 Beilage, Langenweißbach 2010, ISBN 3-941171-42-8, 19,50 Euro

Seit 1963 haben die LWL-Archäologie für Westfalen und die Altertumskommission für Westfalen einen so genannten Neujahrsbrief herausgegeben mit Kurzberichten über die Ausgrabungsaktivitäten des Vorjahres. Diese Publikation, die ständig umfangreicher wurde, ist zum Jahr 2009 abgelöst durch die Schriftenreihe „Archäologie in Westfalen-Lippe“. Gestaltet im Format A 4 erlaubt diese die Wiedergabe auch großer Karten und Bilder. Wie bisher gibt der nunmehr fast 300 Seiten starke Band einen Überblick über Grabungen, Forschungen und Ausstellungen der Region. Insgesamt 77 Projekte werden in meist chronologischer Anordnung vorgestellt. Die Palette der Themen reicht von „Eisengewinnung im rechtsrheinischen Schiefergebirge“ bis zu „Marketing für die Ausstellung ‚Auf-ruhr 1225!‘“.



ehrenamtliche Engagement als Kitt zwischen den Menschen fördern wollen, dann brauchen wir auch ein anderes Verwaltungsverständnis. Wir müssen die Frage stellen, in welchem Umfang öffentliche Institutionen bürgerschaftliches Engagement unterstützen und begleiten können. Dies setzt großen Respekt vor der Selbstorganisationskraft und Selbstbestimmung in einer Bürgergesellschaft bei der Erfüllung von Aufgaben voraus. Es gilt dabei zu akzeptieren, dass Bürger, die eine spezifische Sicht auf ihre eigenen Anliegen formulieren, dafür Freiraum haben wollen. Es gilt auch zu akzeptieren, dass solche Angebote innerhalb des ehrenamtlichen Engagements und der Selbsthilfe nicht jeder Person den gleichen Zugang ermöglichen. Es gilt sogar zu akzeptieren, dass solche Angebote durchaus nur auf Zeit existieren und in anderen Perioden Lücken klaffen können, bis wieder neue Initiativen entstehen.

Generell bedarf es einer Neuorientierung in der Haltung der öffentlichen Verwaltungen hin zu einem professionellen Unterstützen engagierter Menschen. Ein Missbrauch ehrenamtlich Engagierte für das ersatzweise Erledigen der Aufgaben, die man mangels finanzieller Ausstattung nicht mehr selbst durchführen kann, muss unterbleiben. Auch ein Helfer-Syndrom mit der Botschaft, die Verwaltung könne alles eigentlich viel besser, ist falsch. Eine stärker wertschätzende Haltung sollte rasch Bestandteil von Aus- und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden.

HAUSHALTSNAHE DIENSTLEISTUNGEN

Gute Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind nicht nur ein Anliegen der Familien selbst, sondern auch eine große Chance für den Wirtschaftsstandort. Die Überwindung der Wirtschafts- und Finanzkrise wird die langfristigen demografischen Trends wie den wachsenden Fachkräftemangel nicht außer Kraft setzen. Die Struktur des Arbeitsmarktes wird sich nachhaltig verändern.

Mehr junge Menschen mit Zuwanderungsgeschichte und mehr gut qualifizierte Frauen werden zukünftig Arbeit suchen und sind dann unter anderem auf ein verlässliches Kinderbetreuungs-Angebot angewiesen. Hinzu kommt das neue Thema „Pflege von Angehörigen und Vereinbarkeit mit dem Beruf“, das immer mehr Menschen in Zukunft sehr beschäftigen wird. Insbesondere berufstätige Mütter haben nach dem Ende der Kindererziehung nicht selten nahtlos die Pflege der ei-

► Mehr als 2.800 Familienzentren gibt es in Nordrhein-Westfalen unter den Tageseinrichtungen für Kinder

genen Eltern zu organisieren.

Viele ältere Menschen und immer mehr Familien brauchen deshalb

haushaltsnahe Dienstleistungen. Das „Aktionsbündnis für familiengerechte Kommunen“ hat hierzu Empfehlungen herausgegeben, die auf Transparenz, Qualität und einen angemessenen Preis solcher Angebote abzielen. Zugleich wird eine lokale Koordinierung der Anbieter angeregt.

MINDESTANFORDERUNGEN FESTLEGEN

Zur wichtigen Qualitätssicherung dienen die Mindestanforderungen an „Haushaltsnahe Dienstleistungen für Familien und ältere Menschen in Nordrhein-Westfalen“, die von der Verbraucherzentrale NRW und dem NRW-Familienministerium in Zusammenarbeit mit Älteren, Familien, Dienstleistern und Verbänden erarbeitet wurden. Das Thema „Familienunterstützung durch haushaltsnahe Dienstleistungen“ kommt auf alle Kommunen zu und wird deshalb in Informationsveranstaltungen sowie regionalen Workshops des IQZ weiter Beachtung finden müssen.

Dabei ist die gesellschaftliche Realität mit einer weit verbreiteten Unterstützung in Haushalt und privater Pflege in Schwarzarbeit eine besondere Herausforderung für die bestehenden Regelwerke. Aktuell nehmen vier Millionen Haushalte die Dienste von Haushaltshilfen, Pflegekräften und Betreuungspersonal ohne jede rechtliche Grundlagen in Anspruch. Diese Zahl könnte bis 2050 sogar dreimal höher liegen (IW Köln, Pressemeldung Nov. 2010). Die evidente Kluft zwischen einer rechtlichen Theorie und der gelebte Praxis zu schließen, ist angesichts der tatsächlichen Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistung eine Frage der Haltung - und vor allem der Glaubwürdigkeit staatlicher Normsetzungen.

QUARTIER HAUPT-HANDLUNGSFELD

Stadtquartiere sind die prägenden Lebenswelten für künftige Generationen. Sie noch besser in den Blick zu nehmen, kann nur mit integrierten Ansätzen gelingen, bei denen al-



FOTO: STADT LIPPSTADT

le Ressourcen gebündelt werden. Generell muss eine Politik für das Quartier und das Dorf ein zentraler Ansatz auch in der Familienpolitik sein.

Eine solche Erkenntnis ist für Kommunalpolitiker nicht neu. Die Wahrnehmung, dass der kleine Lebenskreis jedes Menschen sein prägendes Umfeld und der wichtigste Raum für ihn ist, wird mehr und mehr zum Politik bestimmenden Ansatz auch für die Landesebene. Gutes Beispiel einer die Kommunen unterstützenden Politik sind die Familienzentren. Bezieht man die Tageseinrichtungen für Kinder mit ein, die im Verbund als Familienzentren zusammenwirken, gibt es heute mehr als 2.800 dieser Einrichtungen. In NRW existiert kein anderes so dezentrales und in der Fläche wirkendes Strukturelement der Landesfamilienpolitik wie die Familienzentren. Es stellt ein klares Bekenntnis zur Dezentralität familiengerechter Angebote dar.

Es müssen aber noch weitere Knotenpunkte für soziale Vernetzung im Quartier geschaffen werden. Es gehört zu den wichtigsten Zukunftsfragen, wie die Generationen zukünftig miteinander auskommen und wie sich die Solidarität zwischen den Generationen entwickelt, wenn sich die Proportionen zwischen Alt und Jung mit einer immer größeren Altersspanne verschieben. Hinzu kommt, dass sich die individuellen Lebensformen stark verändern und die Zahl derer, die ohne die „geborene“ Solidarität einer Familie älter werden, massiv ansteigt.

Generell liegt hierin eine große Herausforderung des demografischen Wandels. Wie bleibt die Bindungskraft der Gesellschaft erhalten, wenn sich Familien als prägendes Lernfeld für einen stets neu zu entwickelnden solidarischen Umgang stark verändern? Familienpolitik muss dieser Bedeutung Anerkennung zollen und die Menschen dabei begleiten, diese gesellschaftspolitisch unersetzliche Aufgabe zu erfüllen. In Zukunft wird die Politik auch dazu beitragen müssen, neue Formen der Solidarität zu finden und Verantwortungsgemeinschaften zu rekonstruieren, dort wo sie nicht mehr natürlich entstehen. ●

Mehr Löschwasser für Eisenbahn-Gefahrgut

Der Ausbau von Bahnstrecken in Nordrhein-Westfalen könnte die Anrainerkommunen, was deren Verpflichtung zu Brandschutz und Brandbekämpfung angeht, teuer zu stehen kommen

Der politische Wille ist klar: Güterverkehr soll von der Straße auf die Schiene. Auch bei kommunalen Vertretern findet diese Forderung zumeist starke Unterstützung. Kilometerlange Staus auf den Autobahnen verfestigen dieses Meinungsbild. Bekannte Projekte in NRW sind der Ausbau des „Eisernen Rheins“ - eine Schienenverbindung zwischen den Häfen Duisburg und Antwerpen - sowie der Ausbau der so genannten Betuwe-Route von Emmerich bis Oberhausen. Als Bausteine der Transeuropäischen Netze (TEN) zur Optimierung des Korridors Genua - Basel - Duisburg - Rotterdam/Antwerpen genießen beide Vorhaben besondere Priorität. So soll die Kapazität der Strecke Emmerich - Oberhausen durch technische Maßnahmen (Blockverdichtung) kurzfristig von heute 215 Zügen pro Tag auf rund 290 Züge pro Tag erhöht werden, bevor sie durch den Bau des dritten Gleises auf knapp 400 Züge täglich ansteigen wird.

In Zeiten knapper öffentlicher Kassen rücken aus kommunaler Sicht verstärkt die finanziellen Auswirkungen des Streckenausbaus in den Blick. Grund genug für die Stadt Hamminkeln, deren Bürgermeister Holger Schlierf Sprecher der Anrainerkommunen und Bürgerinitiativen ist, die Frage untersuchen zu lassen, was hinsichtlich des Feuerschutzes - technisches Gerät, Löschwasserversorgung und Ähnliches - an der Ausbaustrecke durch die Kommunen zu leisten ist und was durch den Vorhabenträger Deutsche Bahn AG.

KEINE EINDEUTIGE REGELUNG

Dabei zeigt sich, dass die Abgrenzung der unterschiedlichen Handlungs- und Finanzie-

rungspflichten beim Ausbau von Eisenbahnstrecken nicht eindeutig geregelt ist. Dies liegt vor allem daran, dass sowohl Bundes- als auch Landesrecht gilt, dass darüber hinaus eine Vereinbarung der Deutschen Bahn AG mit den Innenministern der Länder im Raume steht und zudem die einschlägige Rechtsprechung zu berücksichtigen ist.

Nach § 4 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sind die Eisenbahnen verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur, Fahrzeuge und Zubehör sicher zu bauen sowie in betriebssicherem Zustand zu halten. Sie sind auch verpflichtet, an Maßnahmen des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung mitzuwirken (§ 4 Abs. 1 Satz 2 AEG).

Die so umschriebene Mitwirkungspflicht schließt zunächst einmal eine Kooperationspflicht ein, die sich im Interesse des angestrebten effektiven Brandschutzes nicht nur auf die Bereitstellung der notwendigen Informationen, sondern zumindest auch auf alle personellen und sachlichen Mittel bezieht, die bei den Eisenbahnen ohne ausdrücklichen Bezug zu Brandschutzgründen vorhanden sind.

EISENBAHNSPEZIFISCHER BEZUG

Zu der Frage, in welchem Umfang die Eisenbahnen darüber hinaus wegen eisenbahnspezifischer Gefahren spezielle Brandschutzmaßnahmen sowie Vorkehrungen für die technische Hilfe treffen müssen, trifft § 4 Abs. 1 Satz 2 AEG keine ausdrückliche Regelung. Der einschlägige Kommentar (Hermes/Sellner, Kommentar zum AEG, § 4, Rdnr. 123) postuliert als Leitlinie, „dass die landesrechtlich bestimmten Aufgabenträger des Brandschutzes und der technischen Hilfe nur solche Mittel vorhalten müssen, die keinen eisenbahnspezifischen Bezug aufweisen.“

Die in § 4 Abs. 1 Satz 2 statuierte Kooperationspflicht fand ihren Niederschlag in der Vereinbarung vom 07. August 1998 zwischen der Deutschen Bahn AG und den Innenmi-



nistern der Länder. Sie enthält im Wesentlichen Regeln für die Abgrenzung der Verantwortung im Bereich des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung. Nr. 3.1 der Vereinbarung legt fest, dass die DB AG für die Bewältigung bahntypischer Gefahren Ausrüstung und gegebenenfalls Bedienungspersonal, welche für das sonstige Einsatzgeschehen der Feuerwehren örtlich nicht erforderlich sind, bereitstellt. Dazu gehören Brennschneidergeräte, leistungsfähige Umfüllpumpen für größere Mengen von Flüssigkeiten und Zugeräte für größere Lasten.

Im Gegenzug sagten die Innenminister zu, dass die Feuerwehren in aller Regel 15 Minuten nach der Alarmierung am zugänglichen Einsatzort sein werden. Die Vereinbarung geht davon aus, dass sich die Unterstützung durch die DB AG vorrangig auf die Bereitstellung von Material und Gerätschaften bezieht. Auch im Zuge des Neubaus der ICE-Strecke Köln-Frankfurt stellte die Bahn technisches Gerät zur Verfügung. Regelungen zur Löschwasserversorgung sind in der Vereinbarung dagegen nicht enthalten.

NACH ÖRTLICHEN VERHÄLTNISSEN

Nach der Aufgabenzuweisung von § 1 Feuerschutzhilfegesetz (FSHG) unterhalten die Gemeinden den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren (Abs. 1) und stellen eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicher (Abs. 2). Das Letztere ist eine ent-



DER AUTOR

Dr. Bruno Ketteler ist Rechtsanwalt in der Kulka Ketteler Palmen Welmans Rechtsanwalts-gesellschaft mbH in Düsseldorf



FOTO: ANDREAS ENDERMANN

◀ *Schadensfälle auf Bahnstrecken wie der Brand einer Diesellokomotive zwischen Wesel und Emmerich im April 2008 stellen die örtliche Feuerwehr vor große Herausforderungen*

wasser brauche nur die Risiken aus dem so genannten Grundschutz abzudecken. § 1 Abs. 2 FSHG fordere vielmehr eine weitergehende Vorsorge gegen Brandgefahren, auch im Bereich des so genannten Objektschutzes.

Der BGH konstatiert gleichwohl, dass die Grenze der den Gemeinden nach § 1 Abs. 2 FSHG obliegenden Löschwasserversorgung überschritten sein kann, wenn aufgrund außergewöhnlicher Umstände, die nach der konkreten Situation nicht mehr dem allgemeinen Brandschutz zugerechnet werden können, ausnahmsweise eine besondere Feuergefahr besteht (BGH, NJW 1985, S. 197, 199, 200).

AKTUALITÄT DER RECHTSPRECHUNG

Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BGH hat das Bayerische Oberste Landesgericht 1990 (BayObLG, NVwZ-RR 1991, S. 317) entschieden, dass es sich bei einem Rangierbahnhof nicht um einen besonders feuergefährdeten Betrieb handelt, für den der Eigentümer auf seinem eigenen Gelände Löschwasser bereitzuhalten hätte. Dabei ist jedoch zu beachten, dass sowohl § 4 Abs. 1 Satz 2 AEG als auch § 24 FSHG, die dem Grunde nach eine stärkere Inanspruchnahme des Verursachers von Schadensereignissen statuieren, erst in Kraft getreten sind, nachdem die Entscheidung des BGH ergangen ist.

Insbesondere erscheint es nicht ausgeschlossen, dass ein nordrhein-westfälisches Gericht vor dem Hintergrund des Übergangs der Eisenbahn von einer öffentlichen Einrichtung zu einem öffentlichen (privatisierten) Unternehmen und einer zunehmenden Nutzung der Güterverkehrsstrecken durch private dritte Verkehrsanbieter mit einem übergroßen Anteil an nicht näher definierten Gefahrgütern und der transeuropäischen Bedeutung des Streckenabschnittes sowie der daraus resultierenden „Sonderopfer“ der Anliegergemeinden (u.a. Lärm, Zerschneidungswirkungen) zu anderen Ergebnissen gelangt. Daher ist fraglich, ob die bisherige Rechtsprechung der angesichts Aktivitäten des Gesetzgebers und des Umstandes, dass die Bahn zwischenzeitlich privatisiert wurde, Bestand haben wird.

75 PROZENT GEFAHRGUT

Es spricht vieles dafür, beim künftigen Betrieb von Ausbaustrecken wie jener zwischen Emmerich und Oberhausen gleichwohl von außergewöhnlichen Umständen im Sinne der Rechtsprechung auszugehen. Denn zum einen soll auf der Strecke sowohl regionaler als auch transeuropäischer Güter- und Personenverkehr abgewickelt werden. Zum anderen ist von besonderem Gewicht, dass das Frachtaufkommen nach Aussage des Geschäftsführers der niederländischen Betreibergesellschaft Keyrail, Sjoerd Sjoerdsma, zu 75 Prozent aus Gefahrgütern bestehen wird.

Mit diesem Grundgedanken deckt sich die Regelung des § 1 Abs. 2 Satz 2 FSHG, wonach die kommunale Pflicht zur Löschwasservorhaltung endet, wenn auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle feststeht, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich ist. In derartigen Fällen trifft den Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten die Versorgungspflicht.

Eine direkte Anwendung des § 1 Abs. 2 Satz 2 FSHG in Verbindung mit § 5 FSHG scheidet indes aus, weil Anlagen des öffentlichen Verkehrs gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Bauordnung (BauO) NW nicht in deren Anwendungsbereich fallen. Für Betriebsanlagen der Eisenbahn gilt vielmehr das Erfordernis der Planfeststellung nach dem AEG.

LIMIT FÜR KOMMUNEN

Da sich der Regelungssystematik des FSHG andererseits kein Hinweis entnehmen lässt, dass die Grenze der örtlichen Löschwasserversorgungspflicht ausschließlich im Anwendungsbereich der Landesbauordnung definiert werden kann, können die durch die Literatur und Rechtsprechung entwickelten Grundsätze ergänzend zur Auslegung des FSHG in Bezug auf den vorliegenden Sachverhalt herangezogen werden. Nicht von den Kommunen zu tragen wären danach jene Aufwendungen, die einen eisenbahnspezifischen Bezug aufweisen oder die nicht mehr dem allgemeinen Brandschutz zugerechnet werden können.

Die Menge von 6.000 Liter pro Minute über Brunnen neben der Bahnstrecke und deren ungewöhnlich dichtes Netz stellt offensichtlich die brandschutztechnisch notwendige Gesamtlöschwassermenge sicher. Jener Anteil, der den erhöhten, bahn-

scheidende Säule des vorbeugenden Brandschutzes.

Maßgeblich für die Beurteilung der Angemessenheit sind dabei die Siedlungsstruktur, die Bauweise sowie das Vorhandensein von brand- und explosionsgefährlichen Betrieben (vgl. Steegmann, in: *FeuerschutzR*, § 1 Rdnr. 61; BGH NJW 1985, S. 197). Gleichzeitig stellt die Löschwasserversorgung - bezogen auf den 72 km langen Streckenausbau zwischen Emmerich und Oberhausen - einen erheblichen Kostenfaktor dar. Nach einer ersten Schätzung der Berufsfeuerwehr Oberhausen, wird die Anlegung der erforderlichen Brunnengalerien für die Bereitstellung der erforderlichen Löschwassermenge in einer Größenordnung von 6.000 Liter pro Minute Kosten von rund zwei Mio. Euro verursachen.

GRUNDSCHUTZ NICHT AUSREICHEND

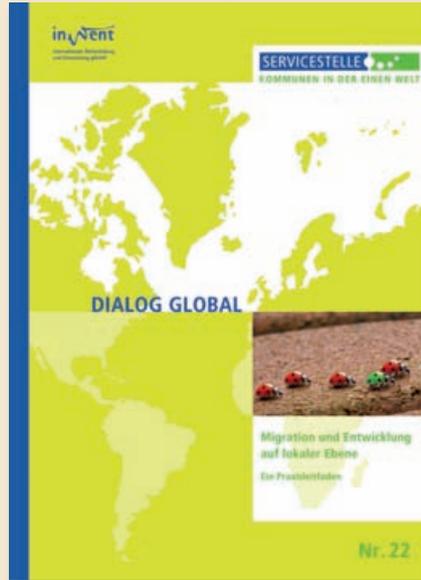
Dabei ist unbestritten, dass die Gemeinde grundsätzlich verpflichtet ist, die Kosten der Löschwasserversorgung zu tragen (BGH, NWVBl. 1987, S. 213, 215; LG Bonn, Urteil vom 29.06.2007 - 4 O 7/07 -, juris). Bereits 1984 hat der Bundesgerichtshof (BGH) wesentliche Grundsätze für die Löschwasserversorgung aufgestellt und entschieden, dass sich diese an der objektiven Gefahrensituation zu bemessen habe sowie an der konkreten Brandgefährdung auszurichten sei (BGH, NJW 1985, S. 197, 198, 199).

Der BGH hat zudem klargestellt, die Gemeinde könne sich nicht darauf zurückziehen, eine ausreichende Versorgung mit Lösch-

MIGRATION UND ENTWICKLUNG AUF LOKALER EBENE

Ein Praxisleitfaden, hrsg. v. der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW), Schriftenreihe Dialog Global, Heft 22, A 4, 70 S., kostenlos zu best. bei der SKEW, Dr. Stefan Wilhelmy, Tel. 0228-4460-1774, Fax 0228-4460-1601, E-Mail: stefan.wilhelmy@giz.de, Internet www.service-eine-welt.de/publikationen/publikationen-start.html

Die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt hat 2008 und 2009 das Modellprojekt „Migration und Entwicklung auf lokaler Ebene“ durchgeführt. Ergebnisse und Handlungsempfehlungen werden in der Broschüre veröffentlicht. Das Heft dokumentiert zunächst die Aktivitäten und Ergebnisse des Verknüpfungsprozesses in den fünf Modellkommunen Bonn, Düren, Kiel, Leipzig und München im Sinne eines Abschlussberichts. Im zweiten Teil wird



aufgezeigt, wie interessierte Kommunen einen Prozess des Zusammenwirkens von Migration und kommunaler Entwicklungspolitik erfolgreich initiieren und durchführen können.

spezifischen Risiken geschuldet ist, wäre kostenmäßig der Deutschen Bahn AG zuzurechnen. Es spricht vieles dafür, dass die Gemeinden im Umfeld der Gleisanlagen zwar nicht in Gänze von der Verpflichtung zur Löschwasserversorgung gemäß § 1 Abs. 2 FSHG freigestellt werden, aber jedenfalls in dem Umfang, in dem dies bezogen auf die durch den Streckenausbau verursachten Gefahren der Fall ist. Daher unterläge vor allem der Brunnenbau auf „freier Strecke“ nicht vollständig der kommunalen Bau- und Finanzierungsverpflichtung.

FAZIT

Was die Bereitstellung technischen Geräts anbetrifft, richtet sich die Mitwirkungspflicht nach § 4 Abs. 1 Satz 2 AEG, konkretisiert durch die Vereinbarung der Innenminister mit der Deutschen Bahn AG vom 07.08.1998. Hinsichtlich der Löschwasserversorgung bleibt es außerhalb der Tunnel bei der Regelung des § 1 Abs. 2 FSHG, wobei zur Auslegung die einschlägige Rechtsprechung herangezogen werden kann. Die Pflicht der Kommunen, eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicherzustellen, endet dort, wo mit dem Betrieb der Ausbaustrecke Risiken geschaffen werden, die nicht mehr dem allgemeinen Brandschutz zuzurechnen sind.

VERURSACHERPRINZIP IM FEUERSCHUTZ

§ 24 FSHG postuliert Verursacherprinzip für Betreiber von Anlagen, die - wie die Deutsche Bahn AG - zwar nicht unter die Störfallverordnung fallen, bei denen aber Störungen der Betriebsabläufe für eine nicht unerhebliche Personenzahl zu schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigungen führen können so genannte besonders gefährliche Objekte. Die Regelung geht vor dem Hintergrund der Großschadensereignisse von Seveso (1976) und Basel (Sandoz 1986) auf einen Beschluss der Innenminister der Länder vom 06.10.1988 zurück und soll eine stärkere Heranziehung der Verursacher von erhöhten technischen Risiken ermöglichen (vgl. Steegmann, in: FeuerschutzR, § 24 Rdnr. 1). Die Betreiber derartiger Anlagen sind nicht nur verpflichtet, den Gemeinden die für die Gefahrenabwehrplanung erforderlichen Angaben zu machen und diese bei abwehrenden Maßnahmen zu unterstützen. Auf Verlangen haben sie darüber hinaus im Einzelfall personelle und sächliche Vorkehrungen zu treffen, soweit die besonderen Gefahren mit der üblichen Ausstattung der Feuerwehr nicht abgewendet werden können.

Ersatzweise kann die Gefahrenabwehrbehörde von den Betreibern verlangen, dass sie die Mittel bereitstellen für Beschaffung, Installation, Erprobung der Betriebsbereitschaft, Unterhaltung und Ersatz von technischen Ge-

räten sowie von Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, die in besonderer Weise vor den Gefährdungen aus ihrer Anlage schützen.

BESONDERE GEFAHREN

Der Gesetzgeber ging erkennbar davon aus, dass auch vom Eisenbahnbetrieb besondere Gefahren im Sinne von § 24 Abs. 1 FSHG ausgehen. Denn § 24 Abs. 4 FSHG enthält eine spezifische Zuständigkeitsregelung, wonach für Betreiber regierungsbezirksübergreifender Eisenbahnstrecken an die Stelle der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörde (Gemeinde, Kreis) das NRW-Innenministerium tritt. Dabei ist zu beachten, dass die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr - etwa Brandschutz, technische Hilfeleistung - nach der Regelung des § 38 BBahnG ursprünglich in die Verantwortung der Bundesbahn fiel und durch die Neuordnung des Eisenbahnwesens auf die Bundesländer übergang. Erst durch das Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 11.02.1998 wurde durch § 4 Abs. 1 Satz 2 AEG die Mitwirkungspflicht der Eisenbahnen an Maßnahmen des Brandschutzes eingeführt.

Diese bundesgesetzliche Regelung versperrt nun gemäß Art. 31 Grundgesetz (GG) den Weg zu einer direkten Inanspruchnahme der DB AG für die Bereitstellung von technischem Gerät und Ähnlichem auf der Grundlage von Landesrecht. Dies dürfte jedoch in diesem Fall angesichts der Regelung in § 4 Abs. 1 Satz 2 AEG und der dazu geschlossenen Vereinbarung ohne gravierende Auswirkung bleiben. ●

EINBANDDECKEN FÜR STÄDTE- UND GEMEINDERAT UND MITTEILUNGEN

Die Einbanddecken zum Binden des Jahrgangs 2010 von STÄDTE- UND GEMEINDERAT mit den MITTEILUNGEN werden von **KNM Kramer Neue Medien GmbH** hergestellt und vertrieben (Tel. 0211-9149-560, E-Mail: info@knm.de). Bitte Anfragen - auch für den Jahrgang 2009 - dorthin richten.

Einbanddecken für die älteren Jahrgänge von STÄDTE- UND GEMEINDERAT (2001 bis 2008) sind weiterhin über die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW (Tel. 0211-4587-243, E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de) zu beziehen.

Rechtsicherheit ohne eigene Recherche



DIE AUTORIN

Viola Wallbaum ist Rechtsanwältin bei der Kommunal- und Abwasserberatung NRW

Mithilfe der Online-Datenbank AkuaLEX der Kommunal- und Abwasserberatung NRW können Abwasserbetriebe bequem Rechtsänderungen im Blick behalten und auf die Praxis übertragen

Der Wunsch nach Rechtsicherheit steht immer wieder am Ende eines Qualitäts- und Management-Audits, einer Risikobewertung oder einer Auswertung der täglichen Betriebserfahrung. Seit Dezember 2007 bietet die Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH (KuA NRW) die Online-Datenbank AkuaLEX zur Unterstützung aller in der nordrhein-westfälischen Abwasserbeseitigung Tätigen an (Internet: www.akuaalex.de). Zweck dieses Angebots ist eine fachlich fundierte und praxisnahe Arbeitshilfe, die es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Abwasserbereich ermöglicht, maßgebliche Rechtsänderungen und Rechtsentwicklungen sowie deren Auswirkungen auf das Tagesgeschäft zu verfolgen.

Die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht durch die Kommunen, die Leistungen der mit ihnen zusammenarbeitenden Ingenieure, der Betrieb von Abwasseranlagen durch Verbände und die Überwachung durch die Wasserbehörden sind eng eingebunden in die Gesamtsystematik wasserrechtlicher Vorschriften. Für die Einhaltung dieser Rechtsvorgaben sind die politischen Entscheidungsträger wie auch die jeweiligen Verwaltungen verantwortlich. Alle operativen Betriebsvorgänge und Einzelprozesse sind ständig an den aktuellen Vorschriften auszurichten.

GESETZE BEOBACHTEN

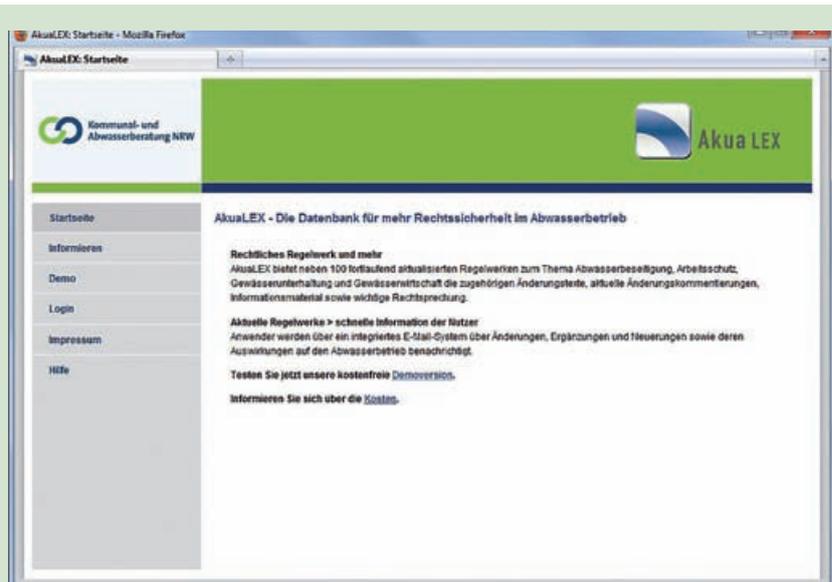
Zu den Kernaufgaben der Beteiligten gehört daher die fortwährende Beobachtung der maßgeblichen Gesetze, Verordnungen, Rund-erlasse und Ähnliches. Häufig sind die verantwortlichen Mitarbeiter selbst in der Pflicht, sich über Änderungen und Neuerungen der umfangreichen Vorschriften zu informieren und die praktischen Konsequenzen auf ihren Aufgabenbereich zu übertragen. Sie müssen die Änderungen nicht nur zur Kenntnis nehmen, sondern auch auswerten und auf die betrieblichen Aufgabenstellungen übertragen. Dies ist nicht nur zeitintensiv, sondern hinter-

lässt häufig ein Gefühl der Unsicherheit, ob tatsächlich immer alle wesentlichen Änderungen zeitnah erfasst und umgesetzt werden. Die Rechtsdatenbank AkuaLEX bietet hier effiziente Lösungen. Mit AkuaLEX wird die aufwändige Sichtung, Verfolgung und Bewertung der abwasserrelevanten Rechtslage von zentraler Stelle geleistet. Aktuelle Passagen der Regelwerke und Änderungen stehen im Voll-

text zur Verfügung. Der wichtigste Dienst ist jedoch die Änderungsverfolgung. Ändert sich eines der Regelwerke, wird der Text des Änderungsgesetzes aufgenommen und nach dem System

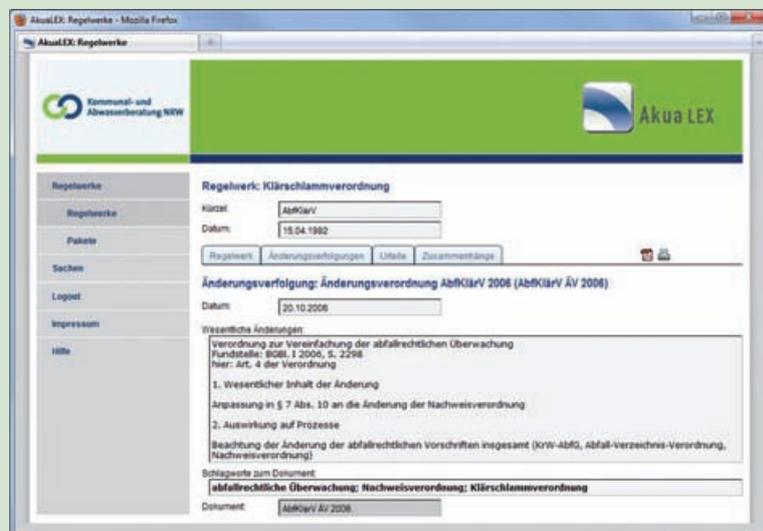
1. Wesentliche Änderungen
2. Auswirkung auf Prozesse

je nach praktischer Bedeutung kommentiert und ausgewertet. Die Anwender werden über ein E-Mail-System benachrichtigt und so zeitnah unterrichtet, welche Konsequenzen eine Rechtsänderung für die zu erfüllenden Aufgaben im Abwasserbereich hat. Dies führt zu praktischen Handlungsempfehlungen.



▲ Die Online-Datenbank AkuaLEX bietet umfassende Information über Rechtsänderungen im Abwasserbereich

► Mithilfe der Funktion „Änderungsverfolgung“ kann man sich rasch und effizient über die Konsequenzen von Rechtsänderungen informieren



KURZ UND PRAXISGERECHT

Besonderer Wert wird bei der Entwicklung und Fortführung der Datenbank auf die konkreten Kundenbedürfnisse gelegt. Der Nutzer soll sich nicht durch umfangreiche Texte arbeiten müssen, sondern kurz und praxisgerecht über das Wesentliche informiert werden. Insgesamt wird so die erforderliche Verfolgung rechtlicher Änderungen landesweit gebündelt, kompetent durchgeführt und auf verlässliche Weise an die kommunale Abwasserwirtschaft weitergegeben. Mehr als 30 Kommunen und einige Wasserverbände profitieren dabei von folgenden Dienstleistungen:

- Zusammenstellung der relevanten Gesetze, Verordnungen, Runderlasse, technischen Regelwerke
- Überblick über die gesamte Rechtsystematik
- Schneller Zugriff auf maßgebliche gerichtliche Entscheidungen
- Zugriff auf begleitendes Informationsmaterial, etc.
- Zeitnahe Information per E-Mail über alle Änderungen
- Auswertung der Änderungen und Entwicklungen nach Relevanz
- Umsetzung in praktische Handlungsempfehlungen

Einen Überblick über das Angebot gibt die Demo-Version auf der Internetseite www.akua-lex.de. AkuaLEX ist so konzipiert, dass die jeweiligen Kunden aus dem zur Verfügung stehenden Angebot auswählen können, über welche Normen sie informiert werden möchten. So können sie die Verfolgung einer Einzelnorm bestellen oder sie paketweise aus folgenden Bereichen abonnieren:

- Kanalbetrieb
- Kläranlagen
- QM-sicherer Arbeitsschutz
- Gewässerunterhaltung
- Gemeindegewirtschaft

Der Preis für das gesamte Angebot - derzeit gut 500 Dokumente - ist nach Größe der Kommune gestaffelt. Für eine Kommune mit bis zu 10.000 Einwohnern, die einen Beratungsvertrag mit der KuA NRW hat, entsteht für das Gesamtangebot künftig eine Einstiegsgebühr von 395,- Euro und eine Jahresgebühr von 590,- Euro. Bis zum 31.01.2011 bietet die KuA NRW ermäßigte Preise. Dabei reduziert sich der Preis in dem Beispiel der kleinen Kommune auf eine Einstiegsgebühr von 350,- Euro und eine Jahresgebühr von 540,- Euro. Ingenieurbüros und Verbände erhalten auf Anfrage ein individuelles Angebot. ●

Beteiligungssteuerung besser „Top down“

Zum Themenschwerpunkt „Beteiligungssteuerung“ in STÄDTE- UND GEMEINDERAT 11/2010 erreichte die Redaktion eine Leser-Zuschrift. Dr. Christian Kunze, Betriebswirt und selbstständiger Kommunalberater für integrierte Stadtentwicklungskonzepte in Bad Honnef, hat sich kritisch mit den Thesen der Autoren zum Themenschwerpunkt auseinandergesetzt. Anbei seine Einschätzung:

Der Themenschwerpunkt „Beteiligungssteuerung“ (Heft 11/2010 STÄDTE- UND GEMEINDERAT) mit seinen acht Beiträgen ist richtig gewählt. Er zeigt Defizite auf und verwirrt zugleich. Ein aus dem Wirtschaftsprüfungsbereich kommender Autor stellt den Konzernabschluss und die Integration der Teilpläne zu einem Konzerngesamtplan als überlegenen Ansatz zur Steuerung des kommunalen Konzerns dar. Ein Fachmann für kommunale Finanzen bezweifelt in einem anderen Beitrag, ob das Verhältnis zwischen zusätzlichem Verwaltungsaufwand für die Konzernbilanz und dem zusätzlichen Erkenntniswert für die Steuerung des kommunalen Konzerns angemessen ist. Liegt das eigentliche Problem der Konzernsteuerung bei buchhalterischen Zahlen oder ganz woanders, fragt sich der Leser.

Blickt man in die Praxis, so planen die Einzelbetriebe des kommunalen Konzerns aus einzelbetrieblicher Sicht, ohne groß auf die Mutter des Konzerns zu sehen. Wenn ein integriertes Stadtentwicklungskonzept oder sonstige strategische Planungen der Kommune fehlen oder veraltet sind, fehlt auch der Orientierungsrahmen für die Einzelbetriebe. Ähnliches gilt für das kommunale Leitbild. Dieses ist zwar oft vorhanden, wird aber selten fortgeschrieben. So wundert es nicht, wenn - wie in einem Beitrag formuliert - sich die kommunalen Unternehmen verselbständigen oder von der Kommune entfernen. Die vorgeschlagene Richtung „bottom up“ - sprich: von den Einzelplänen zum Gesamtplan - dürfte problematisch sein. Umgekehrt - „top down“ - gibt mehr Sinn. Wenn die Kommune ein integriertes Stadtentwicklungskonzept besitzt, das die wechselseitigen Abhängigkeiten der Handlungsfelder berücksichtigt, können die Konzernbetriebe darauf



aufsetzen. Sie können ihre Leitbilder und ihre Strategien besser formulieren, wenn sie einen Bezugsrahmen haben.

Dies ist die Voraussetzung für eine Konzernsteuerung. Erst dann kann man mit buchhalterischen Kenngrößen in die Feinsteuerung gehen. Mitglieder der Aufsichtsorgane und der Geschäftsführung können ihre Aufgaben erfüllen, wenn sie sich orientieren können. Die Verselbständigung und die Steuerungsprobleme können dann erst gar nicht auftreten.

Bleibt abschließend festzustellen, dass Beteiligungssteuerung mehr bedeutet als die Aufstellung einer Konzernbilanz und daraus abgeleiteter Kennzahlen. Die Steuerung des kommunalen Konzerns ist nur möglich, wenn ein integriertes Stadtentwicklungskonzept für die kommenden zehn oder besser 20 Jahre vorliegt und sich die Geschäftsführungen der Betriebe des kommunalen Konzerns - und insbesondere deren Aufsichtsorgane - danach richten können.

Beteiligungssteuerung im kommunalen Konzern muss somit früher und umfassender ansetzen als mit der Konzernbilanz. Diese ist nur das buchhalterische Ergebnis. Vorher muss im Konzern die Entwicklungsrichtung der kommunalpolitischen Handlungsfelder aufgezeigt werden. ●

Kontakt

Dr. Christian Kunze - Trend und Zukunft
Frankenweg 32 - 53604 Bad Honnef
Tel. +49 (0) 2224-76338
Mobil +49 (0) 151-5793 3797

Die Kreisumlage im NKF - Zeit für eine Revision

Die politische Auseinandersetzung über die Kreisumlagebelastung bestimmt in jedem Jahr die Haushaltsberatungen in der kommunalen Familie. Gerade angesichts der dramatischen Finanzsituation der kreisangehörigen Städte und Gemeinden gewinnt die Auseinandersetzung um die Kreisfinanzierung immer mehr an Schärfe. Die Bürgermeister im Kreis Soest haben die politische Auseinandersetzung um die Höhe der Kreisumlagebelastung zum Anlass genommen, in einem Strategiepapier Änderungsvorschläge zur Berechnung der Kreisumlage zu unterbreiten. Das Papier, welches maßgeblich vom 1. Beigeordneten und Kämmerer der Stadt Lippstadt Rainer Strotmeier erarbeitet worden ist, wurde auch am 02.11.2010 im StGB NRW-Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft diskutiert. Der Ausschuss stimmt den Aussagen des Strategiepapiers grundsätzlich zu.

1. Grundsätzliche Überlegungen

Die Einführung des NKF in Nordrhein-Westfalen und ähnlicher Systeme in anderen Bundesländern ist von dem Grundanliegen geprägt, das Geldverbrauchskonzept der Kameralistik durch einen Rechnungsstil zu ersetzen, der den Werteverzehr einer Periode unabhängig von der Art seiner Finanzierung erfasst (Ressourcenverbrauchskonzept) und dokumentiert, in welchem Umfang dieser Verzehr durch Erträge der gleichen Periode erwirtschaftet werden kann. Gelingt dies vollständig, ist sichergestellt, dass sich die Vermögensposition der Kommune nicht negativ verändert und insofern das Postulat der intergenerativen bzw. intertemporären Gerechtigkeit erfüllt ist.

Zu diesem Werteverzehr gehört auch die in der Kameralistik unbekannt, nicht liquiditätswirksame Position der Abschreibungen für Vermögensgegenstände, die einer (Ab)Nutzung unterliegen (also nicht für Grundstücke), sowie die Zuführung zu Rückstellungen für zukünftige Pensions- und Beihilfeansprüche von (aktiven) Beamten. Im Vergleich zur Kameralistik erschweren diese Positionen den Haushaltsausgleich (früher: des Verwaltungshaushalts zuzüglich Pflicht-Zuführungsrate, nunmehr: des Ergebnisplanes), auch wenn berücksichtigt wird, dass

- die Belastung aus den Abschreibungen z. T. kompensiert wird durch die ertragswirksame

me Auflösung von Sonderposten, die in der Eröffnungsbilanz gebildet und anschließend fortgeschrieben wurden für all jene abschreibungspflichtigen Vermögensgegenstände, die von dritter Seite (Bund/Land) bezuschusst wurden bzw. werden,

- die tatsächlichen Pensions- und Beihilfezahlungen nicht (mehr) ausgleichsrelevant sind und
- die Tilgungen für Kredite nicht den Ergebnisplan/die Ergebnisrechnung, sondern - wie die Pensions-/Beihilfezahlungen - nur den Finanzplan/die Finanzrechnung belasten.

Die Liste der den Ausgleich beeinflussenden Unterschiedsfaktoren ließe sich noch verlängern (z. B. die Behandlung der Krankenhausumlage als Aufwand, die erfolgswirksame Auflösung bzw. Bildung von Instandhaltungsrückstellungen, die Behandlung von kameralen Investitionen als Aufwand), ihre erschöpfende Diskussion soll an dieser Stelle aber unterbleiben.

Inzwischen ist wohl nicht mehr zu bestreiten, dass - wie in der Literatur mehrfach erörtert¹ - durch den Systemwechsel für einen längeren Zeitraum der vom Gesetz vorgegebene Haushaltsausgleich erschwert worden ist, wobei das Ausmaß jeweils von den individuellen Gegebenheiten vor Ort abhängig ist (Faustformel: Je größer das Anlagevermögen und je niedriger der Schuldenstand war/ist, desto schwieriger ist nunmehr der Etaausgleich).

Methodisch konsequent und richtig ist, dass die Bestimmungen für den neuen Rechnungsstil für alle kommunalen Gebietskörperschaften (Städte und Gemeinden, Kreise, Landschaftsverband, RVR) identisch anzu-

wenden sind, da das Grundanliegen der Reform für die kommunale Ebene insgesamt unabhängig von ihrer Organisationsform zu gelten hat. (Dies gilt natürlich auch für die anderen Ebenen - Bund und Land -, wobei festzustellen ist, dass das Land NW zwar prinzipiell die gleiche Systematik anstrebt, sich aber - im Gegensatz zu den Kommunen - keine, schon gar nicht engen zeitlichen Vorgaben auferlegt.² Bezüglich der Kommunen rühmt sich die Landesregierung, Vorreiter in ganz Deutschland zu sein, der deutliche Rückstand auf Landesebene - z. B. zu Hessen, das bereits eine Eröffnungsbilanz aufgestellt hat - wird hingegen nicht thematisiert oder gar problematisiert.)

2. Das Verhältnis Kreis / kreisangehörige Gemeinden im NKF

2.1 Im Allgemeinen

Das Verhältnis der Kreise zu ihren Gemeinden wird im NKF - wie bereits in der Kameralistik - maßgeblich geprägt von den gesetzlichen Bestimmungen zum Haushaltsausgleich einerseits und zur Kreisumlage andererseits.

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung eines Kreises gilt gemäß § 53 Abs. 1 KrO NW unter anderem die Vorschrift des § 75 Abs. 2 Satz 2 GO NW, wonach der Haushalt ausgeglichen ist, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe aller Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Für die Erträge eines Kreises gilt die Grundnorm des § 56 Abs. 1 KrO NW, wonach er eine Umlage nach den hierfür geltenden Vorschriften von den kreisangehörigen Gemeinden erhebt, soweit seine sonstigen Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken.

Die Kreisumlage hat in der Vergangenheit und aktuell deutlich an Bedeutung gewonnen - wegen ihres finanziellen Volumens, weil sie letztlich die einzige Finanz-/Ertragsquelle des Kreises ist, deren Ergiebigkeit disponibel ist, und weil die Landeszuweisungen in Relation zu den Ausgaben/Aufwendungen gesunken sind.

Die Dimensionierung der Kreisumlage ist aber nicht schrankenlos möglich. Denn gemäß § 9 KrO NW haben die Kreise auf die wirtschaft-



Rainer Strotmeier, 1. Beigeordneter und Kämmerer der Stadt Lippstadt, hat das Positionspapier maßgeblich mit ausgearbeitet

¹ z. B. Thormann, Martin: Die Finanzierung über die Kreisumlage (oder über Verbandsumlagen) nach Umstellung auf die kommunale Doppik, in: DVBL vom 01.11.2009, S. 1346 ff.

² Finanzministerium NRW, Finanzplanung 2009 bis 2013 mit Finanzbericht 2010, LT-Drucksache 14/9701 vom 01.9.2009, S. 62

lichen Kräfte der kreisangehörigen Gemeinden und der Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen, zudem schränkt § 56 Abs 3 KrO NW die Entscheidungsfreiheit des Kreises (scheinbar) ein, da eine Erhöhung des Umlagesatzes nur dann zulässig ist, wenn alle anderen Möglichkeiten zum Etatausgleich ausgeschöpft sind.

In diesen Vorschriften sieht die Rechtsprechung eine gesetzliche Grenze für den Eingriff des Kreises in die Finanzhoheit der Gemeinden im Wege der Kreisumlage. Sie bezieht die Grenze auf den Wesensgehalt der Selbstverwaltungsgarantie. Demnach ist eine Kreisumlage dann nicht mehr verfassungsrechtlich zulässig, wenn sie im Ergebnis den verpflichteten Gemeinden eine kraftvolle, eigenverantwortliche Betätigung verwehrt. Allerdings lässt sich keine absolute Grenze für ihre Höhe festlegen; zumindest bislang gibt es dazu jedenfalls aus NRW noch keine Entscheidung.

Der (jährliche) Beschluss über die Höhe des Kreisumlagesatzes ist daher stets im Spannungsfeld zwischen den beiden in § 9 und § 56 Abs. 1 KrO NW festgelegten Normen zu treffen, sie stehen in der Regel in einem Konflikt zueinander.

Bei dieser Diskussion wird aber häufig der Hinweis auf die Abgabepflichtigen in § 9 KrO NW vernachlässigt, also insbesondere auf die Steuerzahler im Kreis. Angesichts eigener Finanzprobleme und ohnehin unausgeglichener Haushalte können die Gemeinden höhere Belastungen aus der Kreisumlage oft genug nur durch Anspannung ihrer Realsteuerhebesätze ganz oder zumindest teilweise auffangen. Die Diskussion darüber, inwieweit eine solche Steuererhöhung in der jeweiligen konjunkturellen Situation den Abgabepflichtigen zumutbar und angesichts der allgemeinen wirtschaftlichen Lage akzeptabel ist, wird auf Kreisebene hingegen - gelinde formuliert - eher verhalten geführt. Sie müsste aber spätestens dann an Relevanz gewinnen, wenn ein relativ aktuell diskutierter Vorschlag aus der Wissenschaft, gemeindliche Fehlbeträge zwingend durch eine Erhöhung der Grundsteuer B auszugleichen, stärkere Verbreitung findet³.

2.2 Konkrete Auswirkungen

In seinem aktuellen Bericht zur Evaluierung des NKF-Gesetzes, zu erstatten aufgrund einer entsprechenden Verpflichtung in § 10 Abs. 1 NKF EG NW, kommt das Innenministerium zu der Einschätzung, „auch ... nach dem Ergebnis der Evaluierung (ist) nicht be-

legbar, dass die kreisangehörigen Gemeinden wegen der Einführung des NKF ein Sonderopfer zu Gunsten der Kreise erbringen.“⁴ Wie den dann folgenden Ausführungen zu entnehmen ist, ist mit Sonderopfer wohl eine im Vergleich zum kameralem System höhere Kreisumlage gemeint.

Dieser Aussage muss widersprochen werden. Wie bereits dargelegt, ist auf gemeindlicher Ebene der originäre Haushaltsausgleich, also ohne Einbeziehung der Effekte aus einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage, im doppischen System schwieriger als in der Kameralistik. Die gleichen Überlegungen und Konsequenzen gelten aber auch für die Kreisebene. Wenn nun der Kreis in strikter Anwendung von § 56 Abs 1 KrO NW seine Kreisumlage festsetzt - also ohne Rückgriff auf die Ausgleichsrücklage -, dann muss die Kreisumlage im NKF ein höheres Volumen haben als im bisherigen System. Thormann (1. Beigeordneter u. Stadtkämmerer in Warendorf) spricht in diesem Zusammenhang mit Blick auf die gemeindlichen Etats von einem „zweifach erhöhten Druck zur Haushaltskonsolidierung“ und von einer „finanziellen Unwucht im Verhältnis der Kreise zu ihren kreisangehörigen Städten und Gemeinden.“⁵ Auch wenn Thormann zugesteht, dass zum Beweis eine flächendeckende Analyse noch nicht vorliegt, so kommt er nicht nur aus theoretischer Sicht, sondern auch nach Prüfung der Haushalte einiger zufällig ausgewählter Kreise aus NRW zu diesem nicht überraschenden Befund, der allerdings - ebenso wenig überraschend - in seiner generellen Form vom Deutschen Landkreistag schon im Jahr 2007 quasi prophylaktisch in Abrede gestellt wird.⁶ Diese Sicht des Deutschen Landkreistags scheint der Landkreistag NRW inzwischen wohl nicht mehr zu teilen. In einem relativ aktuellen Rundschreiben an seine Mitglieder führt er aus, dass „ein im Sinne des Ausgleichs des Ressourcenverbrauchs berechneter Umlagebedarf jedoch höher ist als ein unter Ausblendung des Ressourcenverbrauchs nach der früheren Kameralistik errechneter“.⁷

Wird die Kreisumlage gemäß § 56 Abs. 1 KrO NW festgelegt und somit der Ergebnisplan ausgeglichen, dann fließt dem Kreis eine Liquidität zu, die er in dieser Höhe zur Finanzierung seiner laufenden Aufgaben (sogenannter Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit) nicht benötigt. Diesen überschüssenden Betrag kann der Kreis potentiell einsetzen zur

- Finanzierung der Eigenanteile seiner (Bau) Investitionen inkl. Vermögenserwerb,

- Schuldentilgung,
- Erhöhung seines Bestandes an liquiden Mitteln,
- nachhaltigen Finanzierung der Beamtenversorgung durch Aufbau eines Pensionsfonds.

Jede dieser Alternativen verbessert die Vermögensposition des Kreises, und zwar finanziert aus der Kreisumlage, die in haushaltswirtschaftlich problematischen Zeiten von den zahlungspflichtigen Städten und Gemeinden trotz aller eigenen Konsolidierungsanstrengungen häufig genug nur aus Kassenkrediten erbracht werden kann. Schuldenabbau hier aus Kassenkrediten dort - diese Kombination ist bei umfassender Sicht der Kommunalfinanzen nicht akzeptabel, schon gar nicht aus der Perspektive des Steuerzahlers.

Zudem ist mit Blick auf die erstgenannte Strategie folgender „Spiraleffekt“ zu beachten: Unterstellt, der Kreis benötigt auf diese Weise keine Fremdmittel zur Finanzierung seiner Investitionen, dann resultieren daraus als zusätzlicher Aufwand nur Abschreibungen. Diese wiederum bewirken bei strikter Anwendung des § 56 Abs. 1 KrO NW automatisch eine entsprechend höhere Kreisumlage. Daraus resultiert ein noch höherer Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit, mit dessen Hilfe im Folgejahr noch mehr Investitionen eigenfinanziert werden können - Tilgungen sind ja nicht zu erbringen. Diese wiederum lösen noch höhere Abschreibungen aus, sodass mit größerem Tempo die nächste Spirale in Gang gesetzt ist, usw., usw. So hat das NKF zugunsten der Kreisfinanzen ein „Perpetuum mobile“ installiert, das den Kreisen eine kraftvolle Selbstverwaltung garantiert.

Da der Kreis durch einen vergleichsweise einfachen Dreh an der Umlageschraube seine Etatprobleme systembedingt konfliktfreier und geräuschärmer auf Kosten seiner Gemeinden lösen, zumindest lindern kann, verschafft er sich in seinem Kreisgebiet in haushaltswirtschaftlicher Sicht eine „Spitzenposition“. Diese vermag er insofern auszunutzen, indem er - umlagerrelevant - be-

³ so Oebbecke, Janbernd; Rechtliche Vorgaben für den Haushaltsausgleich und ihre Durchsetzung, in: der gemeindehaushalt, Nr. 11/2009, S. 241ff.

⁴ Landtag NRW, Vorlage Nr. 15/24 vom 08.07.2010, S. 37

⁵ Thormann, Martin; a. a. O., S. 1355

⁶ Deutscher Landkreistag, Die Landkreise im doppischen Haushaltsrecht, Band 63 der Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Deutschen Landkreise e. V., Berlin, Mai 2007

⁷ Landkreistag Nordrhein-Westfalen, Rundschreiben Nr. 0324/10 vom 27.04.2010

stehende oder neue Leistungen und Kompetenzen, die auf örtlicher Ebene aus finanziellen Gründen nicht oder nicht mehr möglich sind, übernimmt bzw. anbietet mit dem Hinweis, er müsse für seine Gemeinden „einspringen“, um das Leistungsspektrum für die Bürgerschaft insgesamt nicht zu schmälern.

Diese aufgezeigten, nur exemplarischen Konsequenzen der Festsetzung der Kreisumlage nach der „reinen Lehre“ des NKF, die allesamt zu Lasten der örtlichen Ebene wirken, erfordern zwingend Konsequenzen.

3. Konsequenzen für die Bestimmung der Kreisumlage

3.1 Ohne Änderung gesetzlicher Grundlagen

Naheliegend und im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen wäre es, die Festsetzung der Kreisumlage stärker an § 9 KrO NW zu orientieren, also das Rücksichtnahmegebot intensiver zu beachten.

Dies bedeutet konkret: Die Kreisumlage ist so festzusetzen, dass der Ergebnisplan nicht ausgeglichen ist und einen Verlust ausweist. Dieser Verlust ist entweder durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zu decken oder - falls dieser „Puffer“ schon aufgezehrt ist - er vermindert das restliche Eigenkapital, die allgemeine Rücklage. Inwieweit im letzteren Falle der Kreis verpflichtet ist, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, ist abhängig vom Umfang des Eigenkapitalverzehr.

Dabei können methodisch folgende Überlegungen greifen.

3.1.1 Liquiditätsorientierter Ansatz zur Bestimmung der Kreisumlage

Der Kreis verpflichtet sich, das Rücksichtnahmegebot derart zu konkretisieren, dass er für einen gewissen Zeitraum - z. B. in Abhängigkeit von der Entwicklung der Ausgleichsrücklage bis zu deren endgültigem Verzehr - die Umlage nur an seinem Liquiditätsbedarf orientiert. Danach ergibt sich das Volumen der Kreisumlage als Summe aus dem Liquiditätsbedarf für die laufende Verwaltungstätigkeit und den ordentlichen Tilgungen. Dieser auch kameral zu nennende Ansatz (weil er die Höhe der Kreisumlage quasi nach den alten Regeln der Kameralistik bestimmt) ist entgegen den vorschnellen Interpretationen des Landkreistages NW zum Erlass des Innenministeriums vom 07.04.2010 zur Ermittlung der Kreisumlage sehr wohl zuläs-

sig, nämlich - so ist der in gleicher Angelegenheit folgende Erlass des Innenministeriums vom 05.05.2010 zu deuten - als örtlich verantwortete und gestaltete Konkretisierung des Rücksichtnahmegebots.

Solange ein Kreis auf dieser Grundlage seine Umlage bestimmt, ist er im Vergleich zu vielen seiner Städte und Gemeinden in einer immer noch komfortablen Situation, da er seinen Etat gestalten kann ohne Aufnahme von Kassenkrediten und ohne dem Zwang einer Haushaltssicherung zu unterliegen. (Es sei denn, er überschreitet eines fernen Tages doch zweimal die 5 %-Marke beim Verzehr der allgemeinen Rücklage.)

3.1.2 Schonung der Aufwandseite durch Verzicht auf Wertberichtigungen

Die NKF-Eröffnungsbilanzen auch der Kreise sind überwiegend mit Wirkung zu Zeitpunkten auf- und festgestellt worden, zu denen die Wirtschafts- und Finanzkrise noch nicht spürbar war. Insofern sind einige Ansätze auf der Aktivseite der Bilanz mit Werten gebildet worden („vorsichtig geschätzter Zeitwert“), die heute als zu hoch erscheinen (z. B. die Bewertung von Aktienbeständen). Die „reine Lehre“ des NKF fordert eigentlich, über Abschreibungen eine Korrektur dieser Werte vorzunehmen, die dann als außerordentlicher Aufwand den Ergebnisplan belasten und zu einem entsprechend schlechteren Ergebnis führen.

Dieser Aufwand ist zwar nicht liquiditätswirksam und wird daher bei Anwendung des liquiditätsorientierten Ansatzes die Kreisumlage nicht beeinflussen. Gleichwohl bleibt der nachteilige Effekt, dass durch einen insofern höheren Verlust die Ausgleichsrücklage stärker beansprucht wird mit der Konsequenz, dass ihr Potential für künftige Jahre und damit für die Anwendung des liquiditätsorientierten Ansatzes eingeschränkt wird.

Daher ist zu fordern, dass der Kreis bei der Gestaltung seines Etats auf Wertberichtigungen verzichtet, es sei denn, sie sind zwingend und unabweisbar erforderlich. Dies gilt natürlich erst recht, wenn § 56 Abs. 1 KrO NW die Grundlage für die Bestimmung der Umlage bleibt.

3.1.3 Vorgaben durch die Kommunal-aufsicht der Kreise

Im Spannungsfeld der konfliktären Normen der Kreisordnung zum Haushaltsausgleich einerseits und zum Rücksichtnahmegebot andererseits ist latent zu befürchten, dass die Entscheidungsträger des Kreises dem Haushaltsausgleich den Vorzug geben - aus eige-

nem Interesse, weil die unmittelbare örtliche Perspektive fehlt und/oder weil diese Vorgabe im Gegensatz zum Rücksichtnahmegebot quantitativ konkret zu fassen ist. Zudem ist es den Finanziers des Kreises in Gestalt ihrer Bürgermeister gesetzlich verwehrt, an den Entscheidungen des Kreises zur Umlage aktiv als Kreistagsmitglieder mitzuwirken; das Anhörungsrecht der Gemeinden entfaltet - so die Erfahrung der Praxis - kaum bis gar keine Wirkung.

So verbleibt als unmittelbare Kontrollinstanz zur Wahrung der Interessen der Städte und Gemeinden nur die Bezirksregierung als Kommunalaufsicht des Kreises. Sie kann und muss im Rahmen ihrer Zuständigkeit prüfen, ob der Abwägungsprozess des Kreises zu einem für alle Beteiligten angemessenen Ergebnis geführt hat. Sie hat die Kompetenz, bei der Genehmigung der Haushaltssatzung Auflagen zu erteilen und ggf. sogar die Entscheidung des Kreistages zur Höhe der Umlage zu korrigieren.

Zweckdienlich und im Sinne aller Beteiligten wäre es, wenn die Bezirksregierung nicht erst im Nachhinein Korrekturen verordnet, sondern bereits im Vorfeld der Beschlüsse zum Kreisetat klare Vorgaben definiert, an denen sich die Entscheidung zum Umlagesatz zu orientieren hat, und zwar in Abhängigkeit von der Haushalts- und Finanzentwicklung auf der örtlichen Ebene.

Denkbar wäre z. B., jede Umlageerhöhung von vornherein zu verbieten, wenn die zahlungspflichtigen Städte und Gemeinden in einer gewissen Zahl und in einem gewissen Umfang selbst in der Haushaltssicherung oder gar im Nothaushaltsrecht agieren müssen. Eine andere Möglichkeit bestünde darin, den Kreis in die Haushaltssicherung zu zwingen, wenn eine qualifizierte Mehrheit seiner Städte und Gemeinden (z. B. gemessen an der Einwohnerzahl) dieses „Schicksal“ bereits zu tragen hat, wobei das HSK des Kreises nur dann von der Kommunalaufsicht akzeptiert werden darf, „wenn der überwiegende Teil des strukturellen Defizits aktiv durch Einsparungen im Kreishaushalt selbst abgebaut wird, also durch echte Einsparungen, und damit nicht durch eine Erhöhung der Kreisumlage zu späterer Zeit erreicht wird“.⁸

Mit ähnlicher Zielsetzung ließen sich noch weitere Varianten für Vorgaben der Bezirksregierung entwickeln.

⁸ Zitat aus einer Rundverfügung des RP Köln vom 08.12.2006 u. a. zum Haushaltsausgleich 2007 an die kreisfreien Städte und Kreise seines Bezirks.

3.2 Mit Änderung gesetzlicher Grundlagen

Diese hier dargestellten, exemplarischen Möglichkeiten zur praktischen Konkretisierung des Rücksichtnahmegebots sind allesamt abhängig vom „guten Willen“ der dafür verantwortlichen Institutionen und Entscheidungsträger, eine Garantie für deren Anwendung - unabhängig von den rechtlichen Möglichkeiten - gibt es somit nicht. Diese ist nur zu erreichen, wenn im Rahmen der anstehenden Evaluierung des NKF der Gesetzgeber entsprechend tätig wird. Dafür bieten sich insbesondere die folgenden Änderungen der gesetzlichen Grundlagen an, die sinnvollerweise flankiert und ergänzt werden müssen um die Möglichkeit, den Bürgermeister Sitz und Stimme in ihrem Kreistag zu geben.

3.2.1 Begrenzung der Kreisumlage auf den Liquiditätsbedarf

§ 56 Abs. 1 KrO NW und damit die Vorschrift zum Haushaltsausgleich ist so zu verändern, dass nicht mehr die Differenz zwischen Aufwendungen und Erträgen als Kreisumlage abgeschöpft werden kann, sondern nur noch die Differenz zwischen Auszahlungen und Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zuzüglich der ordentlichen Tilgungen. Da auf diese Weise im Ergebnisplan/in der Ergebnisrechnung zwangsläufig ein Verlust produziert wird, wäre denkbar, die Anwendung dieses Ausgleichsmechanismus zu beschränken auf den Zeitraum, in dem die Ausgleichsrücklage noch (ganz oder teilweise) vorhanden ist und danach die allgemeine Rücklage nur zu weniger als 5 % pro Jahr in Anspruch genommen wird. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass der Kreis zur Erfüllung all seiner Verpflichtungen die notwendige Liquidität erhalte, Kassenkredite somit nicht anfallen. Eine weitere Flexibilität dieser Ausgleichsregel wäre geschaffen, wenn ihre Anwendung nur dann verpflichtend wäre, wenn eine qualifizierte Anzahl von Städten und Gemeinden im Kreisgebiet der Haushaltssicherung oder gar dem Nothaushaltsrecht unterworfen sind.

3.2.2 Verrechnung von Wertberichtigungen gegen die allgemeine Rücklage ohne Folgen für die Haushaltssicherung und die Kreisumlage

Da diese Regel im Hinblick auf die Ausgleichsrücklage bzw. die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage abhängig ist von der Gestaltung der Erträge und - vor allem -

der Aufwendungen, ist es - allerdings nicht nur aus diesem Grunde, sondern auch aus generellen Erwägungen - notwendig, ergänzend eine weitere Korrektur vorzunehmen. Sie betrifft außerplanmäßige Abschreibungen auf Wertgegenstände, die sogenannten Wertberichtigungen. Diese Anpassungen resultieren - wie bereits unter Ziffer 3.1.2 dargestellt - aus Wertansätzen, die in der Eröffnungsbilanz nach späteren Erkenntnissen zu hoch angesetzt waren. Diese Korrekturen können durchaus größere Dimensionen annehmen, vor allem im Vergleich zu den sonstigen Abschreibungen, und somit erhebliches Gewicht für das Ergebnis haben.

Sind in der Eröffnungsbilanz bestimmte Vermögensteile nach heutigem Stand wertmäßig zu hoch gebildet worden, dann gilt dies zwangsläufig auch für das Eigenkapital und hier vor allem für die allgemeine Rücklage. Mit anderen Worten: Wäre der niedrigere, nachhaltige Wert eines Vermögensgutes absehbar gewesen, wäre in der Eröffnungsbilanz das Eigenkapital von vornherein entsprechend geringer festgesetzt worden. Daher bietet es sich an, die Abschreibung aus solchen Wertberichtigungen zwar weiterhin ergebniswirksam werden zu lassen, diesen daraus resultierenden Verlustanteil aber unmittelbar gegen die allgemeine Rücklage zu buchen, und zwar mit folgenden weiteren Konsequenzen:

- Die in § 76 GO NRW festgelegten Schwellenwerte zur Aufstellung eines HSK aus der Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage sind um die Effekte aus solchen Wertberichtigungen zu korrigieren, sodass ausgeschlossen ist, dass allein wegen dieser Wertkorrekturen die Verpflichtung zur Haushaltssicherung greift.
- Sollte der Liquiditätsorientierte Ansatz gemäß Ziffer 3.2.1 nicht maßgeblich werden zur Definition der Kreisumlage und daher § 56 Abs. 1 KrO NW prinzipiell weiterhin gelten, dann muss durch eine Ergänzung dieser Vorschrift ausgeschlossen werden, dass solche Wertberichtigungen umlagerelevant werden können.

Auch glühende Verfechter des NKF sollten mit einer solchen Regelung einverstanden sein können, da der Ressourcenverbrauch aus Wertkorrekturen ja weiterhin dokumentiert wird und nur veränderte Folgen mit Blick auf die Bestimmungen zur Haushaltssicherung und zur Höhe der Kreisumlage auslöst.

3.2.3 Bildung von Sonderposten für über die Kreisumlage bereits (ganz oder teilweise) finanzierte Investitionen

Den nun diskutierten Vorschlag werden die Anhänger der „reinen Lehre“ sicherlich weniger verständnisvoll kommentieren. Ausgangspunkt ist der in der Literatur bzw. in Fachzirkeln bereits mehrfach problematisierte Effekt der Doppelfinanzierung von Kreisinvestitionen durch die Kreisumlage. Dem Regelwerk des NKF entsprechend schreibt der Kreis alle Investitionen ab, deren Nutzungsdauer noch nicht abgelaufen ist, und zwar unabhängig davon, ob sie in der Vergangenheit über die Kreisumlage bereits vollständig oder teilweise finanziert wurden. Diese Abschreibungen sind aufwandswirksam und damit umlagerelevant, sodass in Abhängigkeit vom Alter der jeweiligen Investition diese ganz oder teilweise noch einmal über die Kreisumlage finanziert wird.

Diese Konsequenz ist systemkonform: Die Ergebnisseite des Haushalts ist losgelöst von seiner Finanzierungsseite zu sehen, daher können Abschreibungen in ihrer Eigenschaft als Aufwand nicht abhängig davon beurteilt und behandelt werden, auf welche Art die jeweilige Investition finanziert wurde/wird. (Unter dem Aspekt der Substanzerhaltung ist sogar die Abschreibung eines geschenkten Vermögensgegenstandes gerechtfertigt.) Zunehmend wird indes der Vorschlag diskutiert, zugunsten der Städte und Gemeinden das Dilemma der Doppelfinanzierung von Investitionen des Kreises im NKF systemkonform zu lösen, indem für solche Investitionen dann auf der Passivseite der Kreisbilanz ein Sonderposten gebildet wird, der parallel zu den korrespondierenden Abschreibungen über die Restnutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst wird und so ergebnisverbessernd bzw. umlagesenkend wirkt.

Nach dieser Lösung wird die Kreisumlage aus früheren Zeiten, soweit sie direkt oder indirekt (über Tilgungen) der Finanzierung von Investitionen diene, im NKF wie Zuweisungen und Beiträge behandelt. Dieser Vergleich zeigt schon das Problem auf, das nicht nur die Vertreter der Kreisinteressen, sondern auch Verfechter der „reinen Lehre“ gegen diesen Vorschlag vortragen (werden): Zuweisungen und Beiträge sind eindeutig zweckbestimmt und damit einzelnen Investitionen konkret zurechenbar, während die Kreisumlage als allgemeines Deckungsmittel fungiert ohne eindeutigen Bezug zu bestimmten Aktivitäten oder gar Investitionen des Kreises. Dieser Einwand mag berechtigt sein, er wiegt aber weniger schwer als

das Problem der Doppelfinanzierung. Die Puristen des NKF mögen als weiteres Gegenargument vortragen, es werde so das Ressourcenverbrauchskonzept ausgehebelt, da periodischer Aufwand durch die parallele Auflösung eines „imaginären“ Sonderpostens quasi weggezaubert werde. Zudem müsse auf der örtlichen Ebene folgerichtig der gleiche Wirkungsmechanismus mit Blick auf die durch den Steuerzahler bereits finanzierten Investitionen der Städte und Gemeinden etabliert werden - was bisher noch niemand gefordert habe -, wodurch der Verstoß gegen das elementare Anliegen des NKF noch offensichtlicher werde.

Dieser Einwand ist nicht von der Hand zu weisen, er lässt sich aber wie folgt relativieren: Werden die zur Finanzierung von Kreisinvestitionen genutzten Anteile der (früheren) Kreisumlage als Zuweisungen der Städte und Gemeinden an den Kreis interpretiert, dann ist es systemgerecht und konsequent, parallel zum beim Kreis auf der Passivseite gebildeten Sonderposten auf der örtlichen Ebene einen Sonderposten in die Bilanz aufzunehmen, und zwar auf der Aktivseite als sogenannter aktiver Rechnungsabgrenzungsposten. Die Summe der so in den Bilanzen der Städte und Gemeinden eines Kreises gebildeten Ansätze muss dem Sonderposten des Kreises entsprechen, wobei die Höhe des Betrages insgesamt und seine Aufteilung auf die beteiligten Städte und Gemeinden nach pauschalen Kriterien festgelegt werden kann/muss.

Dieser aktive Rechnungsabgrenzungsposten wird über den gleichen Zeitraum wie der Sonderposten in der Kreis-Bilanz aufgelöst, allerdings auf gemeindlicher Ebene als jährlicher Aufwand (Dieses Vorgehen wird heute schon in allen NKF-Haushalten in jenen Fällen praktiziert, in denen die öffentliche Hand einem privaten Dritten - z. B. einem Sportverein - einen Investitionszuschuss gewährt und dabei eine Bindungsfrist vereinbart.), sodass die Summe der so bewirkten Aufwendungen bei den Städten und Gemeinden dem Auflösungsbetrag = Ertrag beim Kreis entspricht. Die Konsequenzen sind:

- Das Ergebnis beim Kreis wird entlastet, der Anspruch auf Kreisumlage gemäß § 56 Abs. 1 KrO NW sinkt im gleichen Umfang.
- Das Ergebnis auf örtlicher Ebene wird in Höhe des individuell zuzurechnenden Anteils belastet, dem steht aber in gleicher Höhe eine (potentielle) Minderforderung des Kreises aus der Kreisumlage gegenüber.

Der Effekt ist somit: Der Abschreibungsaufwand für bereits aus der Kreisumlage finanzierte Investitionen wird auf die gemeindliche Ebene verlagert, der Kreis kann hieraus keine liquiden Mittel in Gestalt der Kreisumlage mehr einfordern. Inwieweit der erhöhte Aufwand bei der betroffenen Kommune Anpassungsnotwendigkeiten auslöst, ist dann jeweils vor Ort zu entscheiden - mit dem Vorteil, dass sie selbst und nicht der Kreis über eine eventuelle finanzielle Mehrbelastung ihrer Bürger befindet.

4. Die radikale Lösung: Abschaffung der Kreisumlage

Welche (Teil)Lösung auch immer angestrebt wird, das Kernproblem bleibt unangetastet, nämlich die Tatsache, dass die Kreisumlage die einzige selbstbestimmte Einnahme-/Ertragsquelle des Kreises bleibt, die zudem direkt „nur“ eine relativ geringe Anzahl von Betroffenen trifft, nämlich die relativ wenigen kreisangehörigen Städte und Gemeinden des jeweiligen Kreises.

Diese aber müssen die aus der Kreisumlage resultierenden (Mehr) Belastungen bei ihren Abgabepflichtigen refinanzieren, entweder durch Leistungskürzungen und/oder Steuer-/Gebührenerhöhungen. Sie werden so direkt verantwortlich gemacht für Entscheidungen, die ein Dritter - der Kreis - getroffen hat, während dieser in der öffentlichen Diskussion relativ unbehehligt bleibt.

Es gilt, diesen elementaren Konstruktionsfehler in der Finanzierung der Kreise zu beseitigen und damit auch auf Kreisebene die Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung zusammenzuführen. Dies hätte zudem den strategischen Vorteil, dass der systemimmanente Drang der Kreise, neue Aufgaben zu generieren oder bestehende Aktivitäten - von wem auch immer - zu übernehmen, auf „natürliche“ Weise gehemmt würde.

Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn die Kreisumlage als Finanzierungsinstrument abgeschafft wird, und zwar vollständig. Als Ersatz für die so verlorenen Mittel ist folgendes Modell denkbar, das dann - wesentlicher Vorteil - die unmittelbare Verantwortung gegenüber dem Kreisbürger gewährleistet. Es besteht aus folgenden Elementen:

- Die Städte und Gemeinden werden verpflichtet, ihre Entlastung aus der Abschaffung der Kreisumlage vollständig zur Reduzierung ihrer Realsteuerhebesätze zu nutzen, und zwar so, dass die drei Realsteuern in Relation zu ihrem jeweiligen Aufkom-

men gleichgewichtig gesenkt werden.

- Der Kreis gleicht seine Verluste aus der Abschaffung der Kreisumlage in einem von ihm selbst bestimmten Umfang aus, indem er Zuschläge zu den Realsteuerhebesätzen seiner Städte und Gemeinden erhebt. Diese Zuschläge werden in Hebesatzpunkten und für das gesamte Kreisgebiet einheitlich festgesetzt.

Neben dem (erstmal) direkten Zugriff auf die örtlichen Steuerzahler (mit eigenem Steuerbescheid!?) und dem daraus resultierenden Effekt der Selbstdisziplinierung bietet dieses Modell die Gewähr, dass sich der Kreis mit seinen Städten und Gemeinden nunmehr (erstmal?) in einer „Schicksalsgemeinschaft“ sieht, da er genauso elementar und unmittelbar von der örtlichen Wirtschafts- und Steuerentwicklung abhängig wird wie seine Kommunen.

Zudem: Wenn - so das Grundanliegen des NKF - zumindest auf kommunaler Ebene die heutige Generation verpflichtet werden soll, nur so viel an Ressourcen zu beanspruchen, wie sie an Erträgen erwirtschaftet, dann müssen folgerichtig und zwingend die Entscheidungsträger durchweg in der Lage sein, auf die jeweilige Generation umfassend direkt „zugreifen“ zu können, also bei Aufwand und Ertrag. Dies ist jedoch derzeit auf der Ertragsseite in nennenswertem Umfang nur für die Räte der Städte und Gemeinden gewährleistet, über das Gebühren- und Beitragsrecht sowie - vor allem - durch das Hebesatzrecht. Alle übrigen Akteure im kommunalen System - vorrangig die Kreise, aber auch die Landschaftsverbände und der Regionalverband Ruhr - bedienen sich beim Bürger nur indirekt, via (Kreis) Umlage. Das Modell kann somit geeignet sein, im Sinne der Philosophie des NKF einen positiven Beitrag zu leisten. Der Vorschlag ist sicherlich aus mehreren Gründen recht utopisch - zu denken ist nicht nur an den heftigen Widerstand der Kreisebene, an die umfangreichen bundesgesetzlichen Änderungen und die unterschiedlichen Interessenslagen/Sichtweisen auf Länderebene. Auch sind Rückwirkungen auf den kommunalen Finanzausgleich NW und die Funktion der (bisherigen) Kreisumlage als Ausgleichsinstrument innerhalb des Kreises zu bedenken und dafür geeignete Ersatzstrategien zu entwickeln (z. B., indem doch gemeindeindividuelle Zuschläge festgesetzt werden, etwa in Abhängigkeit von den jeweiligen Schlüsselzuweisungen). Gleichwohl, gerade die heutigen finanzwirtschaftlich schwierigen Zeiten fordern unorthodoxe

Lösungen geradezu heraus, da die Strategie des „weiter so“ längst an ihre Grenzen gestoßen ist.

5. Fazit: Die Evaluierung des NKF nutzen für notwendige Reformschritte

Mit Datum vom 8. Juli 2010 hat das Innenministerium NW dem Landtag seinen Bericht zur Überprüfung des NKF-Gesetzes vorgelegt. Er enthält eine Reihe von Vorschlägen, das NKF-Regelwerk im Detail zu modifizieren, wobei die Dynamisierung der Ausgleichsrücklage aus Sicht der Kommunen wohl noch die bedeutendste Änderung darstellt.

Das Verhältnis Kreis ./. kreisangehörige Kommunen wird unter dem Kapitel „Kreisordnung“ nur relativ rudimentär behandelt. Es gipfelt in der Feststellung, „dass es umlagefinanzierten Gebietskörperschaften im Allgemeinen leichter fallen wird, die Deckung (des Ressourcenverbrauchs) über die Umlage auch durchzusetzen“, und dass - wie bereits eingangs zitiert - „nicht belegbar (ist), dass die kreisangehörigen Gemeinden wegen der Einführung des NKF ein Sonderopfer zugunsten der Kreise erbringen.“

In dem Bericht nicht thematisiert werden - wahrscheinlich auch deswegen, weil die kommunalen Spitzenverbände im Rahmen ihrer Stellungnahmen diesbezügliche Anregungen nicht vorgetragen haben - die vorstehend entwickelten Vorschläge, insbesondere:

- die Verbuchung von Wertberichtigungen direkt gegen die allgemeine Rücklage ohne Konsequenzen für die Haushaltssicherung und die Kreisumlage,
- die Bildung von Sonderposten in der Kreis-Bilanz für Investitionen, die über die Kreisumlage in der Vergangenheit bereits ganz oder teilweise finanziert wurden, und
- die Konkretisierung des in § 9 KrO NW verankerten Rücksichtnahmegebots, z. B. die Vorgabe des liquiditätsorientierten Ansatzes bei bestimmten Konstellationen der Haushaltswirtschaft auf örtlicher Ebene im Hinblick auf die dort notwendige Haushaltssicherung.

Es gilt, diese Themen nachträglich und mit Nachdruck in die Diskussion um die Evaluierung des NKF einzubringen. ●

Praxis der Kommunal-Verwaltung

Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen; (Loseblattsammlung incl. 3 Online-Zugänge, auch auf CD-ROM erhältlich). Schriftleitung: Johannes Winkel, Leiter der Abteilung Kommunale Aufgaben im Innenministerium Nordrhein-Westfalen. KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG, 65026 Wiesbaden, Postfach 3629, Telefon (0611) 88086-10 Telefax (0611) 88086 77; www.kommunalpraxis.de; E-Mail: info@kommunalpraxis.de. Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

425. Nachlieferung, November 2010, 63,70 Euro

A 8 - Der Bundesstaat nach den Föderalismusreformen. Von Prof. Dr. jur. Hans-Günter Henneke, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Landkreistages, Honorarprofessor an der Universität Osnabrück. Der Beitrag gibt einen Überblick über die für die Aufgaben und Finanzbeziehungen von Bund, Ländern und Kommunen geltenden Verfassungs- und einfachen Gesetzeslagen und beinhaltet die systematische Aufbereitung der tragenden Elemente der Staatsorganisation sowie eine vertiefende Beschreibung der Neuregelungen aufgrund der Föderalismusreformen 1 und II. Eingeflossen in die Darstellung sind die Erfahrungen der Autors aus der Mitwirkung in beiden Föderalismuskommissionen, als Sachverständiger bei den jeweiligen gemeinsamen Anhörungen von Bundestag und Bundesrat und als Verfahrensbevollmächtigter bei kommunalen Verfassungsbeschwerden vor dem Bundesverfassungsgericht oder vor Landesverfassungsgerichten.

B 5 NW - Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG). Von Ministerialdirigent a. D. Friedrich Wilhelm Held, Ministerialrat Detlev Plückhahn, Beigeordneter und Stadtkämmerer Lars Martin Klieve. Die §§ 4-11 und 14-16 GkG wurden neu kommentiert.

B 6 NW - Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) Von Ministerialdirigent Johannes Winkel. Die Kommentierung des § 10 RVRG (Bildung der Verbandsversammlung) und des § 13 RVRG (Aufgaben des Verbandsausschusses) wurden aktualisiert und ergänzt.

C 1 - Recht der Ratsfraktionen. Von Geschäftsführendem Vorstandsmitglied des Niedersächsischen Landkreistages Dr. Hubert Meyer. Mit dieser Überarbeitung wurde der Beitrag um Erläuterungen zu den Berechnungsmethoden für die Ausschussbesetzung, den Auswirkungen des Ruhens des Mandats auf die Fraktionsarbeit sowie der Problematik des Rechts auf Führen eines Girokontos ergänzt. Die im Anhang abgedruckten Texte wurden auf den neusten Stand gebracht.

426. Nachlieferung, November, Dezember 2010, 63,70 Euro

B 9 a NW - Gemeindehaushaltsrecht Nordrhein-Westfalen. Von Uwe Siemonsmeier, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Dipl.-Betriebswirt (FH), Sandra Rettler, Dipl.-Verwaltungsbetriebswirtin (FH), Dipl.-Kauffrau, Lutz Kummer, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Dipl.-Betriebswirt (FH), Michael Rothermel, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Dipl.-Kaufmann, Steuerberater, Sandra Kowalewski, Dipl.-Verwaltungswirtin (FH), Dipl.-Betriebswirtin (FH), Silke Ehrbar-Wulfen, Dipl.-Verwaltungswirtin (FH), Dipl.-Betriebswirtin (FH), Sandra Heß, Verwaltungsfachwirtin. Komm-Dipl. (VWA), Lars Martin Klieve, Beigeordneter und Stadtkämmerer und Jörg Sennewald, Stellvertreter des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt NRW. Die Kommentierung zur Gemeindehaushaltsverordnung von Nordrhein-Westfalen wurde erstmalig in die PRAXIS aufgenommen. Daneben enthält der Beitrag ein Abkürzungs-, ein Literaturverzeichnis, den Gesetzestext im Zusammenhang sowie ein Stichwortverzeichnis.

427. Nachlieferung, Dezember 2010, Doppellieferung, 127,40 Euro

C 22 NW – Gesetzliche Bestimmungen über die Versorgungskassen in Nordrhein-Westfalen und deren Satzungsrecht. Von Vera-Ute Drebert, Stell. Direktorin der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände. Die Einführung wurde ergänzt und die Texte auf den neuesten Stand gebracht. Die Anhänge „Verwaltungsrichtlinien für die Umlagegemeinschaft „Handwerk und Genossenschaften“ (bisher Anhang 5) und die „Durchführungsvorschriften zur Satzung der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände“ (bisher Anhang 7) entfallen.

F 4 – Soziale Wohnraumförderung. Von Ltd. Regierungsdirektor Herbert Feulner. Im Anhang wurde die Verordnung über die wohnungswirtschaftlichen Berechnungen. (Zweite Berechnungsverordnung – II.BV) auf den neuesten Stand gebracht.

H 5 – Die Sozialversicherung. Von Werner Gerlach, Vorstandsvorsitzender i.R. Die Überarbeitung des Beitrags umfasst die Aktualisierung der Teile SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung), wobei die Gesetzesänderungen bis zum 17.3.2009 berücksichtigt wurden.

H 10 – Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz – KHG). Von Prof. Dr. Michael Quaas, Rechtsanwalt und Ltd. Ministerialrat a. D., Rechtsanwalt Dr. Otmar Dietz sowie Dr. Matthias Geiser, Dipl.-Verwaltungswissenschaftler und Kaufmännischer Leiter des Schwarzwald-Baar-Klinikums. Mit dieser Lieferung wurde die Kommentierung zum Krankenhausfinanzierungsgesetz überarbeitet. Erstmals kommentiert wurden die neu eingeführten §§ 10 (Entwicklungsauftrag zur Reform der Investitionsfinanzierung) und 17 (Einführung eines pauschalisierten Entgeltsystems für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen). Darü-

ber hinaus wurden die Erläuterungen zu den §§ 1 (Grundsatz), 2 (Begriffsbestimmungen), 3 (Anwendungsbereich), 4 (Wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser), 5 (Nicht förderungsfähige Einrichtungen), 6 (Krankenhausplanung und Investitionsprogramme), 8 (Voraussetzungen der Förderung), 9 (Fördertatbestände), 17 (Grundsätze für die Pflegesatzregelung), 17 a (Finanzierung von Ausbildungskosten), 17 b (Einführung eines pauschalisierenden Entgeltsystems) und 27 (Auskunftspflicht und Statistik) aktualisiert.

H 10 c – Gesetz über die Entgelte für voll- und teilstationäre Krankenhausleistungen (Krankenhausentgeltgesetz – KHEntG). Von Prof. Dr. Michael Quaas, Rechtsanwalt und Ltd. Ministerialrat a. D., Rechtsanwalt Dr. Otmar Dietz sowie Dr. Matthias Geiser, Kaufmännischer Leiter des Schwarzwald-Baar-Klinikums. Diese Lieferung beinhaltet die Überarbeitung verschiedener Paragraphen des KHEntG, dabei wurden die letzten Änderungen vom 17.3. und 17.7.2009 berücksichtigt. Dies betrifft die §§ 1 (Anwendungsbereich), im Abschnitt 2 (Vergütung der Krankenhausleistungen) bis 4 (Vereinbarungsverfahren) die §§ 3 bis 12, 14, 15, im Abschnitt 5 (Gesondert berechenbare ärztliche und andere Leistungen) die §§ 17 bis 19 und im Abschnitt 6 (Sonstige Vorschriften) § 21. Die Bearbeitung der Hinweise zur AEB (Aufstellung der Entgelte und Budgetermittlung) und deren Ermittlung erfolgt mit der nächsten Lieferung.

J 8 – Das Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz. Begründet von Regierungspräsident Heinz Grunwald und Ltd. Ministerialrat Dr. Bernd Witzmann, fortgeführt von Ministerialrat Herbert Feulner. Der Beitrag wurde entsprechend der Änderung des Gesetzes vom 28.3.2009 aktualisiert.

J 12 – Arbeitssicherheit im öffentlichen Dienst. Von Dipl.-Ing. Heino Schneider. Im Rahmen der Überarbeitung wurde u.a. das Verzeichnis der Technischen Regeln für Betriebssicherheit und für Biologische Arbeitsstoffe vervollständigt. Neu aufgenommen wurde ein Abschnitt über das "Global Harmonisierte System". Der Anhang wurde auf den aktuellen Stand gebracht.

K 3 – Bundeszentralregister und Gewerbezentralregister. Von Amtsrat Georg Huttner und Stadtamtsinspektorin Iris Kutschera. Der neugefasste Beitrag ersetzt den bisherigen Beitrag. Darüber hinaus haben die Autoren Kurzerläuterungen zu den Registervorschriften verfasst.

K 4a – Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Strategische Umweltprüfung (SUP). Bearbeitung umweltrechtlicher Praxisfälle. Von Dr. Wolfgang Sinner, Prof. Dr. Ulrich M. Gassner, Mag. rer. publ., M. Jur. (Oxon.) und Dr. Joachim Hartlik. Neben der Aktualisierung des Teils "Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung für Projekte" wurden Ausführungen zu "Inhalte und Methoden bei der Bearbeitung von Verwaltungsverfahren nach § 3 a UVPG" neu (zu "Inhalte und Methoden der Umweltprüfungen") aufgenommen. Der Anhang

wurde auf den aktuellen Stand gebracht und um den Text des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ergänzt.

Az.: I/3

Kommunikation mit Herz und Verstand

Besser zuhören - Mehr Erfolg. Fachbuch von Prof. Dr. Heinz Ryborz, 208 Seiten, gebunden mit Schutzumschlag und Leseband, 29,00 Euro, WALHALLA Fachverlag (www.WALHALLA.de), Regensburg, 2010, ISBN 978-3-8029-3443-8. Auch als App für iPad und iPhone erhältlich.

Reizüberflutung, Neuigkeitenwettbewerb und Schnelllebigkeit haben viele Menschen verlernen lassen, miteinander zu reden. Niemand hört mehr richtig zu. Gespräche laufen nach automatisierten Mustern ab. Wer heute besser kommunizieren will, muss lernen besser zuzuhören. Anhand von Übungen, Checklisten, Beispielen und Praxis-Tipps soll die eigene Denkweise und Kommunikation hinterfragt werden.

Heinz Ryborz zeigt in seinem Fachbuch „Kommunikation mit Herz und Verstand“, wie man eine Balance zwischen Empathie und Strategie findet. Der Bestsellerautor zeigt, wie man Gespräche führt, bewusster kommuniziert, mit der eigenen Impulsivität umgeht, Konflikte löst und „Kommunikationsblocker“ vermeidet. Ryborz studierte in Berlin Naturwissenschaften und Psychologie. Er war in leitenden Positionen in der Industrie tätig und trainiert heute Führungskräfte.

Az.: G/2

Leasing-Handbuch für die öffentliche Hand

hrsg. von Dr. Michael Kroll, vollständig überarbeitete und aktualisierte 11. Auflage, Ausgabe 2010, 272 Seiten, 49,80 Euro, ISBN 978-3-931 362-11-9, Bezugsadresse: LeaSoft GmbH, Rotenhanstr. 5, 96215 Lichtenfels, E-Mail: info@leasoft.de.

Viele Investoren der öffentlichen Hand nutzen angesichts leerer Kassen immer häufiger Leasing als alternative Finanzierungsform. Trotz aller Vorteile bereitet das Leasingverfahren vielen Beteiligten immer noch Probleme. Zu vielfältig sind die Möglichkeiten der Vertragsgestaltung - zu unklar und (länder)unterschiedlich geregelt sind viele haushaltsrechtliche Aspekte.

Das nunmehr in 11. Auflage vorliegende Leasing-Handbuch für die öffentliche Hand gibt kompetente Antworten auf viele offene Fragen des Kommunal-Leasing. Es werden die Besonderheiten der Vertragsgestaltung sowie die Vor- und Nachteile u. a. aus der Sicht der Kommune dargestellt - ebenso die wichtigsten Rahmenbedingungen wie Genehmigung, Gebührenkalkulation, Ausschreibung und Auftragsvergabe, Gewährung von Zuschüssen usw. Die Neuaufgabe berücksichtigt neuere Entwicklungen in der Rechtsetzung und Verwaltungspraxis. Ausgebaut wurden die Teile

der Darstellung, in denen es um Wirtschaftlichkeitsvergleiche geht.

Az.: IV/1

Was dürfen Bürgermeister?

Reihe Bürgermeisterpraxis, 2010, 222 Seiten, kartoniert, Format 12,8 x 19,4 cm, ISBN 978-3-8293-0926-4, Preis 19,80 Euro, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co.KG, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden, Herausgeber: Karl-Ludwig Böttcher, Jörg Bülow, Dr. Jürgen Busse, Roger Kehle, Dr. Bernd Kregel, Dr. Gerd Landsberg, Winfried Manns, Ralf Rusch, Roland Schäfer, Karl-Christian Schelzke, Dr. Bernd Jürgen Schneider, Michael Thomalla, Rainer Timmermann, Mischa Woitschek

Das Werk aus der Reihe BÜRGERMEISTERPRAXIS zeigt problematische Situationen auf, in die ein Bürgermeister aufgrund seiner Funktion kommen kann, und zeigt Möglichkeiten auf, wie in diesen Situationen reagiert werden sollte.

Bürgermeister stehen Verwaltungen vor, repräsentieren die Kommune, deren Bürger sie gewählt haben, und häufig sind sie Aufsichtsratsmitglied eines kommunalen Unternehmens. Öfter als ihnen lieb ist, finden sie sich in der Rolle des Krisenmanagers oder gar des Sanierers. In diesen vielfältigen Funktionen, insbesondere aber als „Entscheidungssträger“ wird ein Bürgermeister von vielen umworben.

Die Darstellung soll die notwendige Sensibilität für problematische Konstellationen fördern und Lösungsansätze für Verhaltensregeln geben. Zugleich ist das Handbuch ein Wegweiser für sicheres Verhalten in den vielfältigen Funktionen des Amtes. Das Werk hat Geltung für alle Flächenländer und beinhaltet ein eigenes Kapitel für die Aufsichtsratsstätigkeit in kommunalen Unternehmen oder Beteiligungsgesellschaften.

Um gerade auch Bürgermeistern, die am Anfang ihrer Laufbahn stehen, und Ehrenbeamten einen Einstieg in die Problematik zu ermöglichen, widmet das Buch zunächst drei Kapitel den grundlegenden Themenbereichen. Dies sind erstens der kommunalverfassungsrechtliche, zweitens der dienstrechtliche und drittens der strafrechtliche Handlungsrahmen. Dem folgen Kapitel zu den, den Bürgermeistern in der Praxis immer wieder begegnenden Spannungsfeldern „Geschenke und Einladungen“, „Reisen und Veranstaltungen“, „Spenden und Sponsoring“, „Nebentätigkeiten“, „Aufsichtsratsstätigkeiten“, „Dienstwagen“ und „Wahlkampf“. Abgerundet wird die Darstellung durch hilfreiche Anhänge, in denen relevante Vorschriften, Entscheidungen und Muster aufgeführt sind. Das kompetente und praxisnahe Werk eignet sich vor allem für Bürgermeister, Mitglieder kommunaler Vertretungen, Rechtsämter und anwaltliche Praktiker. Die Autoren: Monika Wissmann, Ministerialrätin im Innenministerium in NRW, und Martin Wissmann, Rechtsanwalt in Düsseldorf und Lehrbeauftragter der juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

Az.: I

Handbuch für Bürgermeister

Das „Handbuch für Bürgermeister“ von Bätge, Becker, Gröller, Reutzel, Schäfer, Söhngen, Winkel, Ziertmann, aus der Reihe BÜRGERMEISTERPRAXIS verschafft haupt- und ehrenamtlichen Bürgermeistern einen Überblick über wichtige Fach- und Rechtsgebiete, die den Arbeitsalltag in vielerlei Hinsicht prägen. Das Buch (ISBN 978-3-8293-0924-0) hat 470 Seiten und kostet 39,80 Euro.

Grundlegende Beiträge erörtern anschaulich: die Darstellung der Rolle des Bürgermeisters in der kommunalen Demokratie; die Gemeinde und ihre Organe; die Kommunalverfassung als Grundlage kommunaler Selbstverwaltung. Praxisnahe Abhandlungen berücksichtigen die für die Entwicklung einer Kommune wichtigen Themen, wie: Gebühren, Beiträge, Steuern; wirtschaftliche Betätigung (Gemeindewirtschaftsrecht); Bauplanungsrecht. Eigene Kapitel befassen sich in zuverlässiger und verständlicher Form mit: Personalhoheit; Aufsicht;

Haftungsfragen. Weitere Artikel beinhalten kompetente Antworten auf wichtige Fragen zu: Public-Private-Partnership; zulässigem Sponsoring; erfolgreichem Marketing; dem richtigen Umgang mit der Presse; den Hürden im E-Government.

Das Buch eignet sich mit seiner Breite und Praxisnähe für Bürgermeister, die eine erste Orientierung in der Vielfalt öffentlich-rechtlicher Fragestellungen suchen und für diejenigen, die ihre Kenntnisse und Erfahrungen aktualisieren wollen.

Az.: I

Kommunale Kosten- und Leistungsrechnung

Controllingorientierte Einführung mit Bezügen zum NKf bzw. NKR von Prof. Dr. Falko Schuster, 3., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2010, 230 Seiten, Broschur, 34,80 Euro, Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH, München, ISBN 978-3-486-59688-5.

Die Kosten- und Leistungsrechnung muss von Städten, Kreisen und Gemeinden nicht neu ent-

deckt werden. Im Gegenteil, es handelt sich hierbei um ein betriebswirtschaftliches Instrumentarium, das in Kommunalverwaltungen seit vielen Jahren mit Erfolg eingesetzt wird. Die in den letzten Jahren zu verzeichnende radikale Veränderung des kommunalen Haushaltsrechts berührte auch die Kosten- und Leistungsrechnung. Die dritte Auflage greift diese Neuerungen und aktuellen Ansätze auf und thematisiert diese anschaulich. Das Buch richtet sich an Studierende der Öffentlichen Betriebswirtschaftslehre und ist auch für Praktiker aus der öffentlichen Verwaltung ein sinnvolles und fundiertes Buch.

Az.: IV/1

Konzessionsverträge und Konzessionsabgaben

Darstellung von Rechtsanwalt Klaus-Dieter Morell, 3. Auflage, 5. Nachlieferung, Stand November 2010, 184 Seiten, 24,50 Euro. Gesamtwerk 414 Seiten, 42,00 Euro, ISBN 978-3-86115-137-1, Kommunal- und Schul-Verlag Wiesbaden.

Stuttgarter Oberbürgermeister neuer RGRE-Präsident

Der Oberbürgermeister von Stuttgart, Dr. Wolfgang Schuster, ist neuer Präsident des Europäischen Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE). Auf der Sitzung des RGRE-Hauptausschusses am 6. Dezember 2010 wurde Schuster zum Nachfolger des Wiener Bürgermeisters Dr. Michael Häupl gewählt. Erste Vizepräsidentinnen sind Aina Calvo Sastre, Bürgermeisterin von Palma de Mallorca, und Annemarie Jorritsma, Bürgermeisterin der niederländischen Stadt Almere. Im Europäischen RGRE sind kommunale und regionale Verbände aus 39 europäischen Ländern organisiert. Er repräsentiert damit mehr als 100.000 Städte, Gemeinden, Landkreise und Regionen.



EUROPA-NEWS
zusammengestellt von
Barbara Baltsch,
Europa-Journalistin,
E-Mail: barbara.baltsch@
kommunen-in-nrw.de

dene Maßnahmen auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene gefördert werden, welche die Freiwilligentätigkeit und Bürgerbeteiligung hervorheben sowie die breite Öffentlichkeit für das Thema sensibilisieren. Auch Deutschland wird sich unter dem eigenen Motto „Freiwillig. Etwas bewegen“ am Europäischen Jahr beteiligen.

Access City Award für Ávila

Die Stadt Ávila ist von der Europäischen Kommission mit dem erstmals vergebenen Access City Award für die Verbesserung der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen ausgezeichnet worden. Die spanische Stadt setzte sich im Finale gegen die Städte Köln, Barcelona und Turku durch. Ávila er-

hielt den Preis für ihren Behindertenplan, der seit 2002 verfolgt wird und bereits bedeutende Ergebnisse hervorgebracht hat. So entwickelte die Stadt eine barrierefreie touristische Infrastruktur und verbesserte die Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen. Zudem soll der barrierefreie Zugang zu öffentlichen Gebäuden weiter ausgebaut werden. Insgesamt hatten sich 66 Städte aus 19 EU-Mitgliedstaaten an dem Wettbewerb beteiligt.

Sitzverteilung im Ausschuss der Regionen

Die Bundesländer haben die Bundesregierung aufgefordert, im Europäischen Rat für eine Sitzverteilung im EU-Ausschuss der Regionen (AdR) einzutreten, die dem Vertrag von Lissabon entspricht. In einer Entschließung vom 17. Dezember 2010 betont der Bundesrat, dass sich die Sitzverteilung stärker an der Zahl der vertretenen Bürgerinnen und Bürger orientieren müsse. In diesem Zusammenhang bedauern die Länder die vom AdR beschlossene Empfehlung, auch künftig die Zahl der Sitze je nationaler Delegation auf 24 zu begrenzen. Dieser Vorschlag ignoriere die Bedeutung einer angemessenen und vertragskonformen Repräsentation.

Europäischer Solarpreis für München

Die Stadt München ist mit dem Europäischen Solarpreis der Europäischen Vereinigung für Erneuerbare Energien Eurosolar ausgezeichnet worden. Die bayerische Landeshauptstadt erhielt den Preis unter anderem für ihr Ziel, bis 2050 so viel Strom aus erneuerbaren Energien zu erzeugen, dass die gesamte Stadt damit versorgt werden kann. Der Europäische Solarpreis wurde in sechs Kategorien vergeben. In

Auftakt zum Europäischen Jahr der Freiwilligen

Unter dem Motto „Mach´ mit beim Freiwilligendienst!“ ist das Europäische Jahr der Freiwilligentätigkeit 2011 gestartet. Während des gesamten Jahres sollen verschie-

Mit der Aktualisierung der Darstellung wurden zahlreiche neu ergangene Urteile zum Konzessionsrecht eingearbeitet. Vor allem sind zu nennen ein Urteil des EuGH zur Einordnung eines Vertrages als „Dienstleistungskonzession“ sowie ein Urteil des BGH zur Endschaftsbestimmung eines Konzessionsvertrags, worin der Gemeinde ein vertraglicher Anspruch auf Erwerb des örtlichen Versorgungsnetzes bei Beendigung des Vertragsverhältnisses mit einem Energieunternehmen zusteht.

Darüber hinaus wurden „Hinweise der Niedersächsischen Landeskartellbehörde zur Durchführung eines wettbewerbsrechtlichen Konzessionsverfahrens nach § 46 EnWG“, ein „Leitfaden der Regulierungsbehörden zu Inhalt und Struktur von Anträgen auf Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV“ und ein Beschluss des Bundeskartellamtes zur „Höhe der Konzessionsabgaben bei der Durchführung von Gas“ aufgenommen.

Az.: II/3

der Kategorie „Städte, Gemeinden, Landkreise und Stadtwerke“ wurden neben der Stadt München die Region Apulien in Italien und das Burgenland in Österreich ausgezeichnet. Der Preis wird jährlich an Kommunen, Unternehmen, Einzelpersonen sowie Organisationen vergeben, die sich um die Nutzung erneuerbarer Energien verdient gemacht haben.

Mehr Rechte für Menschen mit Behinderungen

Die Europäische Union hat am 23. Dezember 2010 die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen ratifiziert. Damit ist die EU erstmals Partner eines internationalen Menschenrechtsvertrags geworden. Die UN-Konvention soll gewährleisten, dass behinderte Menschen bei der Ausübung ihrer Rechte gleich behandelt werden. Neben der EU haben auch sämtliche 27 Mitgliedstaaten den Vertrag unterzeichnet. 16 Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, haben ihn zudem bereits ratifiziert. Bis 2020 will die EU-Kommission ein barrierefreies Europa für die darin lebenden rund 80 Millionen Menschen mit Behinderungen schaffen. ●

Zweckverbandsumlagen und EU-Recht

Zweckverbandsumlagen, die ausschließlich zum Ausgleich für Ausgaben dienen, die dem Zweckverband aus der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen entstehen, sind keine Beihilfen nach Europarecht (nichtamtlicher Leitsatz).

BVerwG, Urteil vom
16. Dezember 2010
- Az.: BVerwG 3 C 44.09 -

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, unter welchen Voraussetzungen die Umlage eines Zweckverbandes als Beihilfe im Sinne des Europarechts anzusehen sein kann. Der Beklagte, ein rheinland-pfälzischer Zweckverband, beseitigt für seine Mitglieder und

für weitere Kommunen Schlachtabfälle; dabei hält er auch Reservekapazitäten für Seuchenfälle vor. Außerdem verarbeitet er ungefährliches und deshalb frei handelbares Material etwa zu Tiermehl.

Die Klägerinnen sind im In- und Ausland tätige Unternehmen, die mit dem Beklagten im Bereich der frei handelbaren Schlachtabfälle konkurrieren. Sie sehen sich Wettbewerbsnachteilen ausgesetzt, weil der Beklagte die durch Gebühren nicht gedeckten Kosten der Tierkörperbeseitigung durch eine jährliche Verbandsumlage ausgleicht. Darin liege eine Quersubventionierung der anderen Tätigkeiten, die dem Beklagten erlaube, diese Leistungen zu niedrigeren Preisen anzubieten.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Auffassung der Klägerinnen zurückgewiesen, es handele sich bei der Umlage um eine Beihilfe, die ohne Genehmigung durch die Europäische Kommission nicht erhoben werden dürfe und bis zur Kommissionsentscheidung an die Verbandsmitglieder zurückgezahlt werden müsse. Nach den Umständen des Falles erhebe der Zweckverband die Umlage ausschließlich zum Ausgleich für Ausgaben, die ihm aus der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Bereich der Tierkörperbeseitigung entstünden. Die Umlage verschaffe ihm keinen finanziellen Vorteil, der seine Wettbewerbsposition gegenüber Konkurrenten verbessere; eine Quersubventionierung sei hinlänglich ausgeschlossen.



GERICHT
IN KÜRZE

zusammengestellt
von Hauptreferent
Andreas Wohland,
StGB NRW

Schülerfahrtkosten und Taxifahrten

Die Erstattung von Schülerfahrtkosten wegen Taxifahrten scheidet dann aus, wenn die Eltern das Kind mit dem eigenen Pkw zur Schule bringen können oder zwingend anfallende Taxikosten aus eigenen Mitteln bestreiten können (nichtamtlicher Leitsatz).

VG Düsseldorf, Urteil vom
2. Dezember 2010
- Az.: 12 K 4571/10 -

Mit dem Urteil hat die 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf die Klage einer alleinerziehenden Mutter und ihres 14-jährigen Sohnes abgewiesen, mit der sie die Verpflichtung des Bürgermeisters der Stadt Ratingen auf Erstattung von Schülerfahrtkosten für tägliche Taxifahrten des Sohnes vom Wohnort in Es-

sen zu einer Schule in Ratingen begehrt, die er wegen einer emotionalen und sozialen Entwicklungsstörung besucht. In der mündlichen Urteilsbegründung führte der Vorsitzende im Wesentlichen aus, die Mutter könne ihr Kind morgens mit dem eigenen Pkw zur Schule bringen, deren Unterricht um 8.00 Uhr früh beginne. Die Rückfahrt zur Mittagszeit könne von ihr indes nicht geleistet werden, da sie zu dieser Tageszeit berufstätig sei. Die durch die Rückfahrt gegebenenfalls anfallenden Taxikosten in Höhe von 37,00 Euro täglich könne sie allerdings aus eigenen Mitteln bestreiten, da ihr Familieneinkommen insgesamt 3.700,00 Euro betrage.

Glasverbot im Kölner Straßenkarneval

Mit Eilbeschlüssen hat das OVG NRW das für den Sessionsauftakt am 11. November 2010 im Kölner Straßenkarneval verfügte Glasverbot der Stadt Köln bestätigt und damit anders lautende Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Köln aufgehoben.

OVG NRW, Beschlüsse vom
9. November 2010
- Az.: 5 B 1475/10 und 5 B 1476/10 -

Mit einer für sofort vollziehbar erklärten Allgemeinverfügung hatte die Stadt Köln für den 11. November 2010 in der Altstadt und im Zülpicher Viertel ein allgemeines Verbot ausgesprochen, Glasbehältnisse mitzuführen und zu benutzen.

Zur Begründung seiner Entscheidung hat der 5. Senat ausgeführt: Nach summarischer Prüfung spreche viel für die Rechtmäßigkeit des Glasverbots. Zwar werde im Allgemeinen durch das bloße Mitführen und Benutzen von Glasbehältnissen die Gefahrschwelle nicht überschritten. Jedoch trete eine ordnungsrechtlich relevante Störung der öffentlichen Sicherheit durch die ordnungswidrige Entsorgung von Glasflaschen im öffentlichen Straßenraum ein, die im Kölner Straßenkarneval massenhaft erfolge. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre liege es nahe, das hinreichend wahrscheinlich entstehende „Scherbenmeer“ bereits als unmittelbare Folge des Mitführens von Glasflaschen anzusehen. Es spreche auch viel dafür, dass die Stadt Köln all diejenigen als Störer in Anspruch nehmen dürfe, die die tatsächliche Verfügungsgewalt über gefahrbringende Glasbehältnisse innehätten.

Vorsorglich hat der Senat darauf hingewiesen, dass diese ohnehin nur vorläufige Bewertung der Gefahrenlage nicht ohne Weiteres auf andere Großveranstaltungen übertragbar sein dürfte. Ein Einschreiten in Fällen, in denen das Vorfeld konkreter Gefahren betroffen sei, bedürfe vielmehr einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung.

Zeitgleich hat der Senat ein gegenüber einem Kiosk-Betreiber ausgesprochenes Verkaufsverbot für Getränke in Glasbehältnissen bestätigt. Gerade anlässlich von Massen-Karnevalsfeiern gebe der Kiosk-Betreiber eine Vielzahl von Glasflaschen ab, von denen beim typischen sofortigen Alkoholverzehr auf der Straße Gefahren ausgehen. Dies rechtfertige bei der gebotenen wertenden Betrachtungsweise voraussichtlich die Einbeziehung der Verkäufer in die Polizeipflicht. Die Beschlüsse sind unanfechtbar.

Private Wettbüros in NRW

Der 4. Senat des OVG NRW hat mit Eilbeschluss entschieden, dass die Ordnungsbehörden in NRW vorerst weiterhin gegen private Wettbüros vorgehen dürfen (nichtamtlicher Leitsatz).

OVG NRW, Beschluss vom 15. November 2010 - Az.: 4 B 733/10 -

Nach vorläufiger Einschätzung spreche nach wie vor vieles dafür, dass solche Betriebe gegen das staatliche Sportwettenmonopol verstießen. In der Sache hat der Senat damit seine bisherige Rechtsprechung fortgeführt.

Entgegen anders lautender Meldungen habe der Europäische Gerichtshof den deutschen Glücksspielstaatsvertrag in seinen Urteilen vom 8. September 2010 nicht für europarechtswidrig erklärt. Zwar habe der EuGH darin hervorgehoben, dass das staatliche Monopol auf Sportwetten die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit verletzen könne, wenn der Staat zugleich andere Glücksspielbereiche mit hohem Suchtpotential privaten Anbietern überlasse und deren Betätigung fördere. Die abschließende Prüfung, ob dies vor allem im

Hinblick auf Geldspielautomaten in Spielhallen und Gaststätten der Fall sei, habe der EuGH aber den deutschen Verwaltungsgerichten überlassen.

Insoweit kommt das OVG in seinem jetzigen Eilbeschluss zu dem Ergebnis, dass dem Gesetzgeber - vorbehaltlich der Überprüfung in einem Hauptsacheverfahren - voraussichtlich nicht vorgeworfen werden könne, er verfolge bei Sportwetten einerseits und den gewerblichen Geldspielautomaten andererseits widersprüchliche Strategien. Allerdings deuteten neuere wissenschaftliche Untersuchungen darauf hin, dass die im Jahr 2006 erfolgten Neuregelungen für gewerbliche Automatenspiele zu einer Ausweitung dieses Marktes und zu einer Zunahme des Suchtpotentials geführt hätten. Hierauf müsse der Gesetzgeber gegebenenfalls reagieren. Gegenwärtig lasse sich nicht feststellen, dass er hierzu nicht bereit sei.

Die Entscheidung betrifft eine private Sportwettenvermittlerin in Lünen. Beim Senat sind zahlreiche gleich gelagerte Fälle aus anderen Städten und Gemeinden des Landes anhängig. Der Beschluss des 4. Senats des Oberverwaltungsgerichts ist unanfechtbar. ●



Herausgeber

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 02 11/45 87-1
Fax 02 11/45 87-211
www.kommunen-in-nrw.de

Hauptschriftleitung

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernd Jürgen Schneider

Redaktion

Martin Lehrer M. A. (Leitung)
Telefon 02 11/45 87-2 30
redaktion@kommunen-in-nrw.de
Barbara Baltsch
Debora Becker (Sekretariat)
Telefon 02 11/45 87-2 31

Abonnement-Verwaltung

Stephanie Hilkhausen
Telefon 0211/4587-243
stephanie.hilkhausen@kommunen-in-nrw.de

Anzeigenabwicklung

Krammer Verlag Düsseldorf AG
Goethestraße 75 • 40237 Düsseldorf
Telefon 02 11/91 49-4 55
Fax 02 11/91 49-4 80

Layout

KNM Krammer Neue Medien
www.knm.de

Druck

D+L REICHENBERG GmbH
46395 Bocholt

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier

Die Zeitschrift erscheint monatlich mit zwei Doppelnummern jeweils im Februar und Juli. Das Abonnement (Einzelpreis 78 € komplett, Mindestlaufzeit 1 Jahr) ist unbefristet und kann jederzeit begonnen werden. Bestellungen nur beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Internet: www.kommunen-in-nrw.de. Die Abonnementgebühr wird während eines Jahres anteilig für die dann noch bezogenen Hefte sowie im März für das gesamte Jahr in Rechnung gestellt. Das Abonnement kann jeweils zum 15. eines Monats - wirksam zum 1. eines Folgemonats - schriftlich gekündigt werden. Für die bei Kündigung während des Kalenderjahres nicht mehr bezogenen Hefte wird die Abonnementgebühr anteilig zurückerstattet. Kein Buchhandelsrabatt. Die mit dem Namen des Verfassers veröffentlichten Beiträge geben die persönliche Meinung des Verfassers wieder. Nachdruck oder elektronische Wiedergabe nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342 - 6106



Themenschwerpunkt
März 2011:

Pensionsversicherung



schnell, rechtssicher, **AkuaLEX!**

Ihre systematisierte Praxishilfe
für mehr Rechtssicherheit im
Abwasserbetrieb

www.akualex.de



ANSPRECHPARTNER FÜR KOMMUNEN

Projektsteuerung | Abwasserbeseitigung | Grundstücksentwässerung | Hochwasservorsorge |
Kommunaler Klimaschutz und Klimaanpassung | Konzessionsverträge | Personal- und
Organisationsentwicklung | Arbeitssicherheit | Brandschutz | Benchmarking | Datenschutz |
Gebührenkalkulation | Organisationsformen | Satzungen | Abfall | Fahrzeugbeschaffung |
Klärschlamm Entsorgung | Gebäudereinigung | Softwarelösungen



Das Dienstleistungsunternehmen des
Städte- und Gemeindebundes NRW

Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH
Cecilienallee 59 | 40474 Düsseldorf | Tel.: 0211-430 77 0 | Fax: 0211-430 77 22
www.KuA-NRW.de | info@KuA-NRW.de

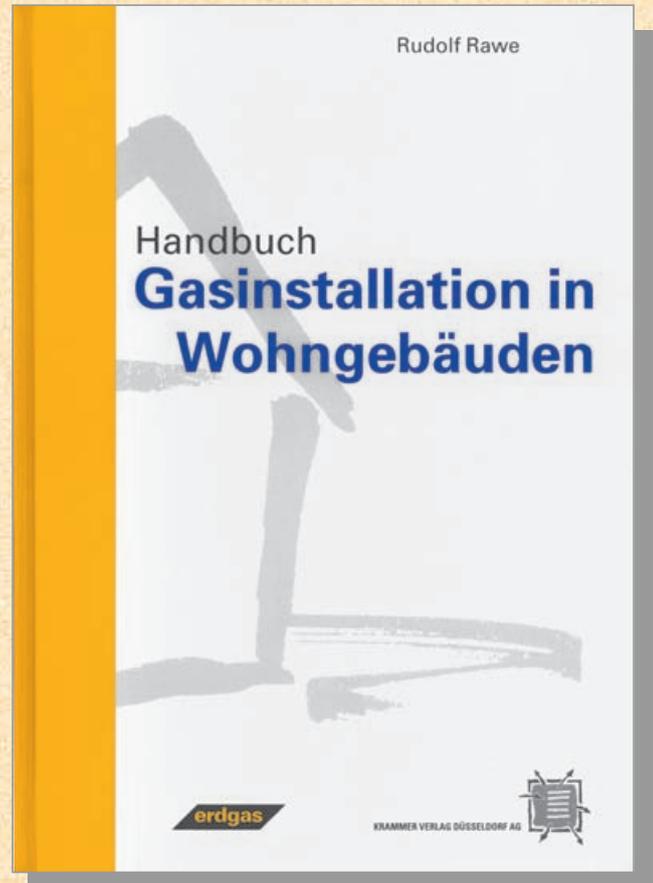
Aktuelles Fachwissen

Verantwortungsvolles Arbeiten an Gasanlagen erfordert breites und aktuelles Fachwissen. Das Buch stellt dieses Wissen bereit.

Ausgehend von den Brenneigenschaften der Gase werden die Leitungsanlage, die Gasbrenner und die moderne, umweltfreundliche und energiesparende Gerätetechnik vorgestellt. Die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Abgasabführung und die Verbrennungsluftversorgung werden ausführlich erläutert. Den Grundlagen des Immissionsschutzes ist ein eigenes Kapitel gewidmet.

Der Stoff des Buches wird auch für Praktiker in verständlicher Form dargestellt. Umfangreiche Berechnungen werden auf das für die Praxis notwendige Maß reduziert und anhand von Beispielen erläutert. Der heutige Stand der Technik wird durch die Schilderung der Entwicklungsstufen nachvollziehbar. Die Beschreibung der physikalisch-technischen Hintergründe erleichtert das Verständnis des Gesetz- und Regelwerkes.

Das Buch wendet sich an Auszubildende und Studierende im Bereich der technischen Gebäudeausrüstung um Fachwissen zu erwerben sowie an die ausführenden Facharbeiter über den verantwortlichen Meister bis hin zum planenden Ingenieur um das Fachwissen zu aktualisieren.



**1. Auflage, November 2001,
160 Seiten, 35,- €, ISBN 3-88382-078-4**

Coupon an die

Krammer Verlag Düsseldorf AG

Postfach 17 02 35 • 40083 Düsseldorf

Fax 02 11/9 14 94 80

Senden Sie mir das Buch

**Gasinstallation in Wohngebäuden von Rudolf Rawe
zum Preis von 35 € 8 Tage unverbindlich
zur Ansicht – danach übernehme ich das Buch.**

Name

Straße

PLZ, Ort

Datum, Unterschrift